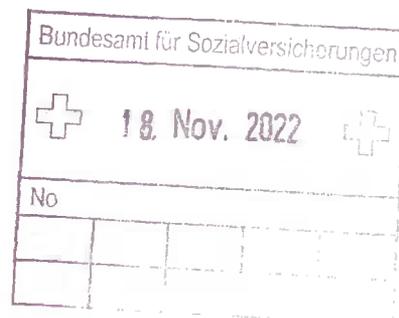


REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat



A-Post Plus
Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

16. November 2022

19.311 Kt. Iv. ZG. Politisches Mandat auch bei Mutterschaft. Änderung der Bundesgesetzgebung / 20.313 Kt. Iv. BL. Teilnahme an Parlamentssitzungen während des Mutterschaftsurlaubs / 20.323 Kt. Iv. LU. Politikerinnen im Mutterschaftsurlaub / 21.311 BS. Wahrnehmung des Parlamentsmandates während des Mutterschaftsurlaubs; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. August 2022 sind die Kantonsregierungen eingeladen worden, zur Revision des Bundesgesetzes über den Erwerbersersatz (EOG) Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Aufgrund der direkten Betroffenheit des Aargauer Kantonsparlaments wurde das Büro des Grossen Rats als Ratsleitungsorgan zur direkten Stellungnahme zuhanden der aargauischen Vernehmlassungsantwort eingeladen. Das Büro des Grossen Rats anerkennt die Problematik in seiner Stellungnahme vom 13. September 2022 ausdrücklich und sieht Handlungsbedarf in Übereinstimmung mit den nachfolgenden Ausführungen des Regierungsrats.

Damit der Wählerwille möglichst vollständig abgebildet werden kann, sollten die Parlamente, wenn immer möglich in ihrer Vollbesetzung debattieren und abstimmen. Dies ist insbesondere bei kontroversen Themen und knappen Abstimmungen angezeigt. Dementsprechend sind die Mitglieder des Grossen Rats im Kanton Aargau gesetzlich verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen. Längere Absenzen infolge von Krankheit, Unfall oder eben auch Mutterschaft lassen sich dennoch nicht vermeiden. Gerade in Bezug auf die Mutterschaft liegt der Verhinderungsgrund jedoch in erster Linie in der bundesrechtlichen Regelung begründet: Obschon eine Sitzungsteilnahme für die Grossrätinnen grundsätzlich möglich und wünschbar wäre, würde sie demnach zum Verlust der weiteren Ansprüche auf Mutterschaftsentschädigung führen. Der Regierungsrat erachtet es für die Vereinbarkeit von Mutterschaft und Parlamentsmandat als zentral, dass eine vom Volk gewählte Parlamentarierin nicht aufgrund der Mutterschaft daran gehindert wird, ihr politisches Mandat erfüllen zu können. Vor diesem Hintergrund unterstützt der Regierungsrat das Ziel der Vorlage, für eine verbesserte Vereinbarkeit von Parlamentsmandat und Mutterschaft zu sorgen.

Die Stimmbevölkerung des Kantons Aargau hat am 25. September 2022 einer Verfassungsänderung zur Einführung einer Vertretungsregelung für die Mitglieder des Grossen Rats (Kantonsparlament) mit 64,4 % Ja-Stimmen deutlich zugestimmt. Die entsprechende Möglichkeit zur Einführung besteht fakultativ auch für Gemeinden mit einem Parlament. Die Einsetzung einer Vertretung ist jedoch freiwillig. Kein Parlamentsmitglied wird damit gezwungen, sich in diesen Fällen vertreten zu lassen. Damit kann eine aargauische Parlamentarierin im Fall von Mutterschaft künftig auf Kantons- und Gemeindeebene frei entscheiden, ob sie sich vertreten lassen möchte. Nimmt sie das Mandat weiterhin

selber wahr, würde sie mit der vorliegenden Gesetzesänderung ihren Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung nicht verlieren.

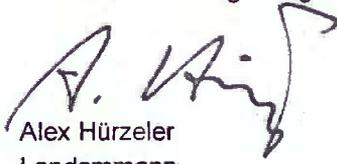
Der Regierungsrat stimmt folglich dem Vorschlag der Änderung von Art. 16d Abs. 3 EOG gemäss Vorentwurf zu. Mit dem Wortlaut im Vorentwurf wird eine national einheitliche und praktikable Regelung unabhängig vom Vorliegen einer Vertretungsregelung sichergestellt. Damit können Parlamentarierinnen insbesondere aufgrund von kantonalen oder kommunalen Regelungen keine Nachteile in Bezug auf die Mutterschaftsentschädigung erwachsen. Entsprechend lehnt er den Minderheitsantrag (Caroni, Bauer, Chiesa, Minder) ab. Allerdings regt der Regierungsrat eine Präzisierung im Sinne der Minderheitsregelung an, sodass nicht nur Rats- sondern auch Kommissionssitzungen explizit genannt werden.

Schliesslich teilt der Regierungsrat die weiteren Ausführungen und die jeweiligen Verzichtsvorschläge zu den geprüften Alternativen (Ausweitung auf Exekutive und/oder Judikative; Ausweitung auf alle Frauen; Anteilsmässige Reduktion der Mutterschaftsentschädigung) im erläuternden Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerats.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats


Alex Hürzeler
Landammann


Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- andrea.kuenzli@bsv.admin.ch



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

Appenzell, 10. November 2022

Mutterschaft: Standesinitiativen der Kantone Zug, Basel-Landschaft, Luzern und Basel-Stadt / Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbbersatz (Erwerbbersatzgesetz) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. August 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über den Militärflichtersatz zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie ist mit der Vorlage einverstanden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrat, 9102 Herisau

Bundesamt für Sozialversicherungen
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 18. November 2022 / ssc

Eidg. Vernehmlassung; Standesinitiativen 19.311, 20.313, 20.323 und 21.311 zur Förderung der Vereinbarkeit von Parlamentsmandat und Mutterschaft; Änderung des Erwerbsersatzgesetzes; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

In Umsetzung der Standesinitiativen der Kantone Zug, Baselland, Luzern und Basel-Stadt (19.311, 20.313, 20.323 und 21.311), deren gemeinsames Ziel die Förderung der Vereinbarkeit von Parlamentsmandat und Mutterschaft ist, hat die Staatspolitische Kommission des Ständerates (SPK-S) am 22. August 2022 einen Vorentwurf zur Änderung des Erwerbsersatzgesetzes (EOG; SR 834.1) verabschiedet. Mit Schreiben vom 22. August 2022 wurden die Kantonsregierungen von der SPK-S in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen eingeladen, sich zu diesem Vorentwurf vernehmen zu lassen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat lehnt die Änderung des Erwerbsersatzgesetzes zur Umsetzung der Standesinitiativen der Kantone Zug, Baselland, Luzern und Basel-Stadt zur Förderung der Vereinbarkeit von Parlamentsmandat und Mutterschaft ab. Die vorgeschlagene Ausnahmeregelung ermöglicht Parlamentarierinnen, ihre Parlamentstätigkeit, während des Mutterschaftsurlaubs wiederaufzunehmen, ohne dass sie dadurch den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung verlieren würden. Dadurch werden Parlamentarierinnen gegenüber den übrigen erwerbstätigen Frauen in massgeblicher Weise privilegiert. Diese Privilegierung erachtet der Regierungsrat insbesondere hinsichtlich Parlamentarierinnen, welche für ihr Mandat einen erheblichen Teil ihrer Arbeitszeit aufwenden und damit ein beachtliches Erwerbseinkommen erzielen, als nicht gerechtfertigt. In diesen Fällen droht zudem eine Überentschädigung, was zusätzlich stossend erscheint. Die Mutterschaftsentschädigung dient dazu, einen Erwerbsausfall während des Mutterschaftsurlaubs auszugleichen. Für die Bemessung der Mutterschaftsentschädigung wird auf das Einkommen abgestellt, von dem die Beiträge nach dem AHVG erhoben werden. Dazu zählt namentlich auch der Verdienst aus der parlamentarischen Tätigkeit, soweit es sich dabei nicht um den Ersatz von Unkosten handelt. Soll nun die Wiederaufnahme der parlamentarischen Tätigkeit während des Mutterschaftsurlaubs nicht mehr zu einer vorzeitigen Beendigung der Mutterschaftsentschädigung führen, müsste diese zumindest um die Höhe des Verdienstes aus der vorzeitig wiederaufgenommenen parlamentarischen Tätigkeit gekürzt werden.



Die vorgeschlagene Ausnahmeregelung ist ausserdem auch mit Blick auf die Wichtigkeit des Mutterschutzes als kritisch zu erachten. Die vorzeitige Wiederaufnahme des Parlamentsmandats während des Mutterschaftsurlaubs bleibt zwar trotz der neuen Regelung freiwillig. Mit der Beseitigung der finanziellen Nachteile einer vorzeitigen Mandatswiederaufnahme kann aber zugleich die Erwartungshaltung entstehen, dass das Parlamentsmandat während des Mutterschaftsurlaubs auch tatsächlich ausgeübt wird. Die Entscheidungsfreiheit der Parlamentarierinnen würde dadurch faktisch beeinträchtigt und sie könnten in eine Lage versetzt werden, wo sie dem Parlamentsmandat entgegen den persönlichen Präferenzen den Vorzug geben müssten. Dies würde insbesondere bei zeitintensiven Parlamentsmandaten zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Mutterschaftsurlaubs und dem damit eng verbundenen Mutterschutz führen. Insofern steht die vorliegende Gesetzesänderung auch im Widerspruch zu den jüngsten EOG-Revisionsvorlagen, welche den Ausbau des Mutterschutzes bezweckten.

Das angesprochene Problem, wonach die Wählerinteressen bei einem mutterschaftsbedingten Ausfall einer Parlamentarierin nicht mehr gewahrt würden, kann mittels Stellvertretungsregelungen gelöst werden. Einige wenige Kantone kennen bereits solche Stellvertretungsregelungen. Die Einführung von Stellvertretungsregelungen hat zudem den Vorteil, dass dadurch sämtliche längeren Ausfälle abgedeckt werden können. Das Problem einer Beeinträchtigung der Wählerinteressen besteht nämlich nicht nur bei mutterschaftsbedingten, sondern beispielsweise auch bei krankheits- oder unfallbedingten Ausfällen.

Die Ausführungen zur Frage der Stellvertretung zeigen die grundsätzliche Problematik dieser Vorlage. Die Frage des Mutterschutzes für die Mitglieder der Parlamente in der Schweiz kann nicht über die Erwerbsersatzordnung des Bundes gelöst werden. Der Bund, die Kantone und die Gemeinden sind berufen, in ihren Parlamentsgesetzen massgeschneiderte, auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Lösungen zu entwickeln.

Aus all diesen Gründen lehnt der Regierungsrat diese Vorlage ab.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Staatspolitische Kommission des Ständerates

per e-Mail an:
andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

RRB Nr.: 1129/2022

9. November 2022

Direktion: Direktion für Inneres und Justiz

Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Standesinitiativen
ZG. Politisches Mandat auch bei Mutterschaft. Änderung der Bundesgesetzgebung
BL. Teilnahme an Parlamentssitzungen während des Mutterschaftsurlaubs
LU. Politikerinnen im Mutterschaftsurlaub
BS. Wahrnehmung des Parlamentsmandates während des Mutterschaftsurlaubs
Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Mitglieder der Staatspolitischen Kommission
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. August 2022 hat uns die Staatspolitische Kommission des Ständerates zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren zu den oben erwähnten Standesinitiativen eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Einladung und nimmt wie folgt Stellung.

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung soll die Vereinbarkeit von Parlamentsmandat und Mutterschaft gefördert werden. Eine vom Volk gewählte Parlamentarierin soll nicht aufgrund Mutterschaft daran gehindert werden, ihr politisches Mandat erfüllen zu können.

Aus Sicht des Regierungsrates ist es wichtig, dass Parlamentarierinnen auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene während des Mutterschaftsurlaubs ihr politisches Mandat ausüben können, ohne ihren Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung und den Mutterschutz aus der beruflichen Tätigkeit zu verlieren. Parlamentarierinnen können so ihr vom Volk erteiltes politisches Mandat während des Mutterschaftsurlaubs ungehindert erfüllen. Dies ist auch im Interesse der Wählerinnen und Wähler, deren Interessen mit der neuen Regelung auch während des Mutterschaftsurlaubs im Parlament vertreten werden können. Der Regierungsrat begrüsst aus diesen Gründen die vorliegende Gesetzesänderung. Er weist allerdings darauf hin, dass die Ausnahmeregelung nicht zu einer Aufweichung des Mutterschutzes führen soll. Den Minderheitsantrag lehnt er ab. Dieser strebt zwar das gleiche Ziel an wie die Gesetzesänderung, ist jedoch komplizierter in der Umsetzung.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Christine Häslar
Regierungspräsidentin



Christoph Auer
Staatschreiber

Verteiler

- Direktion für Inneres und Justiz
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Bundesamt für Sozialversicherungen

Per E-Mail an:

andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

Liestal, 15. November 2022

Vernehmlassung Gesetzesänderung Vereinbarkeit von Parlamentsmandat und Mutterschaft

In Umsetzung von: 19.311 Kt. Iv. ZG. Politisches Mandat auch bei Mutterschaft. Änderung der Bundesgesetzgebung / 20.313 Kt. Iv. BL. Teilnahme an Parlamentssitzungen während des Mutterschaftsurlaubs / 20.323 Kt. Iv. LU. Politikerinnen im Mutterschaftsurlaub / 21.311 BS. Wahrnehmung des Parlamentsmandates während des Mutterschaftsurlaubs

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung zum referenzierten Geschäft.

Der Kanton Basel-Landschaft hat, zur Unterstützung der Standesinitiative 19.311 vom 4. September 2019 des Kantons Zug, ebenfalls eine Standesinitiative (20.313 vom 4. Juni 2020) mit dem Titel «Teilnahme an Parlamentssitzungen während des Mutterschaftsurlaubs» eingereicht. Gefordert wurde eine Anpassung der Bundesgesetzgebung dahingehend, dass Frauen nach der Geburt eines Kindes ihre nebenamtlichen Parlamentsmandate wahrnehmen können, ohne dadurch den Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung und den Mutterschutz aus der beruflichen Tätigkeit zu verlieren.

Mit dem nun zur Vernehmlassung zugestellten Vorentwurf der Änderung des Erwerbsersatzgesetzes kommt die staatspolitische Kommission des Ständerats dieser Forderung nach. Der klare und präzise Regelungsentwurf sieht in Art. 16d Abs. 3 Erwerbsersatzgesetz vor, dass der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung bei der Teilnahme als Ratsmitglied an Ratssitzungen aller drei politischer Ebenen nicht endet. Mit diesem Entwurf ist das Anliegen der Standesinitiative vollumfänglich umgesetzt. Der Regierungsrat stimmt folglich der (Mehrheits-)Variante des Entwurfs zu und begrüsst auch, dass die ebenfalls geprüfte Ausweitung auf Exekutive und Judikative sowie auf alle Frauen verworfen wurde.

Ablehnend steht der Regierungsrat hingegen dem Minderheitsvorschlag (Caroni, Bauer, Chiesa, Minder) gegenüber, welcher nicht nur für Rats-, sondern auch für Kommissionssitzungen gelten würde, für welche keine Stellvertretung möglich ist. Die Prüfung des Vorhandenseins einer Stellvertretungsmöglichkeit stellt für die Ausgleichskassen in der Tat einen unnötigen und erheblichen administrativen Aufwand dar. Gleichzeitig sind wir der Ansicht, dass es der Parlamentarierin überlassen sein soll, ob sie sich für die Dauer des Mutterschaftsurlaubs vertreten lassen will oder sie an den Ratssitzungen – ohne Beendigung des Anspruchs auf Mutterschaftsentschädigung – teilnehmen will, was gemäss der von der Kommissionmehrheit vorgeschlagenen Variante möglich bliebe.

Wie bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Kathrin Schweizer
Regierungspräsidentin



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per Mail andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
3003 Bern

Basel, 25. Oktober 2022

Regierungsratsbeschluss vom 25. Oktober 2022

Politisches Mandat auch bei Mutterschaft (Art. 16d Abs. 3 EOG)

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. August 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen der Staatspolitischen Kommission des Ständerats zur Änderung des Bundesgesetzes über die Erwerbserwerbssatzordnung (EOG) zukommen lassen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Kanton Basel-Stadt hat am 27. April 2021 die Standesinitiative "21.311 Wahrnehmung des Parlamentsmandates während der Mutterschaft" eingereicht und mit dieser die Anpassung der Bundesgesetzgebung gefordert. Frauen sollen künftig ihre politischen Parlamentsmandate (auf allen drei staatspolitischen Ebenen) während des Mutterschaftsurlaubs wahrnehmen können, ohne die Mutterschaftsentschädigung und den Mutterschutz zu verlieren.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt erachtet die geplante Änderung als sinnvoll. Er unterstützt zusätzlich den Minderheitsantrag der Kommission, die Änderung des EOG auf Kommissionssitzungen auszudehnen. Damit soll es während des Mutterschaftsurlaubs in der ganzen Schweiz möglich sein, an den Parlaments- und Kommissionssitzungen teilzunehmen, ohne den Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung zu verlieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für Rückfragen steht Ihnen Mike Oberholzer, Leiter Ausgleichskasse Basel-Stadt, mike.oberholzer@ak-bs.ch, Tel. 061 685 22 00 gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Beat Jans
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

PAR COURRIEL

Commission des institutions politiques
du Conseil des Etats
Monsieur Mathias Zopfi
Président de la Commission
3003 Bern

Courriel : andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

Fribourg, le 14 novembre 2022

2022-1087

19.311 é lv. ct. ZG. Exercer un mandat politique en cas de maternité. Modification de la législation fédérale. / 20.313 é lv. ct. BL. Participation aux séances parlementaires pendant le congé de maternité. / 20.323 é lv. ct. LU. Femmes politiques en congé maternité/ 21.311 lv. ct. BS. Exercice du mandat parlementaire pendant le congé de maternité – Procédure de consultation

Monsieur le Président de la Commission,

Dans l'affaire susmentionnée, je me réfère à votre courrier de mise en consultation du 22 août 2022 dont j'accuse réception. Je vous remercie pour l'invitation à prendre position.

Sur la base des documents reçus, nous apportons notre plein soutien à l'avant-projet relatif aux objets cités en titre et n'émettons pas de remarques particulières. Nous saluons la modification législative qui a pour but de rendre l'exercice d'un mandat parlementaire davantage compatible avec la maternité.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Président de la Commission, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Olivier Curty, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Copie

—

à la Direction de la santé et des affaires sociales ;
à la Chancellerie d'Etat.



Le Conseil d'Etat

5080-2022

Conseil des Etats
Commission des institutions politiques
Monsieur Mathias Zopfi
Président
Parlement fédéral
3003 Berne

Concerne : 19.311 Iv. ct. ZG. Exercer un mandat politique en cas de maternité. Modification de la législation fédérale. / 20.313 Iv. ct. BL. Participation aux séances parlementaires pendant le congé de maternité. / 20.323 Iv. ct. LU. Femmes politiques en congé maternité / 21.311 Iv. ct. BS. Exercice du mandat parlementaire pendant le congé de maternité – ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le Président,

Votre courrier du 22 août 2022, adressé à l'ensemble des gouvernements cantonaux concernant l'objet cité sous rubrique, nous est bien parvenu et nous vous en remercions.

Après un examen attentif de l'avant-projet soumis et du rapport explicatif qui l'accompagne, nous vous informons que notre Conseil soutient la modification de la loi fédérale sur les allocations pour perte de gain proposée.

Il considère qu'il est essentiel que les femmes puissent exercer leur mandat politique à tous les niveaux législatifs (fédéral, cantonal et communal) pendant leur congé de maternité sans pour autant perdre leur droit à l'allocation de maternité ni à la protection de la maternité découlant de leur activité professionnelle.

L'exercice de son mandat politique par une élue après la naissance d'un enfant ne saurait à proprement parler être assimilé à la reprise d'une activité lucrative. Ainsi, le fait qu'une parlementaire qui vient de devenir mère consacre quelques heures à des séances parlementaires, ce qui est conciliable avec un congé de maternité, ne devrait pas conduire à mettre fin à son droit à l'allocation de maternité. Admettre le contraire reviendrait à l'empêcher temporairement d'accomplir le mandat qui lui a été confié par le peuple.

Nous préconisons de retenir la réglementation proposée à l'appui de l'avant-projet, laquelle n'implique pas, pour les mères concernées, la transmission à leur caisse de compensation d'une attestation prouvant qu'aucune suppléance n'est prévue pour la séance parlementaire à laquelle elles ont participé. Toutefois, nous proposons que l'article 16d, alinéa 3, de l'avant-projet soit complété de manière à englober également la participation de la mère, en tant que députée, à des séances d'une commission parlementaire, et non seulement à celles d'un parlement. La teneur de cette disposition pourrait ainsi être la suivante : «³ Il s'éteint de manière anticipée si la mère reprend une activité lucrative ou si elle décède; il ne s'éteint toutefois pas de manière anticipée si la mère participe, en tant que députée, à des séances d'un parlement ou d'une commission parlementaire au niveau fédéral, cantonal ou communal ».

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à notre prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur le Président, à l'assurance de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière:



Michèle Righetti

Le président:



Mauro Poggia

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

per E-Mail
andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

Glarus, 22. November 2022
Unsere Ref: 2022-1605

Vernehmlassung i. S. 19.311 Kt. Iv. ZG. Politisches Mandat auch bei Mutterschaft. Änderung der Bundesgesetzgebung / 20.313 Kt. Iv. BL. Teilnahme an Parlamentssitzungen während des Mutterschaftsurlaubs / 20.323 Kt. Iv. LU. Politikerinnen im Mutterschaftsurlaub / 21.311 BS. Wahrnehmung des Parlamentsmandates während des Mutterschaftsurlaubs

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatspolitische Kommission des Ständerates gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und teilen Ihnen mit, dass wir mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung vorbehaltlos einverstanden sind.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Kommissionspräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



Benjamin Mühlemann
Landammann



Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version):
- andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Office fédéral des assurances sociales
Effingerstrasse 20
3003 Berne
Envoyé par courriel à:
andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 8 novembre 2022

19.311 Iv. ct. ZG. Exercer un mandat politique en cas de maternité. Modification de la législation fédérale. / 20.313 Iv. ct. BL. Participation aux séances parlementaires pendant le congé de maternité. / 20.323 Iv. ct. LU. Femmes politiques en congé maternité / 21.311 Iv. ct. BS. Exercice du mandat parlementaire pendant le congé de maternité

Madame, Monsieur,

Le Gouvernement jurassien remercie le Conseil des Etats de l'avoir invité à participer à cette procédure de consultation et vous transmet ci-après sa prise de position sur les modifications envisagées.

La modification de la LAPG proposée est bienvenue. Le Gouvernement jurassien est également d'avis que la situation touchant les élues bénéficiant des allocations de maternité n'est pas justifiée et mérite d'être corrigée : la maternité ne doit en effet pas faire obstacle à l'exercice d'un mandat politique au sein d'un législatif.

Bien que cette problématique soit connue de la Commission des institutions du Conseil des Etats et qu'elle fasse l'objet du chapitre 4 du rapport explicatif (commentaire des dispositions, ad art. 16d, al. 3, 3^e et 4^e paragraphes), le Gouvernement jurassien tient à souligner que les différents régimes cantonaux connaissent des différences s'agissant de la possibilité d'une suppléance dans les parlements. Le canton du Jura permet justement à ses parlementaires de se faire remplacer tant aux séances plénières du Parlement (art. 11 al. 2 et art. 17 al. 3 de la loi d'organisation du Parlement de la République et Canton du Jura (LOP)) qu'aux séances de commissions (art. 22 al. 2 LOP).

Dès lors, le but poursuivi par l'avant-projet de ne prendre en compte que les séances pour lesquelles il n'est pas permis de se faire remplacer ne sera pas pleinement atteint dans notre canton, les personnes concernées pouvant librement choisir de reprendre ou non leur activité parlementaire, sans incidence sur le fonctionnement de l'institution dans laquelle elles siègent. La proposition de la minorité est donc, il est vrai, plus à même d'assurer le but poursuivi. Néanmoins et eu égard aux problèmes concrets qu'occasionnerait la mise en œuvre de cette proposition (cf. chapitre 4 du rapport explicatif, dernier paragraphe) ainsi qu'au nombre de cas de figure relativement restreint, le Gouvernement jurassien se rallie à l'avant-projet de la majorité pour des motifs de proportionnalité.

Ceci dit, le Gouvernement jurassien redoute qu'une exception accordée en faveur des parlementaires constitue un mauvais signal politique. Il faut en effet reconnaître que d'autres femmes sont dans des situations similaires à celles des membres des législatifs. Il pense en particulier aux femmes exerçant une activité indépendante à titre accessoire à une activité salariée.

Dans ces cas de figure, il est en effet compréhensible que les mères concernées parviennent à organiser une reprise partielle de cette activité qui peut permettre une plus grande latitude d'organisation personnelle. Il est alors injuste qu'elles se voient privées des allocations maternité correspondant à leur activité lucrative principale.

En outre, ces indépendantes se voient défavorisées par rapport aux hommes qui exercent des activités similaires. En effet, en pareil cas, ceux-ci peuvent choisir la prise des deux semaines d'allocation de paternité sur une période de 6 mois et ne sont donc pas touchés par cette problématique. Le système de la réduction de l'allocation de maternité au prorata, examiné mais non retenu par la Commission des institutions politiques du Conseil des Etats (chapitre 2.4.3 du rapport explicatif) serait donc plus approprié en ce sens qu'il réglerait la problématique de façon globale, et non par un système d'exception comme le fait l'avant-projet.

A ce propos, le Gouvernement jurassien relève que contrairement à ce qui est indiqué dans le rapport explicatif, la Caisse de compensation compétente pourrait très bien statuer sur une suppression partielle de l'allocation, même sans connaître les taux d'activité respectifs des deux activités en jeu, sur la base des montants des deux revenus qui, eux, lui sont annoncés. Dès lors, la charge de travail supplémentaire occasionnée doit être fortement relativisée.

En conclusion, le Gouvernement jurassien regrette que l'occasion n'ait pas été saisie d'instaurer un système de réduction de l'allocation de maternité au prorata de l'activité reprise, mais approuve néanmoins l'avant-projet de la majorité de la Commission des institutions du Conseil des Etats.

Tout en vous remerciant de l'attention portée à la présente, le Gouvernement de la République et Canton du Jura vous adresse, Madame, Monsieur, l'expression de ses sentiments distingués.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


David Eray
Président




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'Etat

Gesundheits- und Sozialdepartement

Departementssekretariat

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
per E-Mail an (Word- und PDF-Datei):
andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

Luzern, 15. November 2022

Protokoll-Nr.: 1348

**19.311 Kt. Iv. ZG. Politisches Mandat auch bei Mutterschaft. Änderung der Bundesgesetzgebung / 20.313 Kt. Iv. BL. Teilnahme an Parlamentssitzungen während des Mutterschaftsurlaubs / 20.323 Kt. Iv. LU. Politikerinnen im Mutterschaftsurlaub / 21.311 BS. Wahrnehmung des Parlamentsmandates während des Mutterschaftsurlaubs
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. August 2022 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen.

Der Kanton Luzern hat die Standesinitiative 20.323 Politikerinnen im Mutterschaftsurlaub eingereicht und eine Änderung der Bundesgesetzgebung verlangt, damit Frauen nach der Geburt eines Kindes auf allen föderalen Legislativebenen ihre politischen Mandate während des Mutterschaftsurlaubs wahrnehmen können, ohne dadurch den Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung und den Mutterschutz aus der beruflichen Tätigkeit zu verlieren.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern die Variante der Vorlage der Ratsmehrheit befürwortet. Mit dieser Anpassung des Bundesgesetzes über den Erwerbssersatz (Erwerbssersatzgesetz, EOG) wird die Forderung unserer Standesinitiative der Vereinbarkeit von Parlamentsmandat und Mutterschaft umgesetzt. Die Variante der Ratsminderheit (Caroni, Bauer, Chiesa, Minder) erachtet der Regierungsrat entsprechend der im Bericht zum Erlassentwurf dargestellten Argumentation in der Umsetzung als zu komplex und nicht praxistauglich. Ausserdem trifft diese Variante den Kern des Anliegens nicht, dass nämlich die Parlamentarierinnen gerade selbst teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wollen.

Weiter möchten wir anregen, eine ergänzende Regelung einzuführen, wonach das Ausrichten von Doppelzahlungen (Mandatseinnahmen und Mutterschaftsentschädigung) vermieden wird.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüße

Guido Graf
Regierungspräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'G. Graf', is written over the printed name and title.



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courriel électronique (Word et PDF)

Monsieur
Mathias Zopfi
Président de la commission
Commission des institutions politiques
3003 Berne

andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

19.311 lv. ct. ZG. Exercer un mandat politique en cas de maternité. Modification de la législation fédérale. / 20.313 lv. ct. LU. Femmes politiques en congé maternité / 21.311 lv. ct. BS. Exercice du mandat parlementaire pendant le congé de maternité

Monsieur le président,

Nous vous remercions de nous avoir associés à la consultation susmentionnée. Le Conseil d'État neuchâtelois est favorable à une modification de la LAPG, permettant de réviser une situation actuellement non satisfaisante, à la fois sur le plan de l'égalité entre les genres et sur celui du fonctionnement des institutions. Quant au possible choix entre la proposition de l'avant-projet ou celle de la minorité de la commission, nous nous rallions à la variante de la minorité.

Situation à Neuchâtel

En réponse à de récentes sollicitations de membres du parlement cantonal, nous avons établi que, l'activité parlementaire étant considérée comme une activité lucrative, sa reprise met fin au droit à des allocations pour perte de gain en cas de maternité, mais pour autant que le revenu réalisé dépasse 2'300 francs par année civile. Nous suivons en cela la disposition n° 1053 de la Circulaire sur les allocations de maternité et de paternité (CAMaPat / OFAS), qui indique que « la reprise d'une activité lucrative avec à la clé un salaire de minime importance au sens de l'art. 34d RAVS ne met pas non plus fin au droit à l'allocation de maternité (ATF 139 V 250) ».

Cette marge de tolérance ne saurait toutefois être considérée comme une réponse adéquate à la problématique, dès lors que ce n'est qu'à la fin de l'année civile que l'on sait si l'on se trouve en présence d'une situation visée par l'article 34d RAVS et que, pour éviter tout risque de perdre le droit aux allocations, il doit alors être conseillé aux députées de ne pas siéger durant leur congé maternité. Une inégalité de traitement entre élus et élues persiste donc, et une adaptation de la législation apparaît effectivement nécessaire.

Variante de la minorité privilégiée

Le rapport, dans son commentaire des dispositions (pt 4, p. 9), indique que « les deux réglementations, celle de l'avant-projet et celle de la minorité, poursuivent le même but : le régime dérogatoire ne doit s'appliquer qu'aux séances pour lesquelles il n'est pas permis de se faire remplacer ». Toutefois, le projet de modification de l'avant-projet n'évoque pas explicitement la question de la suppléance et la disposition semble dès lors s'appliquer à l'ensemble des parlements, qu'ils disposent ou non d'un système de remplacement des élues et élus. Comme le signale le rapport (pt 3, p. 8), notre parlement cantonal s'est doté d'un système de suppléance ; il en est de même de certains parlements communaux neuchâtelois, comme ceux de La Chaux-de-Fonds et de Neuchâtel. L'avant-projet ne nous semble donc pas donner une ligne claire à suivre dans ce cas de figure : le régime dérogatoire doit-il s'appliquer (comme l'indique le texte de ce nouvel art. 16d al 3 LAPG), ou au contraire ne s'applique-t-il pas à la situation d'un parlement dans lequel il est permis de se faire remplacer (comme le laisse entendre le commentaire) ?

À contrario, la variante de la minorité a le mérite de la clarté sur ce point d'application – outre également celui de prendre en compte l'ensemble des séances induites par une activité parlementaire. C'est dès lors cette variante qui a notre préférence.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de recevoir, Monsieur le président, nos salutations distinguées.

Neuchâtel, le 16 novembre 2022.



Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. KURTH

La chancelière,
S. DESPLAND



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Staatspolitische Kommission
Herr Ständerat Mathias Zopfi
Kommissionspräsident
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 15. November 2022

19.311 Kt. Iv. ZG. Politisches Mandat auch bei Mutterschaft. Änderung der Bundesgesetzgebung / 20.313 Kt. Iv. BL. Teilnahme an Parlamentssitzungen während des Mutterschaftsurlaubs / 20.323 Kt. Iv. LU. Politikerinnen im Mutterschaftsurlaub / 21.311 BS. Wahrnehmung des Parlamentsmandates während des Mutterschaftsurlaubs. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Ständerat

Mit Brief vom 22. August 2022 unterbreiteten Sie den Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbssersatz zur Umsetzung der erwähnten Standesinitiativen mit der Bitte, bis zum 25. November 2022 eine Stellungnahme abzugeben. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung.

Die Änderung ist familienpolitisch zu begrüssen und ist wichtig für die Mitwirkung der Frauen in der Politik. Wir unterstützen Variante 1, wobei auch ausdrücklich die Teilnahme an **Kommissionssitzungen** möglich sein sollte.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Joe Christen
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- andrea.kuenzli@bsv.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach, Staatskanzlei

Staatspolitische Kommission SPK
Ständerat
3003 Bern

Mail an: andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.4454
Unser Zeichen: ue

Sarnen, 23. November 2022

Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft – Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. August 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen der Staatspolitischen Kommission des Ständerats zur Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz zukommen lassen. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Nach geltendem Recht verliert eine Parlamentarierin ihren Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung auch für ihre berufliche Tätigkeit, wenn sie während des Mutterschaftsurlaubs an einer Sitzung des Parlamentes teilnimmt. Dies soll mit der Ergänzung von Art. 16d Abs. 3 des Erwerbsersatzgesetzes (EOG; SR 834.1) geändert werden. Künftig soll die Entschädigung nicht mehr vorzeitig enden, wenn die Mutter als Ratsmitglied an Ratssitzungen von Parlamenten auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene teilnimmt.

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden begrüsst die Förderung der Vereinbarkeit von Parlamentsmandat und Mutterschaft und erachtet die geplante Änderung als sinnvoll. Er unterstützt den Antrag der Kommissionsminderheit, die Ausnahmeregelung auch auf Kommissionssitzungen auszudehnen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Handwritten signature of Christoph Amstad in blue ink, consisting of several overlapping loops and a long horizontal stroke at the end.

Christoph Amstad
Landammann

Handwritten signature of Nicole Frunz Wallimann in blue ink, featuring a large circular loop at the top and several horizontal strokes below.

Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Staatspolitische Kommission
des Ständerates
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 15. November 2022

19.311 Kt. Iv. ZG. Politisches Mandat auch bei Mutterschaft. Änderung der Bundesgesetzgebung / 20.313 Kt. Iv. BL. Teilnahme an Parlamentssitzungen während des Mutterschaftsurlaubs / 20.323 Kt. Iv. LU. Politikerinnen im Mutterschaftsurlaub / 21.311 Kt. Iv. BS. Wahrnehmung des Parlamentsmandates während des Mutterschaftsurlaubs; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. August 2022 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Umsetzung von vier Standesinitiativen zur Vereinbarkeit von Parlamentsmandat und Mutterschaft ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die Regierung des Kantons St.Gallen unterstützt die Vorlage. Es ist zu begrüßen, dass Mütter die Möglichkeit haben sollen, an Parlamentssitzungen teilzunehmen, ohne dass ihnen dadurch die Mutterschaftsentschädigung auch für ihre hauptberufliche Tätigkeit verlustig geht. Die Variante im Vorentwurf ist aus unserer Sicht gegenüber der Minderheitsvariante zu bevorzugen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung


Marc Mächler
Vizepräsident


Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 71 11
F +41 52 632 72 00
staatskanzlei@sh.ch



Regierungsrat

Staatspolitische Kommission des
Ständerates (SPK)
3003 Bern

per E-Mail an:
andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

Schaffhausen, 25. Oktober 2022

Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerb ersatz vom 25. September 1952 (Standesinitiativen Nr. 19.311 Zug «Politisches Mandat auch bei Mutterschaft. Änderung der Bundesgesetzgebung», Nr. 20.313 Basel-Landschaft «Teilnahme an Parlamentssitzungen während des Mutterschaftsurlaubs», Nr. 20.323 Luzern «Politikerinnen im Mutterschaftsurlaub», Nr. 21.311 Basel-Stadt «Wahrnehmung des Parlamentsmandates während des Mutterschaftsurlaubs»)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. August 2022 haben Sie die Kantonsregierungen zu einer Vernehmlassung in oben erwähneter Angelegenheit eingeladen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen gerne wie folgt Stellung:

Wir begrüssen die unterbreitete Gesetzesänderung, da damit die Vereinbarkeit von Parlamentsmandat und Mutterschaft gefördert wird.

Aus Durchführungssicht ist der Vorschlag der Kommissionsmehrheit zu unterstützen. Wenn schon Ausnahmebestimmungen für eine kleine Gruppe von Müttern eingeführt werden, sollen diese administrativ einfach und unkompliziert gestaltet sein. Die Lösung der Kommissionsmehrheit erfüllt diese Anforderungen. Bei den relativ wenigen Anwendungsfällen soll vermieden werden, dass die zuständigen Ausgleichskassen eine Kontrollfunktion ausüben müssen bzw. Bestätigungen über die Tatsache, dass keine Vertretung vorgesehen ist, bei der Ausgleichskasse eingereicht werden müssen, um den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung nicht zu verlieren.

Für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.



Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "C. Stamm Hurter".

Dr. Cornelia Stamm Hurter

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Bilger".

Dr. Stefan Bilger

Kantonsrat

Parlamentsdienste

Barfüssergasse 24

Rathaus

4509 Solothurn

Telefon 032 627 20 79

pd@sk.so.ch

via E-Mail:

andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen

8. November 2022 bal

Standesinitiativen 19.311, 20.313, 20.323, 21.311 betr. Ausübung des Parlamentsmandats während des Mutterschaftsurlaubs; Vernehmlassung des Kantonsrats Solothurn

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 22. August 2022 und danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Gesetzesänderung vernehmen zu lassen. Gerne äussert sich der Kantonsrat von Solothurn, welcher gestützt auf § 94 des Geschäftsreglements¹ die vorliegende Antwort mit Beschluss SGB 135/2022 verabschiedet hat, wie folgt dazu:

A. Generelle Aspekte zur Vernehmlassungsvorlage

Der Kanton Solothurn erachtet eine Anpassung von Artikel 16d Absatz 3 des Erwerbersatzgesetzes vom 25. September 1952 (SR 834.1) als überfällig: Die geltende Regelung führte in der Vergangenheit immer wieder zu stossenden Ergebnissen bei Kantonsrätinnen, die während ihres Mutterschaftsurlaubs vom Ratsbetrieb ausgeschlossen wurden, um einen Verlust ihres Anspruchs auf Erwerbersatz ihrer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit zu verhindern. Die bundesrechtliche Lösung stiess bei den Betroffenen wie auch bei ihren Ratskolleginnen und –kollegen auf grosses Unverständnis und wurde als nicht nachvollziehbar erachtet.

Zeugnis dieses Unbehagens ist ein am 6. Juli 2022 eingereichter und von rund der Hälfte der Kantonsratsmitglieder unterzeichneter parlamentarischer Auftrag, welcher die Kantonsregierung beauftragte, eine Standesinitiative mit folgendem Inhalt einzureichen: *«Die Bundesgesetzgebung soll so angepasst werden, dass Frauen ihre politischen Parlamentsmandate (auf allen drei staatspolitischen Ebenen) während des Mutterschaftsurlaubs wahrnehmen können, ohne die Mutterschaftsentschädigung und den Mutter-schutz zu verlieren.»*

Die Ratsleitung stellte sich in ihrer Stellungnahme vom 8. August 2022 hinter das Anliegen und beantragte dem Kantonsrat eine Erheblicherklärung des Vorstosses (siehe Beilage).

¹ Geschäftsreglement des Kantonsrates von Solothurn vom 10. September 1991 (BGS 121.2)

In der Begründung und Beantwortung des Vorstosses wurden folgende Aspekte hervorgehoben:

- Das geltende Recht ist eine (zusätzliche) Hürde, um (heute unterrepräsentierte) junge Frauen für politische Ämter zu motivieren.
- Die Legitimation von Beschlüssen des Parlaments wird geschmälert, wenn eine bestimmte Gruppe von Personen systematisch (temporär) vom Parlamentsbetrieb ausgeschlossen wird.
- Bestimmungen in einem Zuständigkeitsbereich der Kantone (Organisation des Parlamentsbetriebs, insbesondere Amts- und Teilnahmepflichten) werden durch Bundessozialversicherungsrecht faktisch ausgehebelt.
- Kantone und Gemeinden sind besonders stark von den Auswirkungen der gegenwärtigen Rechtslage betroffen, weil Mandatsträgerinnen auf Kantons- und Gemeindeebene – im Unterschied zu Bundesparlamentarierinnen – im Falle eines Wegfalls der Erwerbsersatzentschädigung ihren existenziellen Bedarf nicht aus der Entschädigung aus dem Parlamentsmandat decken können.

Mit der Einleitung des vorliegenden Vernehmlassungsverfahrens erübrigt sich zwar die Einreichung einer Standesinitiative durch den Kanton Solothurn. Trotzdem wird an dieser Stelle mit Nachdruck auf die dringende Notwendigkeit einer Änderung des geltenden Rechts, das zu stossenden Ergebnissen führt und Unverständnis hervorruft, hingewiesen.

B. Stellungnahme zu den Varianten

Der Kanton Solothurn spricht sich für die Variante der Kommissionsminderheit (Caroni, Bauer, Chiesa, Minder) aus. Konsequenterweise soll die gesamte Tätigkeit in Zusammenhang mit einem parlamentarischen Mandat von der neu zu schaffenden Ausnahmeregelung von Artikel 16d Absatz 3 EOG erfasst werden. Es soll in Bezug auf den Wegfall des Entschädigungsanspruchs keinen Unterschied machen, ob jemand an einer Plenar- oder Kommissionssitzung teilnimmt.

Wegweisend sind diesbezüglich folgende Überlegungen:

- Eine Trennung zwischen Kommissions- und Plenartätigkeit im Gesetz ist nicht sinnvoll, weil die beiden Tätigkeiten in der Praxis stark miteinander zusammenhängen: In den Kommissionen werden oftmals gewichtige Vorentscheidungen gefällt. Wenn sich jemand in den Kommissionen weiterhin nicht einbringen darf, kann das Parlamentsmandat nicht «vollwertig» ausgeübt werden. Dies steht jedoch in Widerspruch zum in Ziffer 1.3 der Botschaft formulierten Anliegen, wonach die Ausübung des politischen Mandats bei Müttern nach der Geburt des Kindes nicht erschwert werden soll.
- Die von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagene Regelung schafft weiterhin eine Ungleichbehandlung in den Kantonen, weil es unter den Kantonen gewichtige Unterschiede in der Ausgestaltung der Kompetenzen der Kommissionen und dem Verhältnis von Kommissions- und Plenartätigkeit gibt. Mit der von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagenen Lösung würden für Mütter während dem Mutterschaftsurlaub kantonal unterschiedliche Teilnahmemöglichkeiten am Parlamentsbetrieb entstehen – was ebenfalls einem Anliegen der Vorlage der kantonalen Vereinheitlichung widerspricht (Ziff. 1.3 der Botschaft).
- Möglicherweise wären sich Mandatsträgerinnen des Unterschieds der Teilnahme an Plenar- und Kommissionssitzungen in Bezug auf den Verlust der Mutterschaftsentschädigung nicht bewusst – insbesondere, wenn Kommissionssitzungen in Pausen von Plenarsitzungen stattfinden. Es besteht das Risiko, dass Parlamentarierinnen dadurch «versehentlich» ihren Anspruch verlieren.
- Die Standesinitiativen sprechen klar von «parlamentarischem Mandat» in einer *umfassenden Weise*; eine Einschränkung des neuen Rechts auf «Plenarsitzungen» setzt die Standesinitiativen nicht vollständig um.

C. Änderungsvorschläge zur Vorlage

Der Kantonsrat von Solothurn regt überdies folgende Änderungen an:

- Die Neufassung von Artikel 16d Absatz 3 EOG soll nicht ausschliesslich auf Rats- und Kommissionssitzungen beschränkt sein, sondern generell auf alle Sitzungen von Organen des Parlaments ausgeweitet werden. Damit ist sichergestellt, dass auch Sitzungen von Ausschüssen der Kommissionen miterfasst sind. Zudem sollten auch Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung von Ratssitzungen dienen und für die insbesondere im Kanton Solothurn Sitzungsgelder bezahlt werden, ebenfalls von der Regelung erfasst werden.
- In der Botschaft sollte stärker auf die Problematik in den Kantonen eingegangen werden – insbesondere auf den Umstand, dass die Folgen des Verlusts des Anspruchs auf Erwerbsersatz bei kantonalen Parlamentarierinnen – aufgrund des sehr geringen Sitzungsgeldes – existenziell sind und die Kantone somit ein grosses Interesse an der Änderung der Rechtslage haben.

D. Fazit

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Kanton Solothurn eine Änderung von Artikel 16d Absatz 3 des Erwerbsersatzgesetzes vom 25. September 1952 (SR 834.1) als überfällig betrachtet. Die in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Varianten werden insgesamt als zu wenig weitgehend erachtet und es wird in Bezug auf die neue Regelung vorgeschlagen, den Erwerbsersatzanspruch bei *sämtlichen* Tätigkeiten in Zusammenhang mit einem Parlamentsmandat auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene nicht enden zu lassen – wie dies auch in den der Revisionsvorlage zugrundeliegenden Standesinitiativen gefordert wurde.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen des Kantonsrats von Solothurn



Nadine Vögeli
Kantonsratspräsidentin



Markus Ballmer
Ratssekretär

Kopie an: Staatskanzlei
Beilage: erwähnt

Beschluss der Ratsleitung

vom 8. August.2022

KR.Nr. A 0124/2022 (KR)

Auftrag fraktionsübergreifend: Standesinitiative zu "Teilnahme am Parlamentsbetrieb während dem Mutterschaftsurlaub" (06.07.2022) Stellungnahme der Ratsleitung

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Kantonsrat eine Standesinitiative mit folgendem Wortlaut zu unterbreiten: «Die Bundesgesetzgebung soll so angepasst werden, dass Frauen ihre politischen Parlamentsmandate (auf allen drei staatspolitischen Ebenen) während des Mutterschaftsurlaubs wahrnehmen können, ohne die Mutterschaftsentschädigung und den Mutterschutz zu verlieren.».

2. Begründung

In einem Bundesgerichtsurteil wurde entschieden, dass Parlamentarierinnen im Mutterschaftsurlaub ihren Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung aus dem Hauptberuf verlieren, wenn sie während des Mutterschaftsurlaubs ein politisches Amt ausüben.

Die Bestimmungen des Mutterschutzes und der Mutterschaftsentschädigung sind wichtige Errungenschaften, die nicht gefährdet werden dürfen.

Diese Auslegung des Bundesgerichtes ist jedoch nicht mehr zeitgemäss und entspricht in keiner Weise dem Ideal unseres politischen Milizsystems. Parlamentarische Arbeit wird kaum aus einem finanziellen Anreiz heraus geleistet, sondern als Beitrag zum Funktionieren unserer direkten Demokratie. Der Wählerauftrag und die Amtspflicht sind hier höher zu gewichten als versicherungstechnische Fragestellungen. Das Urteil schafft eine zusätzliche Hürde, um junge Frauen zu motivieren, in politischen Ämtern aktiv zu werden. Frauen und junge Menschen sind auf allen politischen Ebenen nach wie vor deutlich unterrepräsentiert und die Bestrebungen der Parteien, dies zu ändern, werden mit diesem Urteil weiter erschwert. Um das politische Kräfteverhältnis nicht zu verschieben, müssten Parteien faktisch jungen Müttern einen Rücktritt vom politischen Amt nahelegen.

Die Einschränkungen, die sich aus dem Urteil ergeben, wirken sich auf kommunaler und kantonaler Ebene noch deutlich stärker aus, da hier die Entschädigung in keinem Fall als Haupterwerb dienen können. Der politische Betrieb ist entsprechend so organisiert, dass der Hauptberuf mit möglichst wenigen Einschränkungen weiter ausgeführt werden kann. Eine Teilnahme von jungen Müttern am parlamentarischen Betrieb beschränkt sich auf wenige Absenzen und gefährdet daher weder den arbeitsrechtlichen Mutterschutz noch das Kindeswohl.

Mit der geltenden Regelung gemäss Bundesrecht ist es für die Kantone und Gemeinden unmöglich, pragmatische individuelle Lösungen für junge Mütter zu finden. Daher fordern wir mit dieser Standesinitiative eine Anpassung der Bundesgesetzgebung, um diesen unbefriedigenden Zustand möglichst rasch zu beseitigen und damit unser Milizsystem zu stärken.

3. Stellungnahme der Ratsleitung

Das Anliegen des Auftrags steht in Zusammenhang mit der Ausübung des Kantonsratsmandats und damit einer ratseigenen Angelegenheit im Sinn von § 10 Absatz 1 Buchstabe d) des Kantonsratsgesetzes¹. Die Zuständigkeit für Beantwortung des Vorstosses liegt somit bei der Ratsleitung.

Wie die Urheberinnen und Urheber des Vorstosses richtig ausführen, geht es beim Vorstoss um eine bundesrechtliche Angelegenheit: Der Verlust des Anspruchs auf eine Mutterschaftsentschädigung aufgrund der Ausübung des Parlamentsmandats während des Mutterschaftsurlaubs ist durch geltendes Bundessozialversicherungsrecht bedingt, namentlich die Artikel 16d des Erwerbsersatzgesetzes² sowie Artikel 25 der Erwerbsersatzverordnung³. Hintergrund ist die Gleichsetzung der Parlamentstätigkeit mit dem (bundesrechtlichen) Begriff der Erwerbstätigkeit gemäss Erwerbsersatzgesetz, wie in einem jüngst ergangenen und zur Publikation vorgesehenen Urteil des Bundesgerichts bestätigt wird⁴. Insoweit besteht keine Möglichkeit, die Rechtslage mittels Anpassung von kantonalen Bestimmungen (z.B. Kantonsratsgesetz) zu verändern, weshalb die Standesinitiative vorliegend das adäquate Instrument ist, um dem Anliegen zum Durchbruch zu verhelfen.

Inhaltlich hat sich die Ratsleitung vor Einreichung des Vorstosses, anlässlich der Sitzung vom 28. Juni 2022 mit der Thematik sowie den Konsequenzen des zuvor angesprochenen Bundesgerichtsurteils detailliert auseinandergesetzt. Unisono wird die derzeit geltende Rechtslage als stossend und problematisch in Bezug auf die kantonalen Teilnahmerechte und -pflichten gemäss Kantonsratsgesetz, die aufgrund von Bundessozialversicherungsrecht faktisch ausgehebelt werden, erachtet. Die Ratsleitung steht somit hinter dem Anliegen des vorliegenden Vorstosses und teilt die in der Begründung aufgeführten Gründe vollumfänglich. Das Anliegen ist berechtigt, dessen Erfüllung vordringlich.

Es stellt sich einzig die Frage, ob die Einreichung einer Standesinitiative im jetzigen Zeitpunkt und angesichts der Entwicklungen auf Bundesebene aus verfahrensökonomischer Sicht noch sinnvoll ist: In den letzten drei Jahren sind vier Kantone mit entsprechenden (nahezu gleichlautenden) Standesinitiativen auf Bundesebene vorstellig geworden, in der Zwischenzeit hat die vorbereitende Kommission allen Standesinitiativen Folge gegeben und die parlamentarische Beratung steht demnächst an⁵. Insoweit stellt sich die Frage nach dem Mehrwert einer weiteren Standesinitiative.

Wie die nachfolgenden Gründe zeigen, erweist sich eine Standesinitiative des Kantons Solothurn auch im jetzigen Zeitpunkt als hilfreich, um dem Anliegen zum Durchbruch zu verhelfen: Eine weitere Standesinitiative erhöht den Druck auf den Bundesgesetzgeber, die Rechtslage schnellstmöglich zu verändern. Dieser (politische) Druck ist notwendig, weil die Gefahr besteht, dass National- und Ständerat die Thematik «Mandatsausübung während des Mutterschaftsurlaubs» nur aus ihrer *bundesrechtlichen Optik* anschauen und die *kantonale Situation* unberücksichtigt bleibt.

Dies ist insofern problematisch, als die Auswirkungen der heutigen Rechtslage kantonale Parlamentarierinnen weitaus stärker treffen als Bundesparlamentarierinnen: Bei Bundesparlamentarierinnen betrifft der Verlust der Mutterschaftsentschädigung einen Erwerbsersatz eines *Neben*erwerbs, während es bei kantonalen Parlamentarierinnen um den Erwerbsersatz des *Haupt*erwerbs geht. Bundesparlamentarierinnen sind – neben ihrem Parlamentsmandat – entwe-

¹ Kantonsratsgesetz vom 24. September 1989 (BGS 121.1)

² Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz (EOG; SR 834.1)

³ Erwerbsersatzverordnung vom 24. November 2004 (EOV; SR 834.11)

⁴ BGer 9C_469/2021 vom 8. März 2022

⁵ Standesinitiative 19.311 des Kantons Zug «Politisches Mandat auch bei Mutterschaft. Änderung der Bundesgesetzgebung» vom 4.9.2019; Standesinitiative 20.313 des Kantons Basel-Landschaft «Teilnahme an Parlamentsitzungen während des Mutterschaftsurlaubs» vom 4.6.2020; Standesinitiative 20.323 des Kantons Luzern «Politikerinnen im Mutterschaftsurlaub» vom 8.7.2020; Standesinitiative 21.311 des Kantons Basel-Stadt «Wahrnehmung des Parlamentsmandates während des Mutterschaftsurlaubs» vom 27.4.2021

der gar nicht oder nur in einem kleinen Teilzeitpensum erwerbstätig, während kantonale Parlamentarierinnen in der Regel in einem höheren Pensum erwerbstätig sind und diese berufliche Tätigkeit die Haupterwerbsquelle bildet. So können Bundesparlamentarierinnen ihre Existenz mit den Vergütungen aus der parlamentarischen Tätigkeit decken, während dies bei kantonalen Parlamentarierinnen nicht möglich ist.

Anders ausgedrückt ist somit die heutige Rechtslage – bzw. der Verlust der Mutterschaftsentschädigung für die neben dem Mandat ausgeübte Erwerbstätigkeit – für eine Bundesparlamentarierin – wenn auch unter gesellschaftspolitischen Gesichtspunkten äusserst problematisch und anachronistisch – wirtschaftlich verkraftbar, währenddem dies bei Kantonalparlamentarierinnen nicht der Fall ist. Aus der Vergütung eines kantonalen Parlamentsmandats lässt sich der Lebensunterhalt nicht bestreiten. Für kantonale Parlamentarierinnen ist somit – im Unterschied zu Bundesparlamentarierinnen – der Erwerbssersatz für die berufliche Tätigkeit existenziell, weshalb die heutige Rechtslage faktisch einem Verbot der Mandatsausübung während dem Mutterschaftsurlaub gleichkommt.

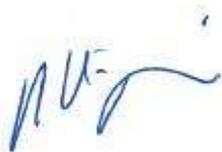
Insoweit geht es beim vorliegenden Vorstoss – neben wichtigen und unerlässlichen gesellschaftspolitischen Anliegen – auch um gewichtige, spezifische *kantonale* Anliegen, die für den Kanton Solothurn mit sehr geringen Entschädigungen aus der parlamentarischen Tätigkeit⁶ und grosser Abhängigkeit der Parlamentarierinnen von einem Haupterwerb bzw. Erwerbssersatz von grosser Wichtigkeit sind. Wie Antworten auf frühere Vorstösse zeigen, wurden diese kantonalrechtlichen Besonderheiten in der bundesrechtlichen Debatte bisher zu wenig berücksichtigt⁷. Insoweit erscheint es unerlässlich, dass ein weiterer Kanton – insbesondere gerade nach dem jüngst ergangenen Bundesgerichtsentscheid – auf Bundesebene vorstellig wird und die *spezifische kantonale* Problematik in die Diskussion auf Bundesebene einbringt – und zwar unabhängig davon, dass die Diskussion bereits angestossen ist.

In diesem Sinne beantragt die Ratsleitung Erheblicherklärung des Auftrags, um so im Einvernehmen mit dem Regierungsrat dem Kantonsrat einen Entwurf zu einer Standesinitiative (Sachgeschäft) vorlegen zu können.

4. Antrag der Ratsleitung

Erheblicherklärung.

Im Namen der Ratsleitung



Nadine Vögeli
Kantonsratspräsidentin



Markus Ballmer
Ratssekretär

⁶ vgl. Ergebnisse aus der innerkantonalen Umfrage in Zusammenhang mit der Beantwortung der Interpellation aus dem Kanton Zug betreffend das Kantonsparlament und sein Milizsystem (Vorlage Nr. 3369.1 – 16862)

⁷ vgl. Stellungnahme des Bundesrates vom 27.2.2019 auf die Interpellation 18.4390 Arslan Sibel «Verlust der Mutterschaftsentschädigung bei der Teilnahme an Parlamentssitzungen»

Verteiler

Regierungsrat

Staatskanzlei

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Bundesamt für Sozialversicherungen
3003 Bern

andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

Schwyz, 2. November 2022

Änderung Erwerbsersatzgesetz
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. August 2022 hat die Staatspolitische Kommission den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Änderung des Erwerbsersatzgesetzes zur Vernehmlassung bis 25. November 2022 unterbreitet.

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung soll die Vereinbarkeit von Parlamentsmandat und Mutterschaft ermöglicht werden, indem eine vom Volk gewählte Parlamentarierin nicht aufgrund von Mutterschaft gehindert werden soll, ihr politische Amt erfüllen zu können, da gemäss geltendem Recht eine Parlamentarierin ihren Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung verliert, wenn sie während des Mutterschaftsurlaubs an einer Sitzung des Parlaments teilnimmt.

Wir lehnen sowohl die Vorlage, als auch den Antrag der Minderheit, welcher lediglich eine Teilnahme an Ratssitzungen ermöglichen will, bei denen keine Vertretungsmöglichkeit vorgesehen ist, ab. Eine Zustimmung zum Minderheitsantrag würde dazu führen, dass sich Parlamentarierinnen nicht im Rahmen von Kommissionssitzungen auf die Ratsgeschäfte vorbereiten, sondern nur an Ratssitzungen teilnehmen und abstimmen dürfen. Dies widerspricht einer seriösen Ratsarbeit und hat offenbar das Ziel, bei knappen Abstimmungen zu obsiegen, das versteckte Hauptargument der Vorlage.

Seit Ende des zweiten Weltkrieges besteht ein verfassungsmässiger Auftrag zur Absicherung der Frauen bei Mutterschaft. Erst in der Volksabstimmung vom 26. September 2004 wurde die Versicherung durch Änderung der Erwerbsersatzordnung angenommen und per 1. Juli 2005 in Kraft gesetzt. Eine Aufweichung dieser Errungenschaft nach weniger als 20 Jahren lehnen wir ab, auch wenn es sich vorliegend ausschliesslich um den Bereich der Parlamentsarbeit handelt bzw. gemäss Minderheitsantrag sich auf die Teilnahme an Ratssitzungen beschränken soll. Eine Zustimmung zur Vorlage würde unweigerlich dazu führen, dass in anderen Bereich ebenfalls Ausnahmen gefordert werden, beispielsweise in der Exekutive, der Legislative und alsdann auch in der Privatwirtschaft.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Kommissionspräsident, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



André Rüegsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatschreiber

Kopie an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Ständerat
Staatspolitische Kommission
3003 Bern

Frauenfeld, 4. Oktober 2022
598

19.311 Kt. Iv. ZG. Politisches Mandat auch bei Mutterschaft. Änderung der Bundesgesetzgebung / 20.313 Kt. Iv. BL. Teilnahme an Parlamentssitzungen während des Mutterschaftsurlaubs / 20.323 Kt. Iv. LU. Politikerinnen im Mutterschaftsurlaub / 21.311 BS. Wahrnehmung des Parlamentsmandates während des Mutterschaftsurlaubs

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, in erwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir lehnen die Gesetzesrevision in dieser Form ab.

Ein Mitglied eines Parlaments hat zu Recht Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung. Wenn sich eine betroffene Person allerdings dafür entscheidet, das Parlamentsmandat während des Mutterschaftsurlaubs auszuüben, dann fällt der Sinn des Mutterschaftsurlaubs weg (Zeit mit dem Neugeborenen, Erholung von der Entbindung etc.). Es ist daher folgerichtig und entspricht der Regelung, die für ordentliche Arbeitnehmerinnen bei Arbeitsaufnahme während des Mutterschaftsurlaubs gilt, dass der Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung wegfällt, sobald eine Tätigkeit mit Erwerb ausgeübt wird, wozu auch ein Parlamentsmandat zählt (vgl. BGE 148 V 253-264).

Viele Personen mit mehreren Teilzeiterwerbstätigkeiten sind in derselben Situation. Sie müssen sich entscheiden, ob sie Mutterschaftsurlaub beziehen möchten oder erwerbstätig sein wollen. Eine Kombination ist nicht möglich. Wir lehnen die vorgeschlagene Privilegierung von Politikerinnen insbesondere auch deshalb ab, weil es sich bei Mitgliedern der Bundesversammlung mittlerweile bei rund der Hälfte um Berufspolitikerinnen und -politiker handelt, das National- oder Ständeratsmandat also als Beruf einer Person zu werten ist. Die vorgeschlagene Gesetzesrevision würde eine Ungleichbehandlung gegenüber allen anderen Erwerbstätigkeiten schaffen. Eine Sonderregelung für Politikerinnen im nationalen Parlament ist sachlich nicht zu rechtfertigen. Es steht

2/2

einer Parlamentarierin frei – wie allen anderen Arbeitnehmerinnen auch –, Mutterschaftsurlaub zu beziehen und voll entschädigt zu werden.

Unter Berücksichtigung vorgehender Ausführungen zu einer faktischen Tätigkeit als Berufspolitikerin oder Berufspolitiker beantragen wir eine Ausnahme für politische Mandate in Miliztätigkeit in Kleinstpensen in einem Organ der Legislative auf Stufe Kanton und Gemeinden, da dies im Sinne einer verhältnismässigen Lösung keine Ungleichbehandlung mit erwerbstätigen Personen darstellen würde.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



Numero
5581

fr

0

Bellinzona
16 novembre 2022

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Ufficio federale delle assicurazioni sociali
3003 Berna

Trasmissione (in formato Word e PDF) a:
andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

**Procedura di consultazione n. 2022/48: 19.311 Iv. Ct. ZG.
Mandato politico anche in caso di maternità.
Modifica della legislazione federale. / 20.313 Iv. Ct. BL.
Partecipazione a sedute parlamentari durante il congedo di maternità.
/ 20.323 Iv. Ct. LU.
Donne in politica in congedo di maternità / 21.311 Iv. Ct. BS.
Adempimento del mandato parlamentare durante il congedo di maternità.**

Gentili signore,
egregi signori,

ringraziandovi per la possibilità di inoltrare le nostre osservazioni nell'ambito della procedura di consultazione indetta il 25 agosto 2022 anche in lingua italiana, vi comunichiamo di accogliere con favore il progetto di modifica della legge sulle indennità di perdita di guadagno (LIPG), che introduce un'eccezione affinché l'adempimento del mandato politico di una parlamentare eletta dal Popolo non sia ostacolato dalla maternità e possa così partecipare alle sedute.

Osserviamo in proposito di preferire questo progetto della Commissione delle istituzioni politiche del Consiglio degli Stati rispetto alla proposta di minoranza, che intende limitare detta eccezione alle sedute per le quali non è prevista una supplenza.

In effetti, al di là del fatto che le casse di compensazione dovrebbero poi verificare se le madri in questione possano o no essere sostituite per l'attività politica, è senz'altro importante per gli elettori che sia la parlamentare da loro scelta a potere votare garantendo i loro interessi.

RG n. 5581 del 16 novembre 2022

Per eventuali domande, l'Istituto delle assicurazioni sociali rimane a disposizione tramite il proprio Servizio giuridico (091 821 92 98; servizio.giuridico@ias.ti.ch).

Vogliate gradire, gentili signore ed egregi signori, i nostri migliori saluti.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente



Claudio Zali

Il Cancelliere



Arnaldo Coduri

Copia a:

- Dipartimento della sanità e della socialità (dss-dir@ti.ch)
- Dipartimento delle finanze e dell'economia (dfe-dir@ti.ch)
- Istituto delle assicurazioni sociali (ias@ias.ti.ch; servizio.giuridico@ias.ti.ch)
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Staatspolitische Kommission
des Ständerats (SPK)
3003 Bern

19.311 Kt. Iv. ZG. Politisches Mandat auch bei Mutterschaft. Änderung der Bundesgesetzgebung/20.313 Kt. Iv. BL. Teilnahme an Parlamentsitzungen während des Mutterschaftsurlaubs/20.323 Kt. Iv. LU. Politikerinnen im Mutterschaftsurlaub/21.311 BS. Wahrnehmung des Parlamentsmandates während des Mutterschaftsurlaubs; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. August 2022 lädt die Staatspolitische Kommission des Ständerats (SPK) den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur entworfenen Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbssersatz (Erwerbssersatzgesetz [EOG]; SR 834.1) Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

Nach geltendem Recht verliert eine Parlamentarierin ihren Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung auch für ihre berufliche Tätigkeit, wenn sie während des Mutterschaftsurlaubs an einer Sitzung des Parlamentes teilnimmt. Dies soll mit der Änderung von Artikel 16d Absatz 3 des Erwerbssersatzgesetzes korrigiert werden. Künftig soll die Entschädigung nicht mehr vorzeitig enden, wenn die Mutter als Ratsmitglied an Ratssitzungen von Parlamenten auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene teilnimmt.

Der Regierungsrat hat die Ratsleitung des Urner Landrats zum Mitbericht eingeladen, da der Revisionsinhalt unmittelbar die Mütter als Parlamentsmitglieder betrifft.

Die Ratsleitung erachtet die geltende Regelung nicht nur für die betroffenen Parlamentarierinnen als stossend. Sie ist auch unbefriedigend für die Wählerinnen und Wähler. Denn im Unterschied zur beruflichen Erwerbstätigkeit ist der Hauptzweck der parlamentarischen Tätigkeit nicht die Sicherung

der Existenz, sondern die Verwirklichung des Wählerwillens und der demokratischen Strukturen (vgl. Sabine Steiger-Sackmann, Verlust der Mutterschaftsentschädigung wegen Ausübung eines Parlamentsmandates, *sui generis* 2022, S. 65). Damit eine Parlamentarierin trotz Mutterschaft ihr politisches Mandat wahrnehmen kann, ohne ihren Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung zu verlieren, ist die geltende Regelung deshalb rasch anzupassen.

Die Gesetzesänderung ist als Ausnahmeregelung formuliert für Mütter, die an Parlamentssitzungen teilnehmen. Regierungsrat und Ratsleitung teilen die Meinung, dass eine vom Volk gewählte Parlamentarierin nicht aufgrund ihrer Mutterschaft daran gehindert werden darf, ihr politisches Mandat erfüllen zu können. Die Vereinbarkeit von Parlamentsmandat und Mutterschaft ist zu fördern. Dass die vorgelegte Revision den Ausnahmetatbestand auf die parlamentarische Tätigkeit beschränkt, ist nach Auffassung von Regierungsrat und Ratsleitung sachgerecht. Ebenfalls sind Regierungsrat und Ratsleitung damit einverstanden, dass auf weitere Voraussetzungen, wie das Fehlen einer Stellvertretung, verzichtet wird.

Der Regierungsrat und die Ratsleitung des Urner Landrats begrüßen die vorgeschlagene Änderung des Erwerbssatzgesetzes vorbehaltlos und haben dazu keine Ergänzungen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und hoffen, Ihnen damit gedient zu haben.

Altdorf, 25. Oktober 2022



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann


Urs Janett

Der Kanzleidirektor


Roman Balli



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur le Député
Mathias Zopfi
Président de la Commission des
institutions politiques
3003 Berne

*Par courrier électronique à
andrea.kuenzli@bsv.admin.ch
(une version Word et une version PDF)*

Réf. : 22_COU_5020

Lausanne, le 16 novembre 2022

Consultation fédérale : modification de la législation fédérale liée à l'exercice d'un mandat politique en cas de maternité

Monsieur le Président,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud vous remercie d'avoir sollicité son avis sur le projet de modification de la législation fédérale liée à l'exercice d'un mandat politique en cas de maternité.

Après avoir mené une consultation auprès des organismes concernés du Canton, il a l'honneur de vous faire part de ses déterminations.

Le Conseil d'Etat vaudois soutient le projet sur le principe, ainsi que la modification législative proposée. En effet, d'une part, la législation actuelle est défavorable aux élues, qui se voient empêchées de participer à des projets pour lesquelles elles se sont investies et sont parfois cibles de critiques, en raison de leur absence de longue durée. D'autre part, elle impacte le corps électoral, qui n'est plus représenté par la députée élue, ce qui peut être problématique notamment lorsque les votes sont serrés. Enfin, cette modification va dans le sens des efforts actuellement mis en œuvre pour permettre aux femmes de participer pleinement à la vie politique et de concilier vies professionnelle et familiale.

Le Conseil d'Etat soutient par ailleurs la proposition de la minorité, visant à étendre la dérogation aux séances de commission pour lesquelles aucune suppléance n'est prévue. La participation à ces séances est importante en raison des compétences des commission et du poids de chaque vote en leur sein. Le fait que les caisses de compensation devraient alors vérifier, au moyen d'une attestation fournie par les mères, que celles-ci n'ont pas le droit de se faire remplacer, ne représenterait pas un travail supplémentaire disproportionné, d'autant plus que le nombre de cas annuel serait faible.

En revanche, étendre la dérogation aux membres des organes exécutifs, qui en principe se remplacent mutuellement, ou aux membres des autorités judiciaires, qui peuvent fonctionner en l'absence d'un juge, ne paraît pas judicieux. En effet, admettre des exceptions trop importantes risquerait de vider de sa substance la protection de la maternité. Si ces dispositions devaient entrer en vigueur, elles ne devraient donner lieu, sous aucun prétexte, à toute justification pour une extension aux autres femmes salariées.

En vous remerciant de l'accueil que vous réserverez aux observations du Canton de Vaud, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Président, l'expression de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

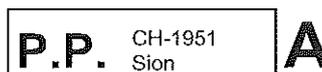
LE CHANCELIER



Aurélien Buffat

Copies

- Office des affaires extérieures
- Direction générale des affaires institutionnelles et des communes, Direction des affaires juridiques



Conseil des Etats
Commission des institutions politiques



3003 Berne

Date **23 NOV. 2022**

Iv. ct. 19.311, 20.323, 21.311. Exercice d'un mandat parlementaire pendant le congé maternité.

Réponse à la consultation

Monsieur le Président,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous prononcer sur la modification de **l'article 16d al. 3** de la loi sur les allocations pour la perte de gain (LAPG) et vous faisons part ci-après de la position du Gouvernement valaisan.

L'avant-projet soumis en consultation par la Commission des institutions politiques du Conseil des Etats prévoit que les élues ne perdront plus leur droit à l'allocation de congé maternité si elles participent à des séances plénières des parlements au niveau fédéral, cantonal ou communal durant leur congé de maternité. Cette modification législative a pour but de rendre l'exercice d'un mandat parlementaire davantage compatible avec la maternité.

Nous y sommes favorables, selon la proposition formulée par la majorité de la commission. Sur le plan de l'exécution, nous pouvons considérer qu'au vu du faible nombre de cas, la mise en œuvre de la proposition de la CIP-E sera gérable sans entraîner de charges administratives excessives. La principale difficulté concernera le calcul de l'allocation de maternité dans le cas où la mère a droit à une indemnité parlementaire en fonction des jours passés à des séances plénières du Parlement fédéral ou d'un parlement cantonal ou communal pendant son congé maternité.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Président, à l'assurance de notre parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

Roberto Schmidt



Le chancelier

Philipp Spörri

Copie à andrea.kuenzli@bsv.admin.ch



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Staatspolitische Kommission des Ständerats
SPK-S
3003 Bern

Zug, 15. November 2022 rv

Vernehmlassung der SPK-S zur Änderung des Erwerbserersatzgesetzes

Sehr geehrter Herr Präsident der Staatspolitischen Kommission
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. August 2022 haben Sie uns eingeladen, zum Vorentwurf der SPK-S betreffend Änderung des Erwerbserersatzgesetzes Stellung zu nehmen.

Die vorliegende Gesetzesänderung geht zurück auf vier Standesinitiativen (Zug, Baselland, Luzern, Basel-Stadt), welche eine Änderung der Bundesgesetzgebung verlangten, damit Frauen nach der Geburt eines Kindes auf allen föderalen Legislativebenen ihre politischen Mandate während des Mutterschaftsurlaubs wahrnehmen können, ohne dadurch den Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung zu verlieren.

Wir begrüssen den Vorentwurf und haben keine Änderungsanträge.

Eine allfällige Ausweitung der vorliegend vorgesehenen Ausnahmeregelung für Parlamentarierinnen auf die Exekutive/Judikative oder auf alle Frauen lehnen wir ab, da diese zu einer Aufweichung des Mutterschutzes führen würde. Der Mutterschutz und die Mutterschaftsversicherung sind grosse Errungenschaften, die nicht untergraben werden dürfen. Die strikte Auslegung der Regeln über die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit in Art.16c und 16e des Erwerbserersatzgesetzes (EOG; SR 834.1) dient dem Mutterschutz.

Zum Minderheitsantrag: Die von der Minderheit vorgeschlagene Variante ist zwar konsequenter, da sie nicht nach Arbeit im Plenum oder einer Kommission unterscheidet, sondern sich daran orientiert, ob eine Stellvertretung möglich ist oder nicht. Jedoch würde diese Variante bedeuten, dass jeweils eine Bestätigung bezüglich Stellvertretungsmöglichkeit eingereicht und geprüft werden müsste. Diese Regelung wäre komplizierter und weniger verständlich in der Umsetzung, weshalb wir den Minderheitsantrag ablehnen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Seite 2/2

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Martin Pfister
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- andrea.kuenzli@bsv.admin.ch
- Gesundheitsdirektion (info.gd@zg.ch)
- Ausgleichskasse Kanton Zug (info@akzug.ch)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung



Staatspolitische Kommission
des Ständerates
3003 Bern

Bundesamt für Sozialversicherungen				
+		10. Nov. 2022	+	
No				

2. November 2022 (RRB Nr. 1436/2022)

Änderung des Erwerbsersatzgesetzes, Vereinbarkeit von Parlamentsmandat und Mutterschaft (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Frauen Ständerätinnen und Herren Ständeräte

Mit Schreiben vom 22. August 2022 haben Sie uns die Änderung des Erwerbsersatzgesetzes (EOG; SR 834.1) betreffend Vereinbarkeit von Parlamentsmandat und Mutterschaft zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Von der Bevölkerung gewählte Vertreterinnen in einem Parlament (Bund, Kanton, Gemeinde) sollen nicht in der Möglichkeit eingeschränkt sein, ihr Mandat auszuüben, sofern keine Vertretung vorgesehen ist. Der Verlust der Mutterschaftsentschädigung bei einer Teilnahme an Parlaments- und Kommissionssitzungen stellt die Mütter vor die Wahl, entweder dieses Mandat auszuüben oder weiterhin den Erwerbsersatz zu erhalten. Dies ist nicht vereinbar mit dem Auftrag, den sie von den Wählerinnen und Wähler erhalten haben. Wir befürworten die Vorlage deshalb grundsätzlich. Wir möchten allerdings darauf hinweisen, dass die vorgeschlagene Regelung den Unterschied zwischen einer privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Anstellung einerseits und einer Tätigkeit als Parlamentarierin anderseits verstärkt, weil das im Arbeitsgesetz festgehaltene achtwöchige Arbeitsverbot für Parlamentarierinnen nicht gilt.

Das parlamentarische Mandat besteht aus Rats- und Kommissionstätigkeit. In den Kommissionen werden die inhaltlichen Verhandlungen geführt und es kann der grösste Einfluss auf die Ausgestaltung der Ratsbeschlüsse ausgeübt werden. Folglich sollte sowohl die Teilnahme der Mutter an Rats- als auch an Kommissionssitzungen während des Mutterschaftsurlaubs nicht als Aufnahme der Erwerbstätigkeit gelten.

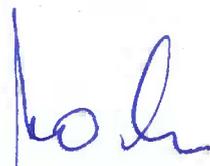
Die Sonderregelung sollte aber auf Mandatsverhältnisse beschränkt bleiben, bei denen keine Stellvertretung vorgesehen ist. Das erscheint konsequent, da die fehlende Stellvertretungsmöglichkeit ein entscheidendes Kriterium für die unterschiedliche Behandlung von Parlamentarierinnen und anderen politischen Mandatsträgerinnen (etwa Mitglieder der

Judikative) ist. Zu prüfen ist allenfalls, ob auch Mitglieder der Exekutive von der Sonderregelung zu erfassen sind, sofern es um die Teilnahme an Sitzungen in Gremien der Exekutive geht, für die keine Stellvertretungsmöglichkeit besteht. Die von uns befürwortete Lösung schafft für die zuständigen Gemeinwesen den gewünschten Spielraum: Sehen sie eine Stellvertretungsmöglichkeit vor, wäre die Wahrnehmung des politischen Mandats auch während des Mutterschaftsurlaubs der Parlamentarierin stets gewährleistet, sei es durch die Parlamentarierin selbst, ohne Erwerbsersatz, oder durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sehen sie keine Stellvertretungsregelung vor, könnte das Mandat nur durch die Parlamentarierin wahrgenommen werden, jedoch ohne Einfluss auf die Mutterschaftsentschädigung, die stets gewährleistet bliebe. Da die vorgeschlagene Gesetzesänderung nur einen sehr kleinen Personenkreis betrifft (Parlamentsmitglieder im Mutterschaftsurlaub), sind dadurch keine wesentlichen finanziellen oder administrativen Belastungen zu erwarten.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Frauen Ständerätinnen und Herren Ständeräte, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:


Ernst Stocker

Die Staatsschreiberin:


Dr. Kathrin Arioli





Staatspolitische Kommission
CH-3003 Bern

Per Mail: andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

Bern, 21.11.2022

19.311 Kt. Iv. ZG. Politisches Mandat auch bei Mutterschaft. Änderung der Bundesgesetzgebung
20.313 Kt. Iv. BL. Teilnahme an Parlamentssitzungen während des Mutterschaftsurlaubs
20.323 Kt. Iv. LU. Politikerinnen im Mutterschaftsurlaub
21.311 BS. Wahrnehmung des Parlamentsmandates während des Mutterschaftsurlaubs
Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Änderung des Erwerbsersatzgesetzes (EOG) in Zusammenhang mit der Wahrnehmung von politischen Mandaten während des Mutterschaftsurlaubs Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Die Städte unterstützen die Absicht des Gesetzgebers, die Vereinbarkeit von politischen Mandaten und Mutterschaft zu verbessern. Parlamentarierinnen im Mutterschaftsurlaub sollen auf allen drei Staatsebenen freiwillig an Rats- und Kommissionsitzungen teilnehmen können, ohne ihren Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung und Mutterschutz zu verlieren. Die aktuelle Regelung ist nicht mit dem schweizerischen Milizsystem vereinbar. Die Städte sind darauf angewiesen, dass ihre Parlamentsmitglieder ihr Mandat ausüben können, ohne Nachteile zu erleiden. Entsprechend wird die vorgeschlagene Änderung im Erwerbsersatzgesetz (EOG) begrüsst.

Eine Erweiterung dieser Ausnahme auf alle Frauen wäre jedoch nicht angezeigt, weil dadurch der Mutterschutz geschwächt würde. Es gibt aber Städtestimmen, die der Ansicht sind, dass die Option, die Ausnahmeregelung auf gewählte Exekutivpolitikerinnen auszuweiten, nicht gründlich genug analysiert wurde. Es wäre wünschenswert, dass die Überlegungen noch vertieft würden und die Vielzahl der Situationen und Herausforderungen im Rahmen der Exekutivfunktion berücksichtigt werden, damit die gewählten Vertreterinnen ihr Mandat unter den besten Bedingungen ausüben können, insbesondere hinsichtlich Abstimmungen in Sitzungen des Exekutivorgans.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Haltung.



Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Anders Stokholm

Direktor

Martin Flügel

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Staatspolitische Kommission – Ständerat
3003 Bern

Per E-Mail: andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

Zürich, 23. November 2022 LMB/sm
mueller-brunner@arbeitgeber.ch

Stellungnahme zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens 19.311 Kt. Iv. ZG. Politisches Mandat auch bei Mutterschaft. Änderung der Bundesgesetzgebung / 20.313 Kt. Iv. BL. Teilnahme an Parlamentssitzungen während des Mutterschaftsurlaubs / 20.323 Kt. Iv. LU. Politikerinnen im Mutterschaftsurlaub / 21.311 BS. Wahrnehmung des Parlamentsmandates während des Mutterschaftsurlaubs

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

1. Zusammenfassende Beurteilung

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Gestützt auf die Konsultation unserer Mitglieder nehmen wir zusammenfassend gerne wie folgt Stellung:

Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV):

1. Die Arbeitgeber erachten die Thematik der Vereinbarkeit von parlamentarischer Tätigkeit und Familie als wichtig.
2. Unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit ist die einseitige Besserstellung von Parlamentarierinnen und folglich die Anpassung von Art. 16d Abs. 3 EOG abzulehnen.
3. Sollte es dennoch zu einer Anpassung von Art. 16d Abs. 3 EOG kommen, wird der Mehrheitsvorschlag der Kommission mitgetragen.

2. Ausgangslage

Nach geltendem Recht verliert eine Parlamentarierin ihren Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung für ihre berufliche Tätigkeit, wenn sie während des Mutterschaftsurlaubs an einer Sitzung des Parlaments teilnimmt. Mit der Änderung von Art. 16d Abs. 3 des Erwerbsersetzungsgesetzes (EOG) (Ende des Anspruchs) soll künftig die Entschädigung nicht mehr vorzeitig enden, wenn die Mutter als Ratsmitglied an Ratssitzungen von Parlamenten auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene teilnimmt.

3. Position des SAV

Im Rahmen unseres internen Vernehmlassungsverfahrens haben einige unsere Mitglieder darauf hingewiesen, dass die Vereinbarkeit von parlamentarischer Tätigkeit und Familie grundsätzlich zu fördern sei. Der Hauptzweck der parlamentarischen Tätigkeit bestünde zudem in der Verwirklichung des Wählerwillens und diene nicht der finanziellen Existenzsicherung der Parlamentarierinnen.

Auf der anderen Seite ist unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit die einseitige Besserstellung von Parlamentarierinnen abzulehnen. Trotz der Verwirklichung des Wählerwillens sei es sachlich nicht begründbar, wieso nur Parlamentarierinnen im Art. 16d Abs. 3 EOG bessergestellt werden sollten und andere Mütter nicht.

Zudem dient der Mutterschaftsurlaub nicht nur dem Interesse der Mutter, sondern auch dem Interesse des Kindes. Sinn und Zweck des Mutterschaftsurlaubs liegen einerseits darin, dass sich die Mutter von der Schwangerschaft und der Niederkunft erholen kann, andererseits ist diese Zeit dafür vorgesehen, dass sich die Mutter intensiv um ihr Kind kümmern kann. Das Interesse des Kindes wird aber durch jede Erwerbstätigkeit oder eben parlamentarische Tätigkeit der Mutter beeinträchtigt.

4. Fazit

Gestützt auf die Konsultation unserer Mitglieder nimmt der SAV wie folgt Stellung:

1. Die Arbeitgeber erachten die Thematik der Vereinbarkeit von parlamentarischer Tätigkeit und Familie als wichtig.
2. Unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit ist die einseitige Besserstellung von Parlamentarierinnen und folglich die Anpassung von Art. 16d Abs. 3 EOG abzulehnen.
3. Sollte es dennoch zu einer Anpassung von Art. 16d Abs. 3 EOG kommen, wird der Mehrheitsvorschlag der Kommission mitgetragen.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor



Dr. Lukas Müller-Brunner
Mitglied der Geschäftsleitung

Monsieur Mathias Zopfi
Président de la Commission des institutions
politiques du Conseil des Etats

3003 Berne

Par courriel à andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

Paudex, le 13.10.2022
PAS

Exercer un mandat politique en cas de maternité

Monsieur le Président,

Nous avons pris connaissance avec intérêt de l'objet cité sous rubrique, qui a retenu toute notre attention, et nous permettons de vous faire part de notre avis à ce sujet.

En vertu de la législation actuelle, les mères qui exercent une activité lucrative ont droit, à certaines conditions, à un congé-maternité de nonante-huit jours, indemnisé par le régime des allocations pour perte de gain. Ce droit naît le jour de l'accouchement et le congé doit être pris d'une traite. En cas de reprise d'une activité lucrative, même partielle, avant l'échéance des nonante-huit jours, la mère perd, à partir de ce moment, tout droit aux allocations, à moins, selon la jurisprudence du Tribunal fédéral (TF), qu'il s'agisse d'une activité de minime importance au sens de la législation sur l'AVS (actuellement, moins de 2300 francs par année). Le TF a aussi confirmé dans un arrêt relativement récent que l'activité parlementaire constituait une activité lucrative dont la reprise pouvait mettre fin au versement des allocations pour perte de gain.

Le projet mis en consultation vise à introduire une exception à l'extinction anticipée du droit aux allocations au profit des seules mères qui exercent un mandat politique au sein d'un parlement (fédéral, cantonal ou communal).

Nous nous opposons à cette modification, qui introduit un régime d'exception au profit d'une seule catégorie de mères pour des motifs peu convaincants.

Le législateur a fait le choix d'octroyer des allocations pour un congé qui ne peut ni être fractionné ni être pris à temps partiel. On peut le cas échéant discuter ce choix et envisager d'autres options. Mais un changement d'optique devrait alors concerner toutes les mères et non seulement celles qui sont élues en tant que parlementaires.

Les auteurs du rapport explicatif peinent d'ailleurs à justifier cette inégalité de traitement, même en invoquant le caractère «sacré» de la démocratie («une députée élue par le peuple ne doit pas être empêchée, en devenant mère, d'exercer le mandat politique qui lui a été confié par ce même peuple»), puisque le régime d'exception ne s'appliquerait pas à l'ensemble des mandats électifs. Les auteurs du rapport essaient alors de faire une distinction selon la charge de travail que représentent les différents mandats électifs, ce qui, de fait, annihile l'argument démocratique.

En définitive, quel que soit l'angle sous lequel on examine la question, on doit conclure que ce régime d'exception en faveur des mères élues au sein d'un parlement ne se justifie d'aucune façon et que le critère de l'activité de minime importance, posé par le TF, reste le plus équitable et le plus objectif.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur le Président, à l'expression de notre haute considération.

Centre Patronal



Sophie Paschoud

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Per Mail an:

andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

Zürich, 25. November 2022

Vernehmlassungsantwort: Politisches Mandat auch bei Mutterschaft (19.311 Kt. Iv. ZG / 20.313 Kt. Iv. BL / 20.323 Kt. Iv. LU / 21.311 BS)

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und fünf Fachgruppen, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Würdigung

GastroSuisse unterstützt die Bestrebungen der Staatspolitischen Kommission des Ständerats, die Bestimmungen über den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung (MSE) im Erwerbersatzgesetz (EOG) an die Bedürfnisse von Müttern mit Parlamentsmandat anzupassen. Zudem empfiehlt der Branchenverband die Prüfung einer weitergehenden Flexibilisierung des Mutterschaftsurlaubs für Frauen, die selbständig oder in einer arbeitgeberähnlichen Position tätig sind.

II. Flexibilisierung des Mutterschaftsurlaubs

Ziel des Gesetzesentwurfs ist es, eine bessere Vereinbarkeit von Parlamentsmandat und Mutterschaft zu gewährleisten. Die Flexibilisierung des Mutterschaftsurlaubs für Parlamentarierinnen ist laut dem Erläuternden Bericht gerechtfertigt, da eine vom Volk gewählte Parlamentarierin nicht wegen ihrer Mutterschaft an der Erfüllung ihres vom Volk erteilten politischen Mandats gehindert werden soll und es – im Gegensatz zu den Kommissionssitzungen – in den Ratssitzungen mehrheitlich keine Stellvertreterlösungen gäbe. Auch für die Unternehmerinnen im Gastgewerbe gibt es oftmals keine Stellvertreterlösungen. Gerade in kleinen Betrieben mit latentem Fachkräftemangel laufen Unternehmerinnen nach der Niederkunft Gefahr, auf MSE verzichten zu müssen, auch wenn sie nur zu Spitzenzeiten im eigenen Betrieb einspringen. Damit sich der finanzielle Schaden der Mutterschaft in Grenzen hält, und der Mutterschutz gewährleistet bleibt, sollte es möglich sein, dass eine Mutter, die selbständig oder in einer arbeitgeberähnlichen Position tätig ist, sporadisch im Betrieb einspringen kann, ohne sofort ihren Anspruch auf MSE zu verlieren und wieder Vollzeit arbeiten zu müssen. Wir bitten Sie daher, im Zusammenhang mit der derzeitigen Flexibilisierung des Mutterschaftsurlaubs für Parlamentarierinnen auch eine Flexibilisierung des Mutterschaftsurlaubs für Frauen zu prüfen, die selbständig oder in einer arbeitgeberähnlichen Position tätig sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse



Casimir Platzer
Präsident GastroSuisse



Daniel Borner
Direktor GastroSuisse

GastroSuisse
Für Hotellerie und Restauration
Pour l'Hôtellerie et la Restauration
Per l'Albergheria e la Ristorazione

Wirtschaftspolitik
Blumenfeldstrasse 20 | 8046 Zürich
T 0848 377 111
wipo@gastrosuisse.ch | www.gastrosuisse.ch

Staatspolitische Kommission des Ständerates (SPK-SR)
CH-3003 Bern

andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

Bern, 25. November 2022 sgv-Gf/ap

Vernehmlassungsantwort: 19.311 Kt.Iv. ZG. Politisches Mandat auch bei Mutterschaft. Änderung der Bundesgesetzgebung / 20.313 Kt.Iv. BL. Teilnahme an Parlamentsitzungen während des Mutterschaftsurlaubs / 20.323 Kt.Iv. LU. Politikerinnen im Mutterschaftsurlaub / 21.311 Kt.Iv. BS. Wahrnehmung des Parlamentsmandates während des Mutterschaftsurlaubs

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 22. August 2022 haben Sie uns eingeladen, zu einem Entwurf für eine Gesetzesrevision Stellung zu nehmen, mit der die Vereinbarkeit von Parlamentsmandat und Mutterschaft gefördert werden soll. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Nach geltendem Recht haben erwerbstätige Mütter Anspruch auf einen achtundneunzig Tage dauernden Mutterschaftsurlaub, der durch die Erwerbsersatzordnung EO entschädigt wird. Dieser Anspruch entsteht am Tag der Entbindung und der Urlaub muss am Stück genommen werden. Bei Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit vor dem Ende der 98-tägigen Karenzzeit verliert die Mutter ab diesem Zeitpunkt jeglichen Anspruch auf eine EO-Entschädigung, es sei denn, es handelt sich um eine geringfügige Tätigkeit im Sinne der AHV-Gesetzgebung (derzeit weniger als CHF 2'300.00 pro Jahr).

Diese starre Regelung erachten wir als nicht mehr zeitgemäss. Viele Mütter nehmen heute wichtige Funktionen in Wirtschaft, Gesellschaft und Politik ein, die sie auch mit Kindern fortsetzen und weiter ausbauen wollen. Die faktische Pflicht, den Mutterschaftsurlaub als vierzehnwöchigen Block ohne jeden Unterbruch beziehen zu «müssen», erachten viele Frauen als zu einengend. Viele junge Mütter, die daran sind, eine eigene Karriere aufzubauen, wünschen sich heute, dass sie den vierzehnwöchigen Mutterschaftsurlaub flexibler beziehen können. Unbestritten ist sicher, dass die ersten acht Wochen Urlaub, für die auch ein besonderer Schutz seitens des Arbeitsgesetzes gilt, weiterhin ohne jeglichen Unterbruch am Stück zu beziehen sind. Bei den sechs verbleibenden Wochen sollte es aber möglich sein, diese - immer auf Antrag der Mutter hin – flexibler beziehen zu können.

Der in die Vernehmlassung geschickte Entwurf sieht vor, dass die heutige starre Regelung lediglich für Parlamentarierinnen gelockert wird. Einer solchen Lockerung können wir grundsätzlich zustimmen. Wir erachten den Revisionsvorschlag aber als zu einseitig und als unzureichend. Seitens des sgv sprechen wir uns daher gegen die bloss auf eine einzelne Kategorie von Frauen ausgerichtete

Vernehmlassungsvorlage aus und fordern Sie auf, nach Lösungen zu suchen die für alle Frauen Lockerungen vorsehen, die Anspruch auf einen bezahlten vierzehnwöchigen Mutterschaftsurlaub haben. Dabei ist für uns klar, dass sich diese Lockerungen auf die letzten sechs Wochen des bezahlten vierzehnwöchigen Mutterschaftsurlaubs zu beschränken haben und dass die Lockerungen immer nur dann zum Tragen kommen dürfen, wenn die Mütter das so wollen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Kurt Gfeller
Vizedirektor

Staatspolitische Kommission
des Ständerates SPK-S
Herr Matthias Zopfi
Kommissionspräsident
3003 Bern

per Mail an:

andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

Bern, 16. November 2022

**Vernehmlassung zu 19.311 K. Iv. ZG. Politisches Mandat auch bei Mutterschaft.
Änderung der Bundesgesetzgebung / 20.313 Kt. Iv. BL. Teilnahme an
Parlamentssitzungen während des Mutterschaftsurlaubs / 20.323. Kt. Iv. LU.
Politikerinnen im Mutterschaftsurlaub/ 23.311 BS. Wahrnehmung des
Parlamentsmandates während des Mutterschaftsurlaubs**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, uns an der oben erwähnten Vernehmlassung beteiligen zu können.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) teilt das Anliegen der kantonalen Initiativen sowie der der Staatspolitischen Kommission SPK, dass gewählte Parlamentarierinnen nicht aufgrund von Mutterschaft oder Stillen von der Wahrnehmung ihrer politischen Rechte und Pflichten abgehalten werden sollen. Die Umsetzung dieses Anliegens sollte dabei so erfolgen, dass die Lösung einerseits praktikabel ist und andererseits nicht dazu führt, dass bei knappen Mehrheitsverhältnissen Druck auf die Mütter ausgeübt wird, ihre Parlamentstätigkeit während des Mutterschaftsurlaubs auszuüben.

Aufgrund dieser Überlegungen ist der SGB der Ansicht, dass der Einführung eines mittelfristigen Stellvertretungssystems auf Bundesebene Vorzug zu geben wäre. Ein Vertretungssystem für Parlamentarier*innen würde es auch ermöglichen, auf andere Vereinbarkeitsbedürfnisse einzugehen, wie zum Beispiel die Betreuung von Kindern oder kranken Angehörigen. Der SGB spricht sich deshalb für die Variante der Kommissionsminderheit aus, die einer Stellvertretungslösung den Vorzug gibt.

Entscheidend ist, dass eine Ausnahmeregelung für diesen konkreten Anwendungsfall nicht als Präzedenzfall angeführt wird. Der SGB spricht sich dezidiert gegen jegliche weiteren Forderungen nach mehr Flexibilität während des Mutterschaftsurlaubs aus. Eine solche Auslegung muss auch in Zukunft zwingend verhindert werden. Insbesondere das achtwöchige, vollständige Arbeitsverbot nach der Niederkunft darf nicht aufgeweicht werden. Das SECO betont in seiner Wegleitung zu Art. 35a Arbeitsgesetz ArG unmissverständlich: Die Zeit nach der Geburt ist die kritischste und für die Mutter anstrengend, da sie sich körperlich erholen und gleichzeitig an eine neue Situation anpassen muss.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Rückmeldungen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Regula Bühlmann
Zentralsekretärin

Hopfenweg 21
PF/CP
CH-3001 Bern
T 031 370 21 11
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Commission des institutions
politiques
M. Mathias Zopfi, Président
Par e-mail :
andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

Berne, le 17 novembre 2022

19.311é Iv. ct. ZG. Exercer un mandat politique en cas de maternité. Modification de la législation fédérale. / 20.313 é Iv. ct. BL. Participation aux séances parlementaires pendant le congé de maternité. / 20.323 é Iv. ct. LU. Femmes politiques en congé maternité/ 21.311 Iv. ct. BS. Exercice du mandat parlementaire pendant le congé de maternité – Position de TRAVAIL.SUISSE

Monsieur le Président,

Vous nous avez invités à nous prononcer sur le projet cité en titre et c'est avec plaisir que nous transmettons notre position et nos suggestions à la commission CIP-E que vous présidez.

1. Remarque générale – La participation des femmes à la politique en général doit être encouragée

L'égalité des droits civiques entre femmes et hommes est garantie dans la loi. Exercer un mandat politique ne doit pas être empêché en raison du genre, a fortiori en raison de la maternité ou de l'allaitement. D'une manière générale, Travail.Suisse salue la possibilité pour les femmes parlementaires d'exercer leurs droits et obligations politiques en tout temps. Cependant, le congé maternité est particulier, en ce sens qu'il permet à la femme qui a accouché de recouvrer sa santé dans de bonnes conditions. Cela signifie que nous approuvons l'intention de trouver une solution pour les députées concernées par une maternité, mais pas la solution proposée.

La proposition de la CIP-E introduit un assouplissement exceptionnel du congé maternité fédéral, ce que n'approuve pas Travail.Suisse. En conséquence, nous proposons que la mesure, si elle est tout de même adoptée, soit limitée à dix ans (clause de limitation dans le temps) et qu'elle

soit évaluée quantitativement et qualitativement huit ans après son entrée en vigueur. Il s'agira notamment de répondre aux questions suivantes :

- La nouvelle réglementation a-t-elle été utilisée ?
- Comment les parlementaires ont-elles fait recours à la nouvelle réglementation ? Ont-elles subi des pressions de quelque nature que ce soit pour le faire ?
- La nouvelle réglementation a-t-elle eu un impact sur la protection de la santé des femmes parlementaires ?

Sur la base de cette première expérience, qui devrait permettre de couvrir deux législatures, alors il conviendra d'ancrer définitivement la pratique ou de la laisser s'éteindre.

Travail.Suisse est préoccupée par la préservation de la santé de la mère nouvellement accouchée, un point qui n'est pas abordé dans le projet de la CIP-E. Une activité parlementaire pendant le congé maternité ne saurait être qu'une exception temporaire et non la règle (voir le point 2). Cela signifie qu'aucune pression ne saurait être tolérée pour que les mères exercent leur activité durant le congé maternité, surtout durant les huit premières semaines (voir le point 3). Comme il n'est techniquement pas possible d'interdire aux députées de travailler, et comme la loi sur le travail l'impose en revanche aux employeurs et aux femmes qui y sont soumis, il convient de réserver une période de huit semaines durant laquelle l'activité de députée n'est pas compatible avec la perception des allocations de maternité.

Compte tenu d'autres besoins en matière de conciliation entre l'activité parlementaire et la vie privée, Travail.Suisse invite la CIP-E à privilégier l'instauration d'un système de suppléance à moyen terme au niveau fédéral (voir le point 4).

2. L'assouplissement du congé maternité pour les parlementaires doit être limité dans le temps et évalué

Pour remédier cette situation inacceptable dont ne souffrent que les femmes élues au niveau fédéral, la CIP-E propose une voie problématique : celle d'ouvrir une brèche dans la Loi sur l'assurance perte de gains LAPG qui s'applique à toutes les femmes, afin de régler un cas particulier, soit celui des députées concernées par une maternité. Cela est assez inhabituel et mérite un examen approfondi.

Pour résoudre un problème d'inégalité entre femmes et hommes dans les faits, la CIP-E choisit de modifier la Loi sur l'assurance perte de gains LAPG en y introduisant un assouplissement du congé maternité fédéral pour les seules députées. Elle crée ainsi « *intentionnellement une inégalité de traitement entre les députées et les autres mères exerçant une activité lucrative* ». Ce précédent pourrait être brandi ultérieurement afin d'obtenir, pour d'autres femmes, plus de flexibilité dans le dispositif de protection de la maternité.

Même si la commission veut « *limiter autant que possible le cercle des bénéficiaires d'une telle dérogation.* », elle admet aussi que « *Toute dérogation entraîne une inégalité de traitement entre les bénéficiaires de la dérogation et les autres mères qui exercent une activité lucrative. Si une suppléance est possible, il est difficile de justifier la différence de traitement entre les mères qui assument une charge politique prenante et celles qui exercent une activité lucrative à un taux d'occupation élevé.* ». Avec ces mots, la CIP-E admet qu'ouvrir une brèche, même limitée à un nombre restreint et délimité de bénéficiaires, constitue un risque d'ouverture ultérieure à d'autres bénéficiaires en vertu de l'égalité de traitement.

C'est pourquoi Travail.Suisse estime qu'une clause de limitation dans le temps (Sunset-Klausel) se justifie. Si la mesure est limitée d'emblée à dix ans depuis son entrée en vigueur, elle s'éteindra toute seule. Seule une évaluation après huit ans (ou deux législatures) sera en mesure de lever les craintes. Cet assouplissement exceptionnel de la LAPG a-t-elle été utile aux parlementaires ? Ont-elles subi des pressions pour recommencer leur activité politique ? La reprise de leur activité a-t-elle eu des conséquences négatives sur leur santé ? Dans le même temps, on pourra constater si des demandes d'assouplissement du congé maternité pour d'autres groupes de femmes - invoquant cette mesure exceptionnelle - auront été formulées.

3. La santé des députées doit être protégée

La LAPG a été enrichie du « congé maternité » notamment pour tenir compte de l'interdiction totale faite aux femmes accouchées de travailler durant les 8 semaines qui suivent un accouchement (LTr art. 35a al. 3). Comme elle est obligée par la loi à ne pas travailler, la femme accouchée subissait une perte de salaire. C'est pourquoi le congé maternité fédéral a été introduit en 2005 en prévoyant 14 semaines de congé payé par les allocations de la LAPG pour toutes les femmes.

Cette interdiction de travailler durant 8 semaines répond à un besoin supérieur de protection de la santé de la femme et de son nouveau-né. Cette protection minimale doit demeurer, même si la femme souhaite reprendre son travail avant la fin du congé maternité, qu'elle soit députée ou non. Ce principe s'applique, pourrait-on dire, contre le gré de certaines femmes. Un employeur peut être poursuivi pénalement s'il emploie une femme durant cette période.

Malheureusement, la Loi sur le travail LTr ne s'applique pas aux députées. La protection de leur santé en raison de la maternité ne leur est donc pas garantie. Les femmes étant encore largement minoritaires au sein du Parlement fédéral, elles sont de facto soumises à de fortes pressions par leur environnement politique. Il est à craindre que la flexibilisation exceptionnelle telle que proposée par la CIP-E ne pousse les députées à reprendre leur activité très (trop) tôt, c'est-à-dire déjà durant les huit premières semaines suivant l'accouchement.

Or, ces huit semaines font l'objet d'une interdiction totale de travailler dans la LTr pour de bonnes raisons. Le SECO le souligne dans son commentaire de la loi sur le travail¹ de manière univoque : la période qui suit l'accouchement est la plus critique, elle est très astreignante pour la mère, qui doit se remettre physiquement et s'adapter à un nouveau contexte, tout en ne pouvant pas se reposer de manière optimale.

Les députées sont des femmes comme les autres et devraient bénéficier d'un minimum de protection de leur santé.

De l'avis de Travail.Suisse, quand bien même les députées ne sont pas soumises à la LTr, leur santé doit être indirectement protégée au moins durant les 8 semaines qui suivent l'accouchement, même contre leur gré s'il le faut et, même si elles expriment le souhait de reprendre leurs activités au sein d'une commission ou d'un conseil. La seule façon de tenir compte de cet élément est d'introduire une période de 8 semaines suivant l'accouchement durant laquelle la reprise de l'activité de députée ne donne pas droit aux allocations de maternité.

¹ SECO. [Commentaire de la loi sur le travail. LTr Art. 35 a.](#)

Alternative minimale : Il convient d'ajouter la restriction suivante à l'article 16d, al. 3 LAPG dans les deux propositions (majorité et minorité) :

Art. 16d, al. 3

3 Il s'éteint de manière anticipée si la mère reprend une activité lucrative ou si elle décède; il ne s'éteint toutefois pas de manière anticipée si la mère participe, en tant que députée et après une période de 8 semaines qui suivent l'accouchement, à des séances plénières du Parlement fédéral ou d'un parlement cantonal ou communal.

Minorité (Caroni, Bauer, Chiesa, Minder)

Il s'éteint de manière anticipée si la mère reprend une activité lucrative ou si elle décède; il ne s'éteint toutefois pas de manière anticipée si la mère participe, en tant que députée et après une période de 8 semaines qui suivent l'accouchement, à des séances d'un parlement ou d'une commission parlementaire au niveau fédéral, cantonal ou communal pour lesquelles une suppléance n'est pas prévue.

Toutefois, cette solution n'est pas la meilleure. L'alternative à cette modification de la LAPG est de créer un système de suppléance qui n'existe pas au niveau fédéral (ni dans certains cantons et communes) sauf pour les séances de commission (à quelques exceptions près). La CIP-E en conclut que la situation actuelle est insatisfaisante, mais la réflexion sur un système de suppléance s'arrête là. En l'occurrence, une suppléance de durée minimale de plusieurs mois est à même de garantir la protection de la santé des députées (voir point 6, Proposition 2).

Travail.Suisse propose par conséquent à la CIP-E de préférer la voie de l'instauration d'un système de suppléance d'une durée minimale de 2 à 3 mois au niveau fédéral pour les deux conseils par la voie juridique adaptée ; les cantons et les communes sont compétents pour leur propre organisation.

Si la voie de la modification de la LAPG est maintenue par la commission, Travail.Suisse se prononce pour la minorité Caroni, parce qu'elle décrète tout système de suppléance existant comme prioritaire.

4. Un système de suppléance répond aussi à d'autres besoins

Un système de suppléance pour les député.e.s permettrait de répondre à d'autres besoins actuels, comme par exemple pour un congé parental, une absence pour donner des soins et assister ses proches lorsqu'ils sont très malades ou en fin de vie, ou en cas de maladie grave de l'élu.e qui nécessiterait un traitement intensif durant plusieurs mois (contre certaines formes de cancer par exemple). Pouvoir se faire remplacer durant plusieurs mois permet aussi de réaliser une formation ou une spécialisation de son métier à l'étranger. N'oublions pas que l'activité parlementaire est une activité de milice qui nécessite que les personnes puissent continuer d'exercer leur métier en parallèle. Pouvoir s'absenter plusieurs mois en étant remplacé.e est un argument important pour convaincre des personnes de s'engager au niveau de la politique fédérale, des personnes qui y renoncent en raison de leur carrière professionnelle ou académique en pleine évolution.

5. Introduire un système de suppléance à moyen terme

En 2019, le Bureau du CN a répondu au Postulat Kälin (Po. 18.4370 Kälin²) avec l'argument qu'il serait nécessaire de modifier la Constitution fédérale pour régler la question de la suppléance. Il cite l'article 149 qui détermine le nombre de députés et constate que cet article ne mentionne pas de système de suppléance. Le même argument est repris par votre commission en 2021, dans son rapport à l'initiative parlementaire Fiala 19.492³. Le régime de suppléance, comme le connaissent certaines cantons et communes, ne serait possible au niveau fédéral que si on modifie la Constitution (Cst) et la Loi sur les droits politiques LDP.

L'article de la Constitution cité par le rapport de votre commission détermine le nombre de député.e.s élu.e.s à l'Assemblée fédérale (« ¹ Le Conseil national se compose de 200 députés du peuple. »). Au-delà du nombre de députés, cet article indique surtout comment choisir les suppléants. En effet, selon cet article, les électrices et électeurs ont droit à ce que ce soient les personnes qu'elles et ils ont élues, et uniquement celles-là, siègent au Parlement. Il convient par conséquent de choisir les suppléants parmi les viennent-ensuite des listes électorales, comme c'est le cas pour remplacer définitivement un.e élu.e qui abandonne son mandat ou décède en cours de législature. Il n'y aurait ainsi aucun risque de créer une seconde catégorie de député.e.s.

Travail.Suisse suggère à la CIP-E de demander un avis de droit pour savoir quels textes légaux devraient être adaptés pour introduire un véritable système de suppléance à moyen terme, dans le respect de l'article 149 al. 1 de la Constitution fédérale (voir point 6, Proposition 1).

6. Conclusion et propositions

Créer une exception et flexibiliser le congé maternité pour les députées leur permettra certes d'exercer leur mandat politique sans être pénalisées. A ce point positif s'oppose la nécessité d'un minimum de protection de la santé après un accouchement, à garantir même contre le gré des premières concernées.

Cette modification de la LAPG crée de facto une inégalité de traitement entre les femmes, mais créé aussi un précédent potentiellement préjudiciable à terme à toutes les femmes. Cela risque de mettre en péril des acquis en matière de protection sociale. C'est pourquoi il convient de limiter cet assouplissement, s'il est maintenu par la CIP-E, aux seules députées d'une part, et aussi dans le temps d'autre part.

L'introduction d'un véritable système de suppléance, via une modification de la Constitution et/ou des lois concernées, est à même de répondre à différents besoins, dans un objectif de conciliation de la vie professionnelle, politique et privée, ainsi qu'en respectant l'égalité de traitement entre toutes les femmes, tout en garantissant la préservation de la santé des députées devenues mères durant leur mandat. Un tel système permet à d'autres personnes de pouvoir s'absenter à moyen terme et reprendre le cours de leur mandat politique pour lequel il ou elle a été élu.e.

² [Postula Kälin 18.4370](#). Parlementaires absents pour cause de maternité, de paternité ou de longue maladie. Prévoir un système de suppléance.

³ [Rapport de la Commission des institutions politiques du 15 avril 2021](#) à l'initiative parlementaire Fiala 19.492. Système de milice sous pression. Trouver des solutions viables.

Compte tenu de ce qui précède, Travail.Suisse formule les recommandations suivantes :

1. Travail.Suisse invite la CIP-E à entreprendre les travaux nécessaires pour introduire un système de suppléance au niveau fédéral. La CIP-E demande un avis de droit pour savoir quels textes il est nécessaire de modifier pour créer un système de suppléance et garantir la préservation de la santé des députées après un accouchement.
2. Travail.Suisse suggère que les points suivants figurent dans ce système de suppléance :
 - Suppléance possible pour les séances plénières ainsi que pour les séances de commission, sauf exceptions telles que prévues aux articles 18 du Règlement du Conseil national et 14 du Règlement du Conseil des Etats (commissions de gestion et d'enquêtes parlementaires) ;
 - Suppléance de 2 à 3 mois au minimum possible pour des raisons personnelles ou professionnelles ;
 - Pour de telles absences, le parti de la personne à remplacer propose une personne non élue de sa liste électorale aux dernières élections fédérales. La nomination est faite par le Bureau, ou pour les absences de plus de 6 mois, soumise au vote du plenum (Conseil national ou Conseil des Etats).
3. Si la voie de la modification de la LAPG est maintenue par la commission, Travail.Suisse propose d'adopter la proposition de la minorité Caroni avec cet ajout : « et après une période de 8 semaines qui suivent l'accouchement » à l'article 16d, al. 3 LAPG (pour la proposition de la majorité ainsi que pour celle de la minorité):

Art. 16d, al. 3

³ Il s'éteint de manière anticipée si la mère reprend une activité lucrative ou si elle décède ; il ne s'éteint toutefois pas de manière anticipée si la mère participe, en tant que députée et après une période de 8 semaines qui suivent l'accouchement, à des séances plénières du Parlement fédéral ou d'un parlement cantonal ou communal.

Travail.Suisse vous remercie de l'attention qui sera portée par votre commission à ces lignes.

Veuillez recevoir, Monsieur le Président, nos meilleures salutations.



Adrian Wüthrich
Président de Travail.Suisse



Valérie Borioli Sandoz
Responsable Politique de l'égalité

Staatspolitische Kommission des Ständerates
z.H. Mathias Zopfi, Kommissionspräsident

Per Email an: andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

Vernehmlassungsantwort zur Umsetzung der Standesinitiative ZG 19.311 «Politisches Mandat auch bei Mutterschaft. Änderung der Bundesgesetzgebung» / Standesinitiative BL 20.313 «Teilnahme an Parlamentssitzungen während des Mutterschaftsurlaubs» / Standesinitiative LU 20.323 «Politikerinnen im Mutterschaftsurlaub» / Standesinitiative BS 21.311 «Wahrnehmung des Parlamentsmandates während des Mutterschaftsurlaubs»

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident,
sehr geehrte Mitglieder der SPK-S,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Umsetzung der vier Standesinitiativen betreffend der Mutterschaftsentschädigung von Parlamentarierinnen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung des Erwerbsersatzgesetzes soll die Vereinbarkeit von Parlamentsmandat und Mutterschaft fördern. Dieses Anliegen unterstützen wir. Die aktuelle Situation führt teils dazu, dass Frauen, die Kinder bekommen, aus dem Parlament zurücktreten oder sich gar nicht erst zur Wahl stellen. Dies widerspricht der Idee, dass ein (Miliz-)Parlament die Bevölkerung widerspiegeln und all ihre Interessen vertreten soll.

Eine vom Volk gewählte Parlamentarierin soll nicht aufgrund Mutterschaft daran gehindert werden, ihr politisches Mandat erfüllen zu können. Dabei sind uns insbesondere drei Punkte wichtig:

1. **Mutterschutz:** Der Mutterschutz darf auf keinen Fall durch die Änderung des Erwerbsersatzgesetzes (EOG) eingeschränkt werden.
2. **Freiwilligkeit:** Es soll jede Parlamentarierin frei entscheiden, ob sie während des Mutterschaftsurlaubs am Rats- und Kommissionsbetrieb teilnimmt oder nicht.
3. **Flexibilität:** Ein grundlegendes Ziel sollte sein, mehr Flexibilisierung des Mutterschaftsurlaubs (analog zum Vaterschaftsurlaub) zu ermöglichen.

Zentral ist, dass der Mutterschutz und die Mutterschaftsentschädigung durch die Änderung des EOG nicht in Frage gestellt oder aufgeweicht werden.

Ausweitungen

Zentral ist die Frage, für welche Bereiche bzw. Institutionen (Legislative, Exekutive, Schulrat etc.) die neue Ausnahmeregelung gelten soll. Die oben aufgeführten Bereiche beurteilen wir im Einzelnen wie folgt:

- **Legislative:** In der Legislative besteht das Problem, dass ein Nichterscheinen einer Parlamentarierin bedeutet, dass ihre Stimmabgabe nicht ausgeübt und auch nicht nachgeholt werden kann. Dies ist unbefriedigend für die betroffenen Parlamentarierin, ihre Fraktion/Partei, die Wähler*innen und im Endeffekt auch für das gesamte Parlament, da die Interessen sämtlicher Betroffenen nicht gewahrt werden können. Bei einem mehrmonatigen Ausfall ist die Interessenvertretung nicht gesichert und der Volksauftrag kann nicht

wahrgenommen werden.

- **Exekutive:** Die Exekutive ist weniger von einem mehrmonatigen Ausfall einer gewählten Mandatsträgerin betroffen, da es dort in der Regel ein Stellvertretungsprinzip gibt. Ein Dossier kann meist an eine Stellvertretung delegiert werden oder allenfalls auch aufgeschoben werden. So werden unserer Meinung nach bei einem Fernbleiben von Exekutiv-Sitzungen die Interessen der Betroffenen (Politikerin, Partei, Wähler*innen, Exekutivgremium) nicht in dem Umfang tangiert, wie es bei der Legislativen der Fall ist. Allerdings ist anzumerken, dass nicht in allen Gemeinden (z.B. in Bulle) eine solche Stellvertretungsregelung gilt. In solchen Fällen kann es somit auch in der Exekutive zu einer nicht zufriedenstellenden Situation kommen.
- **Weitere Gemeindekommissionen (z.B. Schulrätinnen):** Gegenwärtig gibt es auf Gemeindeebene unterschiedliche Regelungen, was die Teilnahme von Parlamentarierinnen an Rats- und Kommissionssitzungen während des Mutterschaftsurlaubs betrifft. Wir würden hier klar eine landesweit einheitliche Regelung bevorzugen. Da wir die Möglichkeiten einer Stellvertretung oder das Aufschieben von Dossiers als intakter einschätzen, als in der Legislative, ist unserer Meinung die Ausnahmeregelung in den weiteren Gemeindekommissionen ebenfalls nicht anzuwenden.

Die Frage nach der "Stellvertretbarkeit/Aufschiebbarkeit" der Aufgabe und die im Ergebnis mögliche Erfüllung des Volksauftrags auch in Abwesenheit der betroffenen Politikerin stellt für uns die zentrale Entscheidungsgrundlage dar, ob die Ausnahmeregelung Anwendung finden soll oder nicht. Folglich unterstützen wir die von der SPK-S vorgeschlagene Änderung des EOG. Die Minderheit, für welche die Gesetzesänderung nur für Rats- und Kommissionssitzungen, an denen eine Vertretung nicht vorgesehen ist, gelten soll, unterstützen wir nicht. Dies würde zu einer uneinheitlichen bzw. unübersichtlichen Regelung führen.

Wir bitten, zu prüfen, wie der Mutterschaftsurlaub künftig analog zum Vaterschaftsurlaub mehr flexibilisiert werden könnte, ohne dabei den Mutterschutz zu gefährden.

Wir unterstützen das Anliegen, Müttern mehr Autonomie zu geben, solange der Schutz nicht aufgeweicht oder gar verringert wird. Mütter sollten sich durch die Ausnahmeregelung nicht rechtfertigen müssen, wenn sie während des Mutterschaftsurlaubs vom Ratsbetrieb fernbleiben möchten.

Wir danken Ihnen ganz herzlich für Ihre grossartige Arbeit und freuen uns, dass sich Ihre Kommission diesem wichtigen Thema angenommen hat und einen guten Vorschlag präsentiert.

Freundliche Grüsse



Marc Rüdisüli
Präsident Die Junge Mitte Schweiz



Christina Bachmann-Roth
Präsidentin Die Mitte Frauen Schweiz

Commission des institutions politiques du Conseil des Etats
à l'attention de Mathias Zopfi, président de la commission

Par courriel à : andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

Réponse à la consultation sur la mise en œuvre de l'initiative cantonale ZG 19.311 "Mandat politique même en cas de maternité. Modification de la législation fédérale" / Initiative cantonale BL 20.313 "Participation aux séances du Parlement pendant le congé de maternité" / Initiative cantonale LU 20.323 "Femmes politiques en congé de maternité" / Initiative cantonale BS 21.311 "Exercice du mandat parlementaire pendant le congé de maternité".

Monsieur le Président de la Commission,
Mesdames et Messieurs les membres de la CIP-E,
Mesdames et Messieurs,

Nous vous remercions pour le projet et le rapport explicatif concernant la mise en œuvre des quatre initiatives cantonales relatives à l'allocation de maternité des femmes parlementaires et pour la possibilité de prendre position.

La modification proposée de la loi sur les allocations pour perte de gain vise à favoriser la conciliation du mandat parlementaire et de la maternité. Nous soutenons cette demande. La situation actuelle conduit parfois à ce que les femmes qui ont des enfants se retirent du parlement ou ne se présentent même pas aux élections. Cela va à l'encontre de l'idée qu'un parlement (de milice) doit refléter la population et représenter tous ses intérêts.

Une parlementaire élue par le peuple ne doit pas être empêchée de remplir son mandat politique en raison de sa maternité. Trois points sont particulièrement importants à nos yeux:

1. **Protection du congé de maternité** : la protection du congé de maternité ne doit en aucun cas être limitée par la modification de la loi sur les allocations pour perte de gain (LAPG).
2. **Volontariat** : chaque parlementaire doit pouvoir décider librement de participer ou non aux activités du Conseil et de la Commission pendant son congé de maternité.
3. **Flexibilité** : un objectif fondamental devrait être de permettre une plus grande flexibilité du congé de maternité (à l'instar du congé de paternité).

Il est essentiel que le congé de maternité et l'allocation de maternité ne soient pas remis en question ou affaiblis par la modification de la LAPG.

Elargissements

Comme la commission, nous nous sommes penchés sur la question de savoir à qui (législatif, exécutif, judiciaire, conseillères scolaires, etc.) la nouvelle réglementation d'exception devait s'appliquer. Nous sommes finalement parvenus aux décisions suivantes :

- **Législatif** : au sein du législatif, le problème est que la non-présentation d'une femme parlementaire signifie qu'un vote ne peut pas être exercé et qu'il ne peut pas non plus être rattrapé. Cette situation est insatisfaisante pour la parlementaire concernée, pour le groupe/parti, pour les électrices et les électeurs, et finalement pour l'ensemble du parlement, car les intérêts des personnes concernées ne peuvent pas être préservés. En cas d'absence de plusieurs mois, la représentation des intérêts n'est pas assurée et le mandat populaire ne peut pas être assumé.

- **Exécutif** : l'exécutif est moins touché par l'absence d'une mandataire pendant plusieurs mois, car il y a généralement un principe de suppléance au sein de l'exécutif. La plupart du temps, un dossier peut être facilement délégué à un suppléant ou, le cas échéant, être reporté. Ainsi, à notre avis, en cas d'absence aux réunions de l'exécutif, les intérêts des personnes concernées (femme politique, parti, électrices et électeurs, organe exécutif) ne sont pas touchés dans la même mesure que dans le cas du législatif. Il convient toutefois de noter que toutes les communes (p. ex. Bulle) ne disposent pas d'un tel système de suppléance. Dans de tels cas, la situation peut donc ne pas être satisfaisante, même au sein de l'exécutif.
- **Autres commissions communales (p. ex. membres de commissions scolaires)**: Actuellement, il existe différentes réglementations au niveau communal en ce qui concerne la participation des femmes parlementaires aux réunions des Conseils et des commissions pendant le congé de maternité. Nous préférierions clairement une réglementation uniforme à l'échelle nationale. Comme nous estimons que la possibilité de remplacement ou de report est plus importante qu'au sein du pouvoir législatif, nous ne souhaitons pas que la réglementation d'exception s'applique dans ce cas.

La question de la "suppléance/reportabilité" de la tâche est donc pour nous la base de décision centrale pour savoir si la réglementation d'exception doit s'appliquer ici ou non. Par conséquent, nous soutenons la modification de la LAPG proposée par la CIP-E. Nous ne soutenons pas la minorité pour laquelle la modification de la loi ne doit s'appliquer qu'aux séances du Conseil et des commissions pour lesquelles une suppléance n'est pas prévue. Cela conduirait à une réglementation incohérente ou peu claire.

Nous demandons d'examiner comment le congé de maternité pourrait à l'avenir être plus flexible, à l'instar du congé de paternité, sans pour autant mettre en péril la protection de la maternité.

Nous soutenons la volonté de donner plus d'autonomie aux mères, mais elles doivent absolument être suffisamment protégées. Les mères ne devraient pas avoir à se justifier par la réglementation d'exception si elles souhaitent s'absenter du Conseil pendant leur congé de maternité.

Nous vous remercions sincèrement pour votre excellent travail et sommes heureux que votre commission se soit penchée sur ce sujet important et ait présenté une bonne proposition.

Avec nos meilleures salutations



Marc Rüdüsüli
Président Les Jeunes du Centre Suisse



Christina Bachmann-Roth
Présidente Le Centre Femmes Suisse

Staatspolitische Kommission des Ständerates
z.H. Mathias Zopfi, Kommissionspräsident

Per Email an: andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

Vernehmlassungsantwort zur Umsetzung der Standesinitiative ZG 19.311 «Politisches Mandat auch bei Mutterschaft. Änderung der Bundesgesetzgebung» / Standesinitiative BL 20.313 «Teilnahme an Parlamentssitzungen während des Mutterschaftsurlaubs» / Standesinitiative LU 20.323 «Politikerinnen im Mutterschaftsurlaub» / Standesinitiative BS 21.311 «Wahrnehmung des Parlamentsmandates während des Mutterschaftsurlaubs»

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident,
sehr geehrte Mitglieder der SPK-S,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Umsetzung der vier Standesinitiativen betreffend der Mutterschaftsentschädigung von Parlamentarierinnen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung des Erwerbsersatzgesetzes soll die Vereinbarkeit von Parlamentsmandat und Mutterschaft fördern. Dieses Anliegen unterstützen wir. Die aktuelle Situation führt teils dazu, dass Frauen, die Kinder bekommen, aus dem Parlament zurücktreten oder sich gar nicht erst zur Wahl stellen. Dies widerspricht der Idee, dass ein (Miliz-)Parlament die Bevölkerung widerspiegeln und all ihre Interessen vertreten soll.

Eine vom Volk gewählte Parlamentarierin soll nicht aufgrund Mutterschaft daran gehindert werden, ihr politisches Mandat erfüllen zu können. Dabei sind uns insbesondere drei Punkte wichtig:

1. **Mutterschutz:** Der Mutterschutz darf auf keinen Fall durch die Änderung des Erwerbsersatzgesetzes (EOG) eingeschränkt werden.
2. **Freiwilligkeit:** Es soll jede Parlamentarierin frei entscheiden, ob sie während des Mutterschaftsurlaubs am Rats- und Kommissionsbetrieb teilnimmt oder nicht.
3. **Flexibilität:** Ein grundlegendes Ziel sollte sein, mehr Flexibilisierung des Mutterschaftsurlaubs (analog zum Vaterschaftsurlaub) zu ermöglichen.

Zentral ist, dass der Mutterschutz und die Mutterschaftsentschädigung durch die Änderung des EOG nicht in Frage gestellt oder aufgeweicht werden.

Ausweitungen

Zentral ist die Frage, für welche Bereiche bzw. Institutionen (Legislative, Exekutive, Schulrat etc.) die neue Ausnahmeregelung gelten soll. Die oben aufgeführten Bereiche beurteilen wir im Einzelnen wie folgt:

- **Legislative:** In der Legislative besteht das Problem, dass ein Nichterscheinen einer Parlamentarierin bedeutet, dass ihre Stimmabgabe nicht ausgeübt und auch nicht nachgeholt werden kann. Dies ist unbefriedigend für die betroffenen Parlamentarierin, ihre Fraktion/Partei, die Wähler*innen und im Endeffekt auch für das gesamte Parlament, da die Interessen sämtlicher Betroffenen nicht gewahrt werden können. Bei einem mehrmonatigen Ausfall ist die Interessenvertretung nicht gesichert und der Volksauftrag kann nicht wahrgenommen werden.

- **Exekutive:** Die Exekutive ist weniger von einem mehrmonatigen Ausfall einer gewählten Mandatsträgerin betroffen, da es dort in der Regel ein Stellvertretungsprinzip gibt. Ein Dossier kann meist an eine Stellvertretung delegiert werden oder allenfalls auch aufgeschoben werden. So werden unserer Meinung nach bei einem Fernbleiben von Exekutiv-Sitzungen die Interessen der Betroffenen (Politikerin, Partei, Wähler*innen, Exekutivgremium) nicht in dem Umfang tangiert, wie es bei der Legislativen der Fall ist.
Allerdings ist anzumerken, dass nicht in allen Gemeinden (z.B. in Bulle) eine solche Stellvertretungsregelung gilt. In solchen Fällen kann es somit auch in der Exekutive zu einer nicht zufriedenstellenden Situation kommen.
- **Weitere Gemeindekommissionen (z.B. Schulrätinnen):** Gegenwärtig gibt es auf Gemeindeebene unterschiedliche Regelungen, was die Teilnahme von Parlamentarierinnen an Rats- und Kommissionssitzungen während des Mutterschaftsurlaubs betrifft. Wir würden hier klar eine landesweit einheitliche Regelung bevorzugen. Da wir die Möglichkeiten einer Stellvertretung oder das Aufschieben von Dossiers als intakter einschätzen, als in der Legislative, ist unserer Meinung die Ausnahmeregelung in den weiteren Gemeindekommissionen ebenfalls nicht anzuwenden.

Die Frage nach der "Stellvertretbarkeit/Aufschiebbarkeit" der Aufgabe und die im Ergebnis mögliche Erfüllung des Volksauftrags auch in Abwesenheit der betroffenen Politikerin stellt für uns die zentrale Entscheidungsgrundlage dar, ob die Ausnahmeregelung Anwendung finden soll oder nicht. Folglich unterstützen wir die von der SPK-S vorgeschlagene Änderung des EOG. Die Minderheit, für welche die Gesetzesänderung nur für Rats- und Kommissionssitzungen, an denen eine Vertretung nicht vorgesehen ist, gelten soll, unterstützen wir nicht. Dies würde zu einer uneinheitlichen bzw. unübersichtlichen Regelung führen.

Wir bitten, zu prüfen, wie der Mutterschaftsurlaub künftig analog zum Vaterschaftsurlaub mehr flexibilisiert werden könnte, ohne dabei den Mutterschutz zu gefährden.

Wir unterstützen das Anliegen, Müttern mehr Autonomie zu geben, solange der Schutz nicht aufgeweicht oder gar verringert wird. Mütter sollten sich durch die Ausnahmeregelung nicht rechtfertigen müssen, wenn sie während des Mutterschaftsurlaubs vom Ratsbetrieb fernbleiben möchten.

Wir danken Ihnen ganz herzlich für Ihre grossartige Arbeit und freuen uns, dass sich Ihre Kommission diesem wichtigen Thema angenommen hat und einen guten Vorschlag präsentiert.

Freundliche Grüsse



Marc Rüdüsüli
Präsident Die Junge Mitte Schweiz



Christina Bachmann-Roth
Präsidentin Die Mitte Frauen Schweiz

Commission des institutions politiques du Conseil des Etats
à l'attention de Mathias Zopfi, président de la commission

Par courriel à : andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

Réponse à la consultation sur la mise en œuvre de l'initiative cantonale ZG 19.311 "Mandat politique même en cas de maternité. Modification de la législation fédérale" / Initiative cantonale BL 20.313 "Participation aux séances du Parlement pendant le congé de maternité" / Initiative cantonale LU 20.323 "Femmes politiques en congé de maternité" / Initiative cantonale BS 21.311 "Exercice du mandat parlementaire pendant le congé de maternité".

Monsieur le Président de la Commission,
Mesdames et Messieurs les membres de la CIP-E,
Mesdames et Messieurs,

Nous vous remercions pour le projet et le rapport explicatif concernant la mise en œuvre des quatre initiatives cantonales relatives à l'allocation de maternité des femmes parlementaires et pour la possibilité de prendre position.

La modification proposée de la loi sur les allocations pour perte de gain vise à favoriser la conciliation du mandat parlementaire et de la maternité. Nous soutenons cette demande. La situation actuelle conduit parfois à ce que les femmes qui ont des enfants se retirent du parlement ou ne se présentent même pas aux élections. Cela va à l'encontre de l'idée qu'un parlement (de milice) doit refléter la population et représenter tous ses intérêts.

Une parlementaire élue par le peuple ne doit pas être empêchée de remplir son mandat politique en raison de sa maternité. Trois points sont particulièrement importants à nos yeux:

1. **Protection du congé de maternité** : la protection du congé de maternité ne doit en aucun cas être limitée par la modification de la loi sur les allocations pour perte de gain (LAPG).
2. **Volontariat** : chaque parlementaire doit pouvoir décider librement de participer ou non aux activités du Conseil et de la Commission pendant son congé de maternité.
3. **Flexibilité** : un objectif fondamental devrait être de permettre une plus grande flexibilité du congé de maternité (à l'instar du congé de paternité).

Il est essentiel que le congé de maternité et l'allocation de maternité ne soient pas remis en question ou affaiblis par la modification de la LAPG.

Elargissements

Comme la commission, nous nous sommes penchés sur la question de savoir à qui (législatif, exécutif, judiciaire, conseillères scolaires, etc.) la nouvelle réglementation d'exception devait s'appliquer. Nous sommes finalement parvenus aux décisions suivantes :

- **Législatif** : au sein du législatif, le problème est que la non-présentation d'une femme parlementaire signifie qu'un vote ne peut pas être exercé et qu'il ne peut pas non plus être rattrapé. Cette situation est insatisfaisante pour la parlementaire concernée, pour le groupe/parti, pour les électrices et les électeurs, et finalement pour l'ensemble du parlement, car les intérêts des personnes concernées ne peuvent pas être préservés. En cas d'absence de plusieurs mois, la représentation des intérêts n'est pas assurée et le mandat populaire ne peut pas être assumé.

- **Exécutif** : l'exécutif est moins touché par l'absence d'une mandataire pendant plusieurs mois, car il y a généralement un principe de suppléance au sein de l'exécutif. La plupart du temps, un dossier peut être facilement délégué à un suppléant ou, le cas échéant, être reporté. Ainsi, à notre avis, en cas d'absence aux réunions de l'exécutif, les intérêts des personnes concernées (femme politique, parti, électrices et électeurs, organe exécutif) ne sont pas touchés dans la même mesure que dans le cas du législatif. Il convient toutefois de noter que toutes les communes (p. ex. Bulle) ne disposent pas d'un tel système de suppléance. Dans de tels cas, la situation peut donc ne pas être satisfaisante, même au sein de l'exécutif.
- **Autres commissions communales (p. ex. membres de commissions scolaires)**: Actuellement, il existe différentes réglementations au niveau communal en ce qui concerne la participation des femmes parlementaires aux réunions des Conseils et des commissions pendant le congé de maternité. Nous préférierions clairement une réglementation uniforme à l'échelle nationale. Comme nous estimons que la possibilité de remplacement ou de report est plus importante qu'au sein du pouvoir législatif, nous ne souhaitons pas que la réglementation d'exception s'applique dans ce cas.

La question de la "suppléance/reportabilité" de la tâche et de la possibilité de remplir le mandat populaire même en l'absence de la politicienne concernée constitue pour nous la base de décision centrale pour savoir si la réglementation d'exception doit être appliquée ou non. Par conséquent, nous soutenons la modification de la LAPG proposée par la CIP-E. Nous ne soutenons pas la minorité, pour laquelle la modification de la loi ne doit s'appliquer qu'aux séances du Conseil et des commissions pour lesquelles une suppléance n'est pas prévue. Cela conduirait à une réglementation incohérente ou peu claire.

Nous demandons d'examiner comment le congé de maternité pourrait à l'avenir être plus flexible, à l'instar du congé de paternité, sans pour autant mettre en péril la protection de la maternité.

Nous soutenons la volonté de donner plus d'autonomie aux mères, mais elles doivent absolument être suffisamment protégées. Les mères ne devraient pas avoir à se justifier par la réglementation d'exception si elles souhaitent s'absenter du Conseil pendant leur congé de maternité.

Nous vous remercions sincèrement pour votre excellent travail et sommes heureux que votre commission se soit penchée sur ce sujet important et ait présenté une bonne proposition.

Avec nos meilleures salutations



Marc Rüdisüli
Président Les Jeunes du Centre Suisse



Christina Bachmann-Roth
Présidente Le Centre Femmes Suisse

Per Mail: andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

Bern, 16. November 2022

Vernehmlassung: Standesinitiativen. ZG. Politisches Mandat auch bei Mutterschaft. Änderung der Bundesgesetzgebung. BL. Teilnahme an Parlamentssitzungen während des Mutterschaftsurlaubs. LU. Politikerinnen im Mutterschaftsurlaub. BS Wahrnehmung des Parlamentsmandates während des Mutterschaftsurlaubs

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Mit der vorliegenden Vorlage soll die Vereinbarkeit von Parlamentsmandat und Mutterschaft verbessert werden. Parlamentarierinnen sollen den Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung nicht mehr verlieren, wenn sie während der Mutterschaftszeit an einer Sitzung des Parlaments auf Bundes- Kantons- oder Gemeindeebene teilnehmen.

Die Mitte hält fest, dass der Mutterschutz und die Mutterschaftsentschädigung wichtige Errungenschaften sind, welche es zu schützen gilt. Die Mitte unterstützt dennoch den vorliegenden Vorschlag der Staatspolitischen Kommission des Ständerates (SPK-S). Dieser schafft in den Augen der Mitte kein Präjudiz für eine Schwächung des Mutterschutzes, da es sich bei den betroffenen Personen um gewählte Politikerinnen in einem Milizsystem handelt. Es ist für die betroffenen, vom Volk gewählten Parlamentarierinnen nicht nachvollziehbar, warum sie ihr politisches Mandat nicht ausüben dürfen, ohne gleichzeitig ihren Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung für ihre hauptberufliche Tätigkeit zu verlieren.

Mit der gewählten Lösung, die zur Folge hat, dass die Teilnahme an Ratssitzungen nicht zur Beendigung des Anspruchs auf Mutterschaftsentschädigung führt, kann die Vereinbarkeit von Mutterschaft und Politik in unserem Milizsystem verbessert werden. Die Mitte hält jedoch fest, dass die Teilnahme an den entsprechenden Sitzungen für die betroffenen Parlamentarierinnen klar freiwillig bleiben muss.

Die Mitte unterstützt zudem die Variante der Mehrheit der SPK-S, welche die Regelung auf die Teilnahme an Ratssitzungen beschränken will. Die Minderheit, welche fordert, dass die Ausnahmeregelung auch für Kommissionssitzungen ohne Stellvertretungsmöglichkeit vorzusehen sei, scheint aufgrund der heterogenen Systeme, insbesondere auf Kantons- und Gemeindeebene, zu kompliziert.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Die Mitte

Sig. Gerhard Pfister
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz



Herr Kommissionspräsident
Mathias Zopfi
Staatspolitische Kommission SPK SR
Per Mail: andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

Bern, 16. Januar 2023

**Vernehmlassungsantwort zur Änderung der Bundesgesetzgebung
Kantonsinitiativen 19.311 Kt. Iv. ZG. Politisches Mandat auch bei Mutterschaft. Änderung der
Bundesgesetzgebung / 20.313 Kt. Iv. BL. Teilnahme an Parlamentsitzungen während des
Mutterschaftsurlaubs / 20.323 Kt. Iv. LU. Politikerinnen im Mutterschaftsurlaub / 21.311 BS.
Wahrnehmung des Parlamentsmandates während des Mutterschaftsurlaubs**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen. Die EVP befürwortet eine bessere Vereinbarkeit von Parlamentsmandat und Mutterschaft. Wir sind uns bewusst, dass mit dieser neuen Regelung eine Ungleichbehandlung zwischen Parlamentarierinnen und übrigen erwerbstätigen Müttern geschaffen wird. Eine Parlamentarierin kann sich jedoch bei der Ausübung des politischen Mandats im Rat nicht vertreten lassen. So finden wir diese Ausnahme gerechtfertigt. Wie die SPK-S erachtet die EVP die aktuelle Situation als unbefriedigend, weil sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen gewählte Parlamentarierinnen nicht daran hindern sollten, ihr politisches Mandat auszuüben.

Die parlamentarische Tätigkeit stellt nach AHV-rechtlichem Begriff eine Erwerbstätigkeit dar. Während der Mutterschaftszeit hat die Frau Anrecht auf entgangene Taggelder. Der Anspruch der Parlamentarierinnen auf die Mutterschaftsentschädigung entfällt mit der Wiederaufnahme der Parlamentstätigkeit auch für ihre hauptberufliche Tätigkeit. Dies wurde durch das Bundesgericht bestätigt.

In den Kantonen wird dies unterschiedlich gehandhabt, Einzelheiten werden im Bericht wiedergegeben. Die vier Standesinitiativen fordern eine Änderung der Bundesgesetzgebung, damit Frauen nach der Geburt eines Kindes ihre politischen Mandate auf allen föderalen Legislativebenen wahrnehmen können, ohne den Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung aus der beruflichen Tätigkeit zu verlieren.

Es wurde in der Kommission diskutiert, ob eine Ausweitung auf Exekutive und / oder Judikative vorgenommen werden soll. Die EVP ist froh, dass sich die Kommission gegen eine Ausweitung entschieden hat. Sie geht mit der Kommission einig, dass es nicht zu einer Aufweichung des Mutterschutzes durch weitere Ausnahmeregelungen kommen darf.

Grundsätzlich verstehen wir die Stossrichtung der Minderheit, die Regelung streng nach Möglichkeit der Stellvertretung auszurichten. Jedoch finden wir die von der Minderheit angeregte Ausnahmeregelung bezüglich Kommissionsarbeit administrativ zu aufwändig, da den Ausgleichskassen nicht aufgebürdet werden soll, auf Gemeindeebene zu überprüfen, ob es Stellvertretungslösungen gibt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass wir den Vorentwurf der Mehrheit der Kommission unterstützen. So sollen Parlamentarierinnen auf allen föderalen Ebenen an Ratsitzungen teilnehmen können, ohne dass der Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung beendet wird. Diese neue Regelung soll nicht für Kommissionssitzungen gelten, da es hier meist Stellvertreterlösungen gibt.

Für die Arbeit der Kommission in der Ausgestaltung des Vorentwurfes bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse



Lilian Studer
Präsidentin EVP Schweiz



Roman Rutz
Generalsekretär EVP Schweiz

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Bern, 28. November 2022
EOG_Standesinitiative / MZ

Ständerat
Staatspolitische Kommission
3003 Bern

Elektronischer Versand: andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

Umsetzung der Standesinitiativen und Änderung des Bundesgesetzes über Erwerbserersatz (EOG):

19.311. ZG. Politisches Mandat auch bei Mutterschaft. Änderung der Bundesgesetzgebung

20.313. BL. Teilnahme an Parlamentssitzungen während des Mutterschaftsurlaubs

20.323. LU. Politikerinnen im Mutterschaftsurlaub

21.311. BS. Wahrnehmung des Parlamentsmandates während des Mutterschaftsurlaubs

Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Die vorliegende Vorlage setzt das Begehren von vier identischen Standesinitiativen um, welche eine Ausnahmeregelung der Mutterschaftsentschädigung zugunsten der Vereinbarkeit von Parlamentsmandat und Mutterschaft fordern. Gemäss geltendem Gesetz verliert eine Parlamentarierin ihren Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung auch für ihre hauptberufliche Tätigkeit, wenn sie während des Mutterschaftsurlaubes an einer Sitzung des Parlamentes teilnimmt und folglich gemäss AHV-rechtlichem Begriff einer Erwerbstätigkeit nachkommt. Dies soll mittels der Änderung von Art. 16d Abs. 3 EOG angepasst werden.

FDP.Die Liberalen begrüsst, dass die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Politik gefördert wird. Eine zeitgemässe Arbeitsregelung ohne unnötige Bürokratie und Überregulierung ist eine grundlegende Forderung der FDP. Eine vom Volk gewählte und legitimierte Parlamentarierin soll nicht aufgrund einer Mutterschaft und deren starren Regeln daran gehindert werden, ihr politisches Mandat erfüllen zu können, falls sie das wünscht. Hinzu kommt erschwerend, dass eine uneinheitliche Umsetzung bzw. Umgehung des Bundesgesetzes auf kantonaler wie auch kommunaler Ebene vorherrscht, was zu einer hohen Rechtsunsicherheit führt. Aufgrund der genannten Gründe erachtet die FDP die Gesetzesanpassung als zielführende Lösung

Die Minderheit der SPK-S orientiert sich konsequent am Kriterium der Stellvertretbarkeit für die Ausnahmeregelung. Jedoch führt dieses Vorgehen zu einem unerwünschten Mehraufwand für die kantonalen Vollzugsbehörden. Die kantonalen Ausgleichskassen müssten gemäss der Minderheitslösung stets die Stellvertretbarkeit der politischen Mandate einzeln überprüfen, was im Rahmen der hohen Anzahl an Mutterschaftsentschädigungen

(Massengeschäft) einen unverhältnismässig hohen Aufwand verursacht. Deswegen bevorzugt die FDP die Lösung gemäss Mehrheit der SPK-S.

Ausserdem fordert die FDP, dass die Ausnahmeregelung ihren freiwilligen Charakter beibehält. Schliesslich darf es mit der Ausnahmeregelung für Parlamentarierinnen zu keiner Aufweichung des Mutterschutzes kommen, sondern es soll zur Stärkung der Selbstbestimmtheit und des Milizsystems beitragen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen

Der Präsident



Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär



Jon Fanzun

Staatspolitische Kommission des Ständerates des Ständerates (SPK-S)
Herr Ständerat Mathias Zopfi
Kommissionspräsident

andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

Bern, 23. November 2022

19.311 Kt. Iv. ZG. Politisches Mandat auch bei Mutterschaft. Änderung der Bundesgesetzgebung / 20.313 Kt. Iv. BL. Teilnahme an Parlamentssitzungen während des Mutterschaftsurlaubs / 20.323 Kt. Iv. LU. Politikerinnen im Mutterschaftsurlaub / 21.311 BS. Wahrnehmung des Parlamentsmandates während des Mutterschaftsurlaubs: Vorentwurf der Staatspolitischen Kommission des Ständerates vom 22. August 2022

Sehr geehrte Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum vorliegenden Vorentwurf Stellung beziehen zu können. Nachstehend finden Sie unsere Vernehmlassungsantwort.

Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Die GLP Frauen Schweiz begrüßen, dass die Staatspolitischen Kommission des Ständerates das Erwerbsersatzgesetz (EOG) überarbeiten möchte. Heute verlieren Parlamentarierinnen, die während der Mutterschaftszeit – auch nur kurz – ihr politisches Amt ausüben, den Anspruch auf Lohnersatz in ihrem Beruf. Stimmt eine Frau während der Mutterschaftszeit im Kantonsparlament oder Nationalrat bei einer für sie wichtigen Vorlage ab, fällt je nach Konstellation sehr rasch die Mutterschaftsentschädigung weg, da es heisst, sie habe die Arbeitstätigkeit umfassend wieder aufgenommen. Diese Praxis ist demokratiepolitisch höchst problematisch: Parlamentarierinnen in der ganzen Schweiz können während vier Monaten ihre politischen Rechte nicht ausüben und damit auch ihren Wähler:innenauftrag nicht wahrnehmen. Es sei denn, sie verzichten auf ihr Einkommen aus ihrer eigentlichen Erwerbstätigkeit.

Die GLP Frauen Schweiz unterstützen darum die vorgeschlagene Änderung des Erwerbsersatzgesetzes (EOG), so dass künftig Politikerinnen die Mütter geworden sind, ihre politischen Rechte uneingeschränkt wahrnehmen können.

Aus unserer Sicht besteht aber über die Problematik der politischen Zwangspause für Politikerinnen hinaus Handlungsbedarf. Der Mutterschaftsurlaub sollte flexibler ausgestaltet werden, um Paaren mit Kindern ein möglichst selbstbestimmtes Familienleben zu ermöglichen. Aus heutiger Sicht ist nicht mehr verständlich, warum Mütter den Mutterschaftsurlaub über die volle Länge und ohne Unterbruch am Stück beziehen müssen, Väter aber eine Rahmenfrist von 6 Monaten, eine Unterbrechung und auch ein Wiederaufleben des Anspruchs zugestanden wird. Die aktuelle Regelung entspricht veralteten Rollenbildern und verletzt das in der Verfassung festgeschriebene Recht auf Gleichstellung sowie das Recht auf Familie. Einerseits wird den Müttern die Möglichkeit verwehrt, nach einer

gewissen Zeitdauer einen (kleinen) Teil ihrer Erwerbsarbeit wieder aufzunehmen und das Kind in dieser Zeit vom Vater betreuen zu lassen. Gleichzeitig wird aber auch dem Vater de facto nicht zugetraut, dass Kind einige Wochen nach der Geburt über längere Zeit selbstständig zu betreuen. Natürlich sollte die Mutter nach der Geburt eine gewisse Ruhezeit einhalten, sie sollte dabei aber nicht bevormundet, sondern unterstützt werden, zum Beispiel in ihrem Wunsch, sich bereits während des Mutterschaftsurlaubs darauf vorzubereiten, die Kinder abwechselnd zu betreuen.

Bemerkungen zum Artikel 16d «Ende des Anspruchs»

Wir unterstützen wie bereits erwähnt die vorgeschlagene Änderung des Erwerbssersatzgesetzes (EOG), so dass künftig Politikerinnen die Mütter geworden sind, ihre politischen Rechte uneingeschränkt wahrnehmen können.

Wir schlagen zudem weitergehende Änderung im Erwerbssersatzgesetzes (EOG) im Artikel 16d sowie 16c vor. Diese umfassen folgende Punkte:

- In den ersten 8 Wochen des Mutterschaftsurlaubs, während des sogenannten Mutterschutzes, kann der Mutterschaftsurlaub künftig sistiert werden. Dies bedeutet, dass der Mutterschaftsurlaub ausgesetzt wird, sobald die Mutter eine Tätigkeit aufnimmt. Legt sie die Tätigkeit wieder nieder, lebt auch der Anspruch auf Mutterschaftsurlaub wieder auf. Begründung: Das für die Schweiz am 4. Juni 2015 in Kraft getretene IAO-Abkommen 183 über den Mutterschutz legt fest, dass für (jede und immer geartete) «Abwesenheit von der Arbeit» der Anspruch besteht. Der Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung muss also auch bei späterer erneuter Abwesenheit von der Arbeit wiederum bestehen. In dieser Phase wird die «*Entschädigung Mutterschutz*» ausgerichtet.
- Für die übrig gebliebenen Urlaubstage nach diesen 8 Wochen gelten die Regeln analog des Vaterschaftsurlaubs. In einer Rahmenfrist von 4 Monaten ab Ende Mutterschutz respektive 6 Monate nach Geburt können die verbliebenen Tage Mutterschaftsurlaub beliebig bezogen werden. In dieser Phase wird die «*Entschädigung Mutterschaftsurlaub*» ausgerichtet.

Wir schlage die folgenden neuen Formulierungen vor:

Bisherige Fassung	Neue Fassung (<i>Änderungen kursiv</i>)
<p>Art. 16c Beginn des Anspruchs und Dauer der Ausrichtung der Entschädigung</p> <p>1 Der Entschädigungsanspruch entsteht am Tag der Niederkunft.</p> <p>2 Die Mutterschaftsentschädigung wird an 98 aufeinanderfolgenden Tagen ab Beginn des Anspruchs ausgerichtet.</p> <p>3 Bei einem Spitalaufenthalt des Neugeborenen verlängert sich die Dauer der Ausrichtung um die Dauer der Hospitalisierung, höchstens aber um 56 Tage, wenn:</p> <p>a. das Neugeborene unmittelbar nach der Geburt ununterbrochen während mindestens zwei Wochen im Spital verweilt; und</p>	<p>Art. 16c Beginn des Anspruchs und Dauer der Ausrichtung der Entschädigung <i>Mutterschutz</i></p> <p>1 (unverändert)</p> <p>2 Die <i>Entschädigung</i> wird an 56 aufeinanderfolgenden Tagen ab Beginn des Anspruchs ausgerichtet.</p> <p>2a <i>Nimmt die Mutter während der Anspruchsdauer gemäss Absatz 2 eine Erwerbstätigkeit auf, entfällt der Anspruch bis zur Einstellung der Erwerbstätigkeit; er entfällt jedoch nicht, wenn die Mutter als Ratsmitglied an Ratssitzungen von Parlamenten auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene teilnimmt.</i></p> <p>3 Bei einem Spitalaufenthalt des Neugeborenen verlängert sich die Dauer der <i>Entschädigung</i></p>

<p>b. die Mutter nachweist, dass sie im Zeitpunkt der Niederkunft bereits beschlossen hatte, nach Ende des Mutterschaftsurlaubs wieder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.</p> <p>4 Der Bundesrat regelt den Anspruch auf Verlängerung der Dauer der Ausrichtung für Frauen, die wegen Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit nach Ende des Mutterschaftsurlaubs nicht wieder erwerbstätig sein können.</p>	<p><i>Mutterschutz um die Dauer der Hospitalisierung, höchstens aber um 56 Tage, (Rest unverändert)</i></p> <p><i>4 Der Anspruch endet:</i></p> <p><i>a. nach Ablauf der Entschädigung Mutterschutz</i></p> <p><i>b. oder bei Hospitalisierung des Neugeborenen mit dem Ende der Verlängerung der Entschädigung nach Absatz 3.</i></p>
<p>Art. 16d Ende des Anspruchs</p> <p>1 Der Anspruch endet am 98. Tag nach seinem Beginn.</p> <p>2 Bei Hospitalisierung des Neugeborenen endet der Anspruch mit dem Ende der Verlängerung nach Artikel 16c Absatz 3.</p> <p>3 Er endet vorzeitig, wenn die Mutter ihre Erwerbstätigkeit wiederaufnimmt oder wenn sie stirbt.</p>	<p><i>Art. 16d Beginn des Anspruchs und Dauer der Ausrichtung der Entschädigung Mutterschaftsurlaub</i></p> <p><i>1 Die Entschädigung wird für 42 Tage im Anschluss an die Ausrichtung der Entschädigung Mutterschutz ausgerichtet.</i></p> <p><i>2 Für den Bezug der Entschädigung Mutterschaftsurlaub gilt eine Rahmenfrist von sechs Monaten ab dem Tag der Niederkunft.</i></p> <p><i>3 Der Anspruch endet:</i></p> <p><i>a. nach Ausschöpfung der Taggelder; oder</i></p> <p><i>b. nach Ablauf der Rahmenfrist</i></p> <p><i>4 Der Bundesrat regelt die Rahmenfrist bei einer Verlängerung nach Artikel 16c Absatz 3 sowie den Anspruch auf Verlängerung der Dauer der Ausrichtung Entschädigung Mutterschaftsurlaub für Frauen, die wegen Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit nach Ende des Mutterschaftsurlaubs nicht wieder erwerbstätig sein können.</i></p>

Den Minderheiten-Vorschlag (Caroni, Bauer, Chiesa, Minder), der eine Fortführung des Mutterschaftsurlaubs nur erlauben würde, wenn das entsprechende Parlament keine Stellvertretung erlaubt, halten wir für bevormundend und lehnen ihn ab. Natürlich begrüßen wir Stellvertreter:innen Regelungen. Eine Politikerin, die Mutter geworden ist, soll aber selbst entscheiden dürfen, ob sie persönlich an den Ratssitzungen teilnehmen möchte oder ob sie sich vertreten lässt.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Evelyne Sydler

Co-Präsidentin GLP Frauen Schweiz



GRÜNE Schweiz

Waisenhausplatz 21

3011 Bern

rahel.estermann@gruene.ch

031 326 66 15

Staatspolitische Kommission des Ständerats

Herr Präsident Mathias Zopfi

3003 Bern

per E-Mail an:

andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

Bern, 25. November 2022

**19.311 Kt. Iv. ZG. Politisches Mandat auch bei Mutterschaft. Änderung der Bundesgesetzgebung / 20.313 Kt. Iv. BL. Teilnahme an Parlamentssitzungen während des Mutterschaftsurlaubs / 20.323 Kt. Iv. LU. Politikerinnen im Mutterschaftsurlaub / 21.311 BS. Wahrnehmung des Parlamentsmandates während des Mutterschaftsurlaubs
Vernehmlassung Vorentwurf**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident, sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die GRÜNEN eingeladen, sich zum Vorentwurf für eine Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbssersatz (Mutterschaftsentschädigung bei politischen Mandaten) zu äussern. Wir danken Ihnen dafür und nehmen gerne Stellung.

Die GRÜNEN unterstützen die vorgeschlagene Änderung in der Variante der Mehrheit der Kommission.

Die Kantonsinitiativen greifen ein relevantes Problem auf: Die fehlende Vereinbarkeit von Mutterschaft mit einem politischen Mandat. Dabei handelt es sich aus unserer Sicht um ein Problem der Repräsentation: Eine gewählte Parlamentarierin steht vor dem Dilemma, dass sie entweder ihre Mutterschaftsentschädigung verliert, wenn sie während ihres Mutterschaftsurlaubs in den Parlamentsbetrieb zurückkehrt. Oder ihre Stimme in einem Ratsplenum und damit die Repräsentation der Wähler*innen geht verloren. Der vorliegende Vorentwurf löst dieses Problem.

Die GRÜNEN lehnen weitergehende Ausnahmeregelungen ab. In der Kommissionsarbeit können sich Parlamentarier*innen vertreten lassen. Auch die Ausweitung auf die Judikative oder die Exekutive – oftmals sind diese Tätigkeiten sehr viel ähnlicher mit Arbeitsverhältnissen als die Parlamentstätigkeit – lehnen wir ab. Die Ausnahmeregelung für Mütter in Parlamenten darf nicht zu einem Präjudiz für die Aufweichung des Mutterschaftsurlaubs werden.

Wir danken Ihnen, Herr Kommissionspräsident, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Rückmeldung.

Freundliche Grüsse



Balthasar Glättli
Präsident



Rahel Estermann
stv. Generalsekretärin, Leiterin Politik

Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Staatspolitische Kommission
CH-3003 Bern

Per E-Mail an: andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

25. November 2022

Ihr Kontakt: Noëmi Emmenegger, Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03,

E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zu Standesinitiativen. ZG. Politisches Mandat auch bei Mutterschaft. Änderung der Bundesgesetzgebung. BL. Teilnahme an Parlamentssitzungen während des Mutterschaftsurlaubs. LU. Politikerinnen im Mutterschaftsurlaub. BS Wahrnehmung des Parlamentsmandates während des Mutterschaftsurlaubs

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vernehmlassung zur Änderung des Erwerbsersatzgesetzes und zur Möglichkeit, Stellung zu beziehen. Die Vorlage wurde von der SPK-S einstimmig verabschiedet. Auch wir begrüssen sie und betrachten sie als wichtige Massnahme, um eine Ungleichbehandlung im Rahmen der politischen Tätigkeit von Parlamentsmitgliedern zu beheben.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des Erwerbsersatzgesetzes wird sichergestellt, dass der Entschädigungsanspruch im Rahmen des Mutterschaftsurlaubs auch dann fortbesteht, wenn eine Parlamentarierin ihr politisches Mandat wahrnimmt und an Ratssitzungen teilnimmt. Die Vorlage ist aus verschiedenen Überlegungen zu begrüssen. Einerseits wird unter der bestehenden Gesetzeslage eine Parlamentarierin während ihrem Mutterschaftsurlaub faktisch daran gehindert, ihr politisches Mandat auszuüben. Denn derzeit erlischt ihr Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung, wenn sie für eine Abstimmung im Rat präsent ist. Sie kann somit während Monaten dem Auftrag, den sie von ihren Wählerinnen und Wählern erhalten hat, nicht nachkommen – ausser, sie verzichtet auf die Mutterschaftsentschädigung. Da es in den meisten Parlamenten keine Stellvertretungslösungen gibt, kann ihre Stimme auch nicht ersetzt werden. Dies ist aus demokratiepolitischen Überlegungen nicht vertretbar.

Andererseits ist die heutige Regelung auch mit Blick auf die Gleichstellung problematisch. Denn während bei einer einmaligen Abstimmung im Rat von einer Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit der Mutter ausgegangen wird, kann ein politisch aktiver Vater seinen Vaterschaftsurlaub beliebig oft unterbrechen, ohne dass der Anspruch auf den Erwerbsersatz erlischt. Konkret bedeutet das, dass die Geburt eines Kindes mit der parlamentarischen Tätigkeit seines Vaters vereinbar ist, nicht jedoch mit jener der Mutter. Diese Ungleichbehandlung ist nicht zeitgemäss und muss behoben werden, weshalb wir die Vernehmlassungsvorlage ausdrücklich begrüssen.

Zugleich möchten wir anregen, die Vorlage dahingehend zu ergänzen, dass sie auch die parlamentarische Tätigkeit im Rahmen der Kommissionsarbeit umfasst. In den Kommissionen erfolgt die eigentliche materielle Auseinandersetzung mit politischen Geschäften. Diese Arbeit findet oftmals über einen längeren Zeitraum statt, es werden materielle Abklärungen getätigt und an den Vorlagen geschliffen. Wir erachten es deshalb als selbstverständlich, dass Parlamentarierinnen die Möglichkeit geboten werden soll, selbst darüber zu befinden, ob sie sich in einer Kommission stellvertreten lassen möchten oder ihren Mutterschaftsurlaub punktuell unterbrechen.

Zudem möchten wir generell zur Debatte stellen, ob es noch angemessen ist, dass der Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung erlischt, wenn die Mutter ihre Arbeit – wenn auch nur punktuell – wieder aufnimmt. Der Mutterschaftsurlaub dient der Erholung der Wöchnerin nach der Geburt. Wir sind der Meinung, dass die Mutter nach einer Ruhepause darüber befinden können soll, ob sie ihre berufliche Tätigkeit gestaffelt wieder aufnimmt. Dass derzeit in diesem Fall der Anspruch generell erlischt, während für den Bezug des Vaterschaftsurlaubs eine Rahmenfrist von sechs Monaten gilt, erachten wir als Ungleichbehandlung, die behoben werden soll.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen. Bei Fragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unsere zuständigen Fraktionsmitglieder, die Nationalrätinnen Tiana Moser und Corina Gredig, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Noëmi Emmenegger
Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion



Per E-Mail

Staatspolitische Kommission des Ständerates
3003 Bern

andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

**Vernehmlassung zur Umsetzung der Standesinitiativen 19.311 Kt. Iv. ZG.
Politisches Mandat auch bei Mutterschaft. Änderung der
Bundesgesetzgebung / 20.313 Kt. Iv. BL. Teilnahme an
Parlamentssitzungen während des Mutterschaftsurlaubs / 20.323 Kt. Iv. LU.
Politikerinnen im Mutterschaftsurlaub / 21.311 BS. Wahrnehmung des
Parlamentsmandates während des Mutterschaftsurlaubs**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz unterstützt die vorgeschlagene Regelung im Grundsatz klar und deutlich. Unserer Ansicht stellt die geltende Rechtslage¹, wonach Parlamentarier:innen während der Bezugszeit ihres Erwerbssatzes bei Mutterschaft diesen Anspruch aus ihrer beruflichen Tätigkeit verliert, wenn sie an Parlamentssitzungen teilnehmen² eine unzulässige Einschränkung der parlamentarischen Rechte dieser Jungmütter³ und somit eine diskriminierenden Eingriff in die politischen Rechte⁴ dar. Da sich diese Problematik in den Parlamenten auf kommunaler, kantonaler und nationaler Ebene gleichermassen stellt, allerdings bislang in der Praxis unterschiedlich gehandhabt wird⁵, drängt sich auch aus Gründen der Rechtssicherheit eine wie hier vorgeschlagene einheitliche Regelung auf Bundesebene auf. Aufgrund dieser Rechtsunsicherheit sind auf kommunaler Ebene bereits

¹ Entscheid des Bundesgerichts vom 8.3.2022, 9C_469/2021, Erwägung 7.2.

² Vgl. Erläuternder Bericht, S. 3.

³ Vgl. Art. 6ff. Bundesgesetz über die Bundesversammlung (ParlG).

⁴ Art. 34 Bundesverfassung (BV); vgl. Erläuternder Bericht, S. 8.

⁵ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 4f.

Bestrebungen für eine eigene Lösung im Gang⁶. Auch deshalb ist für die SP Schweiz eine rasche Umsetzung dieser Vorlage wichtig.

2 Kommentar zur vorgeschlagenen Bestimmung im Einzelnen

2.1. Art. 16d Abs. 3 VE-EOG

Wie oben ausgeführt, unterstützt die SP Schweiz diese Vorlage im Grundsatz. Hingegen erachten wir die Einschränkung einer Minderheit der SPK-S als nicht zielführend, wonach diese Regelung nur für Sitzungen ohne Stellvertretungsmöglichkeiten Anwendung finden sollte. Nicht zuletzt würde eine solche Regelung in der Anwendung kompliziert und aufwändig, da in Kantonen und Gemeinden zahlreiche unterschiedliche Stellvertretungsregelungen bestehen.

Folglich beantragt die SP Schweiz, bei **Art. 16d Abs. 3 VE-EOG** die **Minderheit Caroni, Bauer, Chiesa, Minder abzulehnen**.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Claudio Marti
Politischer Fachsekretär

⁶ Vgl. Artikel-Tagesanzeiger, «Kein Geld für Mütter? Parlament zahlt für die Versicherung», 27.10.2022.



Commission des institutions politiques du
Conseil des Etats CIP-CE
CH-3003 Berne

Par courrier électronique :
andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

Berne, le 15 novembre 2022

19.311 Iv. ct. ZG. Exercer un mandat politique en cas de maternité. Modification de la législation fédérale. / 20.313 Iv. ct. BL. Participation aux séances parlementaires pendant le congé de maternité. / 20.323 Iv. ct. LU. Femmes politiques en congé maternité. / 21.311 Iv. ct. BS. Exercice du mandat parlementaire pendant le congé de maternité

Réponse de l'UDC Suisse à la procédure de consultation

Monsieur le président de la Commission,

Mesdames et Messieurs,

L'UDC Suisse vous remercie de l'avoir consultée au sujet de l'objet cité en titre. Après avoir examiné les détails du projet, elle a l'avantage de se prononcer comme suit :

L'UDC Suisse rejette l'avant-projet, qui représente un nouveau privilège réservé aux politiciens. Résoudre des problèmes en créant de nouvelles inégalités de traitement n'est pas une solution durable. Les questions relevées par les initiatives cantonales ont une cause plus profonde : la transformation néfaste de la politique de milice en politique professionnelle.

Selon le droit en vigueur, le droit à une allocation pour cause de maternité s'éteint après 98 jours, soit quatorze semaines. Il prend fin avant de manière anticipée si la mère reprend une activité lucrative. Cette disposition, applicable à toute activité lucrative, concerne aussi les députées qui participent à une séance parlementaire durant leur congé maternité.

L'avant-projet vise à modifier la disposition en créant une exception : les députées devraient pouvoir continuer à toucher leur allocation alors même qu'elles participeraient aux séances plénières du Parlement fédéral ou d'un parlement cantonal ou communal. Cette proposition doit être rejetée ou, pour le moins, modifiée.

Refuser une nouvelle inégalité de traitement

Si la recherche du système le plus juste pour les hommes et les femmes est une tâche essentielle et permanente du monde politique, il serait erroné de limiter la réflexion au seul domaine parlementaire. Ce faisant, il est inévitable d'aboutir sur de nouvelles injustices

En l'occurrence, le fait de permettre aux seules députées de reprendre une activité sans mettre en péril leur droit à une allocation pour maternité crée une situation de deux poids, deux

mesures vis-à-vis d'autres femmes actives professionnellement. Comment justifier que ces dernières doivent choisir entre la participation à une seule journée de travail et leur allocation maternité alors que les élues fédérales peuvent siéger durant une session de trois semaines, à Berne, puis continuer de percevoir l'allocation ?

L'argument phare motivant l'avant-projet, à savoir le respect de la volonté populaire exprimée lors de l'élection des femmes concernées, ne convainc pas : il faudrait alors étendre l'exception prévue aux membres des pouvoirs exécutif et judiciaire étant nommées par votation populaire. L'avant-projet ne le fait pas (pour des raisons, par ailleurs, fondées). La deuxième justification évoquée, à savoir le fait que le vote d'une parlementaire est perdu si elle ne renonce pas à son allocation maternité, impliquerait pour sa part d'étendre l'exception aux élues des conseils exécutifs, ce que l'avant-projet ne fait pas.

L'avant-projet pose plus de problèmes qu'il n'en résout

Dans son rapport relatif à l'introduction du congé maternité, la Commission de la sécurité sociale et de la santé publique du Conseil national précisait justement qu'une reprise de l'activité lucrative, même partielle, mettrait « toujours fin au droit » à une allocation. La CSSS-CN puis la majorité populaire lors de la votation correspondante entendaient « notamment encourager la mère à épuiser totalement son droit aux allocations de maternité¹ ».

Le but est expressément de protéger les mères, leur permettant de se reposer, mais également de leur donner le temps de s'occuper intensément de leur enfant durant les premiers mois². Une brèche serait ouverte dans ce système en cas d'acceptation de l'avant-projet : les groupes parlementaires pourraient exercer une pression sur les élues ayant accouché récemment afin qu'elles participent à des débats, principalement en cas de votes importants et potentiellement serrés.

Il découle de ce qui précède que la modification proposée crée une inégalité de traitement entre les députées et les femmes actives professionnellement d'une part et entre les membres d'un pouvoir législatif et les membres d'un pouvoir exécutif ou judiciaire d'autre part. En outre, l'avant-projet met au second plan la protection des mères et le bien-être des enfants, laissant des appréciations politiques primer leur plein respect.

La solution proposée étant particulièrement arbitraire, elle occasionnera plus de problème qu'elle n'en résoudra.

Il faut au minimum revoir le projet

En sus de ce qui précède, l'avant-projet présente deux problèmes évidents :

- 1) Le seul argument cohérent pouvant justifier le privilège accordé aux députées par rapport aux autres femmes exerçant une activité lucrative est l'accomplissement de leur activité parlementaire, voulue par le peuple lors de leur élection. L'avant-projet devrait donc se limiter aux cas dans lesquels la volonté démocratique ne peut pas être exercée autrement. Pourtant, il ne tient pas compte des systèmes de suppléance prévus par la loi. Ces systèmes visent expressément à palier des situations lors desquelles les élus ne peuvent assumer leurs fonctions. Accorder une dérogation à des élues qui pourraient se faire remplacer est injustifiable.

¹ FF 2002 7022 ch. 3.1.

² ATF 139 V 250, 253.

- 2) Si l'on part du principe que l'exercice de l'activité parlementaire prime l'égalité de traitement vis-à-vis des autres mères au nom du respect de la volonté populaire exprimée lors des élections, alors il faut étendre son application aux séances de commission. En effet, les travaux qui y ont lieu sont essentiels au déroulement des processus politiques, au même titre que ceux qui se déroulent durant les séances plénières.

Ces deux problèmes peuvent être corrigés. Ainsi, si – contre l'avis de l'UDC – l'avant-projet devait aller plus loin, il conviendrait à l'évidence de suivre la minorité plutôt que la majorité de la CIP-CE.

Pour le surplus, l'UDC appelle à une réflexion globale sur le système politique de milice : la problématique profonde soulevée par les initiatives cantonales découle du fait que l'activité politique se confond toujours plus avec une activité professionnelle. Aujourd'hui déjà, trop de parlementaires vivent de leurs mandats politiques. Il s'agit d'une dérive à corriger. C'est dans ce sens qu'il faut œuvrer afin de permettre aux mères d'exercer leurs fonctions sans créer d'inégalité de traitement vis-à-vis des femmes actives professionnellement.

Réitérant ses remerciements de l'avoir associée à cette consultation, l'UDC Suisse vous prie de croire, Monsieur le président de la Commission, Mesdames et Messieurs, à l'assurance de sa considération.

Avec nos meilleures salutations

UNION DÉMOCRATIQUE DU CENTRE

Le président du parti

Le secrétaire général



Marco Chiesa

Peter Keller

Conseiller aux Etats

Conseiller national

Staatspolitische Kommission des Ständerates des Ständerates (SPK-S)
Herr Ständerat Mathias Zopfi
Kommissionspräsident

andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

Bern, 10. November 2022

19.311 Kt. Iv. ZG. Politisches Mandat auch bei Mutterschaft. Änderung der Bundesgesetzgebung / 20.313 Kt. Iv. BL. Teilnahme an Parlamentssitzungen während des Mutterschaftsurlaubs / 20.323 Kt. Iv. LU. Politikerinnen im Mutterschaftsurlaub / 21.311 BS. Wahrnehmung des Parlamentsmandates während des Mutterschaftsurlaubs: Vorentwurf der Staatspolitischen Kommission des Ständerates vom 22. August 2022

Sehr geehrte Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum vorliegenden Vorentwurf Stellung beziehen zu können. Nachstehend finden Sie unsere Vernehmlassungsantwort.

Allgemeine Beurteilung der Vorlage

alliance F, der Bund Schweizerischer Frauenorganisationen, begrüsst, dass die Staatspolitische Kommission des Ständerats das Erwerbersersatzgesetz (EOG) überarbeiten möchte. Heute verlieren Parlamentarierinnen, die während der Mutterschaftszeit – auch nur kurz – ihr politisches Amt ausüben, den Anspruch auf Lohnersatz in ihrem Beruf. Stimmt eine Frau während der Mutterschaftszeit im Kantonsparlament oder Nationalrat bei einer für sie wichtigen Vorlage ab, fällt je nach Konstellation sehr rasch die Mutterschaftsentschädigung weg, da es heisst, sie habe die Arbeitstätigkeit umfassend wieder aufgenommen. Diese Praxis ist demokratiepolitisch höchst problematisch: Parlamentarierinnen in der ganzen Schweiz können während vier Monaten ihre politischen Rechte nicht ausüben und damit auch ihren Wähler:innenauftrag nicht wahrnehmen. Es sei denn, sie verzichten auf ihr Einkommen aus ihrer eigentlichen Erwerbstätigkeit.

alliance F unterstützt darum die vorgeschlagene Änderung des Erwerbersersatzgesetzes (EOG), so dass künftig Politikerinnen die Mütter geworden sind, ihre politischen Rechte uneingeschränkt wahrnehmen können. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung ist unserer Meinung nach aber zu ungenau formuliert: Politikerinnen sollen während des Mutterschaftsurlaubs auch an Kommissionssitzungen teilnehmen dürfen. In vielen Kommissionen ist zwar eine Stellvertretung möglich, doch wenn bei einem Themenschwerpunkt der Politikerin ein wichtiger Entscheid

ansteht oder wenn eigene Vorstösse behandelt werden, ist es wichtig, diese in der Kommission selbst vertreten zu können. Dies dauert in der Regel nicht den ganzen Tag. Solch punktuelle Teilnahmen an Kommissionssitzungen müssen zulässig sein, ohne dass sich die Politikerin – entmündigend – für die ganze Sitzung vertreten lassen muss.

Aus Sicht von alliance F besteht aber über die Problematik der politischen Zwangspause für Politikerinnen hinaus Handlungsbedarf. Der Mutterschaftsurlaub sollte flexibler ausgestaltet werden um Paaren mit Kindern ein möglichst selbstbestimmtes Familienleben zu ermöglichen. Aus heutiger Sicht ist nicht mehr verständlich, warum Mütter den Mutterschaftsurlaub über die volle Länge und ohne Unterbruch am Stück beziehen müssen, Väter aber eine Rahmenfrist von 6 Monaten, eine Unterbrechung und auch ein Wiederaufleben des Anspruchs zugestanden wird. Die aktuelle Regelung entspricht veralteten Rollenbildern und verletzt das in der Verfassung festgeschriebene Recht auf Gleichstellung sowie das Recht auf Familie. Einerseits wird den Müttern die Möglichkeit verwehrt, nach einer gewissen Zeitdauer einen (kleinen) Teil ihrer Erwerbsarbeit wieder aufzunehmen und das Kind in dieser Zeit vom Vater betreuen zu lassen. Gleichzeitig wird aber auch dem Vater de facto nicht zugetraut, dass Kind einige Wochen nach der Geburt über längere Zeit selbstständig zu betreuen. Natürlich sollte die Mutter nach der Geburt eine gewisse Ruhezeit einhalten, sie sollte dabei aber nicht bevormundet sondern unterstützt werden, zum Beispiel in ihrem Wunsch, sich bereits während des Mutterschaftsurlaubs darauf vorzubereiten, die Kinder abwechselnd zu betreuen.

Bemerkungen zum Artikel 16d «Ende des Anspruchs»

alliance F unterstützt wie bereits erwähnt die vorgeschlagene Änderung des Erwerb ersatzgesetzes (EOG), so dass künftig Politikerinnen die Mütter geworden sind, ihre politischen Rechte uneingeschränkt wahrnehmen können – auch bei Kommissionssitzungen.

alliance F schlägt zudem weitergehende Änderung im Erwerb ersatzgesetzes (EOG) im Artikel 16d sowie 16c vor. Diese umfassen folgende Punkte:

- In den ersten 8 Wochen des Mutterschaftsurlaubs, während des sogenannten Mutterschutzes, kann der Mutterschaftsurlaub künftig sistiert werden. Dies bedeutet, dass der Mutterschaftsurlaub ausgesetzt wird, sobald die Mutter eine Tätigkeit aufnimmt. Legt sie die Tätigkeit wieder nieder, lebt auch der Anspruch auf Mutterschaftsurlaub wieder auf. Begründung: Das für die Schweiz am 4. Juni 2015 in Kraft getretene IAO-Abkommen 183 über den Mutterschutz legt fest, dass für (jede und immer geartete) «Abwesenheit von der Arbeit» der Anspruch besteht. Der Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung muss also auch bei späterer erneuter Abwesenheit von der Arbeit wiederum bestehen. In dieser Phase wird die «*Entschädigung Mutterschutz*» ausgerichtet.
- Für die übrig gebliebenen Urlaubstage nach diesen 8 Wochen gelten die Regeln analog des Vaterschaftsurlaubs. In einer Rahmenfrist von 4 Monaten ab Ende Mutterschutz respektive 6 Monate nach Geburt können die verbliebenen Tage Mutterschaftsurlaub

beliebig bezogen werden. In dieser Phase wird die «Entschädigung Mutterschaftsurlaub» ausgerichtet.

Wir schlagen die folgenden neuen Formulierungen vor:

Bisherige Fassung	Neue Fassung (<i>Änderungen kursiv</i>)
<p>Art. 16c Beginn des Anspruchs und Dauer der Ausrichtung der Entschädigung</p> <p>1 Der Entschädigungsanspruch entsteht am Tag der Niederkunft.</p> <p>2 Die Mutterschaftsentschädigung wird an 98 aufeinanderfolgenden Tagen ab Beginn des Anspruchs ausgerichtet.</p> <p>3 Bei einem Spitalaufenthalt des Neugeborenen verlängert sich die Dauer der Ausrichtung um die Dauer der Hospitalisierung, höchstens aber um 56 Tage, wenn:</p> <p>a. das Neugeborene unmittelbar nach der Geburt ununterbrochen während mindestens zwei Wochen im Spital verweilt; und</p> <p>b. die Mutter nachweist, dass sie im Zeitpunkt der Niederkunft bereits beschlossen hatte, nach Ende des Mutterschaftsurlaubs wieder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.</p> <p>4 Der Bundesrat regelt den Anspruch auf Verlängerung der Dauer der Ausrichtung für Frauen, die wegen Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit nach Ende des Mutterschaftsurlaubs nicht wieder erwerbstätig sein können.</p>	<p>Art. 16c Beginn des Anspruchs und Dauer der Ausrichtung der Entschädigung <i>Mutterschutz</i></p> <p>1 (unverändert)</p> <p>2 Die <i>Entschädigung</i> wird an 56 aufeinanderfolgenden Tagen ab Beginn des Anspruchs ausgerichtet.</p> <p><i>2a Nimmt die Mutter während der Anspruchsdauer gemäss Absatz 2 eine Erwerbstätigkeit auf, entfällt der Anspruch bis zur Einstellung der Erwerbstätigkeit; er entfällt jedoch nicht, wenn die Mutter als Ratsmitglied an Rats- oder Kommissionssitzungen von Parlamenten auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene teilnimmt.</i></p> <p>3 Bei einem Spitalaufenthalt des Neugeborenen verlängert sich die Dauer der <i>Entschädigung Mutterschutz</i> um die Dauer der Hospitalisierung, höchstens aber um 56 Tage, (Rest unverändert)</p> <p>4 <i>Der Anspruch endet:</i></p> <p><i>a. nach Ablauf der Entschädigung Mutterschutz</i></p> <p><i>b. oder bei Hospitalisierung des Neugeborenen mit dem Ende der Verlängerung der Entschädigung nach Absatz 3.</i></p>
<p>Art. 16d Ende des Anspruchs</p> <p>1 Der Anspruch endet am 98. Tag nach seinem Beginn.</p> <p>2 Bei Hospitalisierung des Neugeborenen endet der Anspruch mit dem Ende der Verlängerung nach Artikel 16c Absatz 3.</p> <p>3 Er endet vorzeitig, wenn die Mutter ihre Erwerbstätigkeit wiederaufnimmt oder wenn sie stirbt.</p>	<p>Art. 16d <i>Beginn des Anspruchs und Dauer der Ausrichtung der Entschädigung Mutterschaftsurlaub</i></p> <p><i>1 Die Entschädigung wird für 42 Tage im Anschluss an die Ausrichtung der Entschädigung Mutterschutz ausgerichtet.</i></p> <p><i>2 Für den Bezug der Entschädigung Mutterschaftsurlaub gilt eine Rahmenfrist von sechs Monaten ab dem Tag der Niederkunft.</i></p> <p><i>3 Der Anspruch endet:</i></p> <p><i>a. nach Ausschöpfung der Taggelder; oder</i></p> <p><i>b. nach Ablauf der Rahmenfrist</i></p>

	<p><i>4 Der Bundesrat regelt die Rahmenfrist bei einer Verlängerung nach Artikel 16c Absatz 3 sowie den Anspruch auf Verlängerung der Dauer der Ausrichtung Entschädigung Mutterschaftsurlaub für Frauen, die wegen Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit nach Ende des Mutterschaftsurlaubs nicht wieder erwerbstätig sein können.</i></p>
--	--

Den Minderheiten-Vorschlag (Caroni, Bauer, Chiesa, Minder), der eine Fortführung des Mutterschaftsurlaubs nur erlauben würde, wenn das entsprechende Parlament keine Stellvertretung erlaubt, halten wir für bevormundend und lehnen ihn ab. Natürlich begrüßen wir Stellvertreter/-innen Regelungen. Eine Politikerin, die Mutter geworden ist, soll aber selber entscheiden dürfen, ob sie persönlich an den Ratssitzungen teilnehmen möchte oder ob sie sich vertreten lässt.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Ständerätin Maya Graf (Grüne, BL)
Co-Präsidentin alliance F



Nationalrätin Kathrin Bertschy (glp, BE)
Co-Präsidentin alliance F



Evangelische Frauen Schweiz (EFS)
Femmes Protestantes en Suisse (FPS)

Staatspolitische Kommission des Ständerates des Ständerates (SPK-S)
Herr Ständerat Mathias Zopfi
Kommissionspräsident

andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

Bern, 16. November 2022

19.311 Kt. Iv. ZG. Politisches Mandat auch bei Mutterschaft. Änderung der Bundesgesetzgebung / 20.313 Kt. Iv. BL. Teilnahme an Parlamentssitzungen während des Mutterschaftsurlaubs / 20.323 Kt. Iv. LU. Politikerinnen im Mutterschaftsurlaub / 21.311 BS. Wahrnehmung des Parlamentsmandates während des Mutterschaftsurlaubs: Vorentwurf der Staatspolitischen Kommission des Ständerates vom 22. August 2022

Vernehmlassungsstellungnahme der Evangelischen Frauen Schweiz
(November 2022)

Die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) bedanken sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Vorentwurf Stellung zu nehmen.

1. Allgemeine Bemerkung

Die EFS begrüßen, dass die Staatspolitische Kommission des Ständerates die Problematik erkannt hat, in der sich weibliche Abgeordnete nach der Geburt ihres Kindes befinden. Die heutige Situation, dass Parlamentarierinnen während vier Monaten ihre politischen Rechte nicht ausüben können, ist demokratiepolitisch höchst problematisch. Es begünstigt ein Zwei-Klassen-System, in welchem nur jene Parlamentarierinnen ihren Wähler:innenauftrag ausüben, die es sich auch leisten können, auf ihr Einkommen aus ihrer eigentlichen Erwerbstätigkeit zu verzichten. Zudem benachteiligt die heutige Regelung grundsätzlich weibliche Abgeordnete, was nicht mit dem in der Verfassung garantierten Recht auf Gleichstellung vereinbar ist.

2. Gesundheitsschutz der weiblichen Parlamentarierinnen

Das achtwöchige Arbeitsverbot der Wöchnerin entspricht aus Sicht der EFS einem übergeordneten Bedürfnis zum Schutz der Gesundheit der Frau und ihres Neugeborenen. Es ist eine Errungenschaft der Sozial- und Gleichstellungspolitik. Diese acht Wochen sind aus guten Gründen Gegenstand eines vollständigen Arbeitsverbots im Arbeitsgesetz. Das SECO betont

dies in seinem Kommentar zum Arbeitsgesetz¹ unmissverständlich: Die Zeit nach der Geburt ist die kritischste, sie ist für die Mutter sehr anstrengend, da sie sich körperlich erholen und an ein neues Umfeld anpassen muss. Abgeordnete sind Frauen wie alle anderen und sollten ein Mindestmass an Gesundheitsschutz geniessen.

Da das Arbeitsgesetz (ArG) nicht für Parlamentarier:innen gilt, ist der Schutz ihrer Gesundheit aufgrund von Mutterschaft nicht garantiert. Die EFS sprechen sich dafür aus, dass dieser Mindestschutz auch für Abgeordnete gelten muss. Da Frauen im Bundesparlament noch immer eine Minderheit sind, stehen sie durch ihr politisches Umfeld möglicherweise unter starkem Druck. Es ist zu befürchten, dass die ausserordentliche Flexibilisierung, wie sie von der SPK-S vorgeschlagen wurde, weibliche Abgeordnete dazu bringen wird, ihre Tätigkeit (zu) früh wieder aufzunehmen, d.h. bereits in den ersten acht Wochen nach der Entbindung. Dadurch könnten Errungenschaften im Bereich des Sozialschutzes gefährdet werden. Es ist zu bedenken, dass nicht jede Parlamentarierin in der Nähe des Bundeshauses wohnt. Mit dem Erlaub einer Flexibilisierung würden Frauen, die eine weite Anreise haben, benachteiligt und unter enormen Druck gesetzt.

Die EFS sind der Ansicht, dass Abgeordnete, auch wenn sie nicht dem ArG unterstellt sind, in den Genuss der Gesundheitsschutzbestimmungen kommen² und während acht Wochen nach der Geburt geschützt werden müssen.

Minimalalternative: In beiden Vorschlägen (Mehrheit und Minderheit) sollte die folgende Einschränkung in Artikel 16d Absatz 3 EOG eingefügt werden:

Art. 16d Abs. 3

Er erlischt vorzeitig, wenn die Mutter eine Erwerbstätigkeit aufnimmt oder stirbt; er erlischt jedoch nicht vorzeitig, wenn die Mutter nach der achtwöchigen Gesundheitsschutzfrist als Abgeordnete an Plenarsitzungen des Bundesparlaments oder eines Kantons- oder Gemeindeparlaments teilnimmt.

Minderheit (Caroni, Bauer, Chiesa, Minder)

Er erlischt jedoch nicht vorzeitig, wenn die Mutter nach der achtwöchigen Gesundheitsschutzfrist als Abgeordnete an Sitzungen eines Parlaments oder einer parlamentarischen Kommission auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene teilnimmt, für die keine Stellvertretung vorgesehen ist.

3. Schaffung eines Stellvertretungssystem

Zusätzlich zu einer Änderung des EOG sprechen sich die EFS für die Schaffung eines einheitlichen Stellvertretungssystems aus. Die SPK-S kommt zum Schluss, dass die aktuelle Situation unbefriedigend ist, aber die Überlegungen zu einem Stellvertretungssystem enden hier. Im vorliegenden Fall ist eine Stellvertretung mit einer Mindestdauer von mehreren Monaten geeignet, den Schutz der Gesundheit der weiblichen Abgeordneten zu gewährleisten. Die EFS

¹ SECO. [Kommentar zum Arbeitsgesetz. ArG Art. 35 a.](#)

² Siehe auch den [SECO-Kommentar zur ArGV1](#), zu Artikel 9: "Nur die Bestimmungen zum Arbeits- und Ruhezeiten sind auf diese Arbeitnehmer nicht anwendbar, sie kommen stattdessen in den Genuss der Gesundheitsschutzbestimmungen."

schlagen der SPK-S deshalb vor, den Weg der Einführung eines Stellvertretungssystems mit einer Mindestdauer von 2-3 Monaten auf Bundesebene für beide Räte über den geeigneten Rechtsweg vorzuziehen; die Kantone und Gemeinden sind für ihre eigene Organisation zuständig. Wichtig scheint den EFS, dass die Parlamentarierin frei entscheiden muss, ob sie von einer Stellvertretungsregelung Gebrauch machen oder nach Ablauf des Mutterschutzes selbst ihre politische Rechte ausüben möchte.

Falls die Änderung des EOG von der Kommission präferiert wird, sprechen sich die EFS für die Minderheit Caroni aus, weil sie jedes Stellvertretungssystem zur Priorität erklärt.

4. Flexibel ausgestaltbare Elternzeit

Aus Sicht der EFS besteht über die Problematik der politischen Zwangspause für Politikerinnen hinaus Handlungsbedarf. Der rechtliche sowie gesellschaftliche Sprachgebrauch muss angepasst werden, da es sich beim «Mutterschaftsurlaub» um keinen Urlaub im eigentlichen Sinne handelt. Die EFS befürworten eine flexibel ausgestaltbare Elternzeit in Anlehnung an das Familienzeitmodell der EKFF, um Familien mit Kindern ein möglichst selbstbestimmtes Familienleben zu ermöglichen. Aus heutiger Sicht ist nicht mehr verständlich, warum Mütter die Mutterschaftszeit über die volle Länge und ohne Unterbruch am Stück beziehen müssen, Väter aber eine Rahmenfrist von 6 Monaten, eine Unterbrechung und auch ein Wiederaufleben des Anspruchs zugestanden wird. Die aktuelle Regelung entspricht veralteten Rollenbildern und verletzt das in der Verfassung festgeschriebene Recht auf Gleichstellung sowie das Recht auf Familie. Auch ist es nicht haltbar, weshalb der Tageshöchstsatz beim «Mutterschaftsurlaub» begrenzt ist, bei männlichen Militärdienstleistenden diese Regelung aber nicht gilt.

Durch eine flexibel einsetzbare und aufteilbare Elternzeit sollte Politikerinnen nach Ablauf des achtwöchigen Mutterschutzes und während des «Mutterschaftsurlaubs» auch an Kommissionssitzungen teilnehmen dürfen. In vielen Kommissionen ist zwar eine Stellvertretung möglich, doch wenn bei einem selbstgewählten Themenschwerpunkt ein wichtiger Entscheid ansteht oder wenn eigene Vorstösse behandelt werden, ist es für Parlamentarierinnen wichtig, diese in der Kommission persönlich vertreten zu können. Die Teilnahmen an Teilen der Kommissionssitzungen müssen zulässig sein, ohne dass sich die Politikerin für die ganze Session vertreten lassen muss.

Den Minderheiten-Vorschlag (Caroni, Bauer, Chiesa, Minder), der eine Fortführung des «Mutterschaftsurlaubs» nur erlauben würde, wenn das entsprechende Parlament keine Stellvertretung erlaubt, begrüssen wir. Es muss prioritär die Möglichkeit einer Stellvertretungslösung geschaffen werden, da ansonsten jene Mütter, die nicht in der Nähe ihrer Parlamentstätigkeit wohnhaft sind, ausgeschlossen und benachteiligt werden.

5. Fazit

Es gilt zu bedenken, dass die Änderung des EOG eine Ungleichbehandlung von Parlamentarierinnen zugestehen und einen Präzedenzfall schaffen würde, der potenziell für alle Frauen von Nachteil sein kann. Errungenschaften im Bereich des Sozialschutzes könnten dadurch gefährdet werden, wenn auch andere Berufsgruppen Ansprüche an eine Flexibilisierung des Mutterschutzes stellen.

Die Einführung eines Stellvertretungssystems durch eine Änderung der entsprechenden Rechtstexte kann aus Sicht der EFS verschiedenen Bedürfnissen gerecht werden, um die Vereinbarkeit von Beruf, Politik und Privatleben zu gewährleisten und die Gesundheit der Abgeordneten, die während ihres Mandats Mutter geworden sind, zu schützen. Auch würde ein solches System es anderen Personen ermöglichen, mittelfristig abwesend zu sein und ihr politisches Mandat, für das sie gewählt wurden, wieder aufzunehmen.

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen formulieren die EFS folgende Vorschläge:

1. Die EFS fordert die SPK-S auf, die notwendigen Arbeiten zur Einführung eines Stellvertretungssystems auf Bundesebene in Angriff zu nehmen. Die SPK-S soll ein Rechtsgutachten darüber verlangen, welche Texte geändert werden müssen, um ein Stellvertretungssystem zu schaffen und den Gesundheitsschutz von Abgeordneten nach einer Geburt zu gewährleisten.
2. Die EFS regen an, dass folgende Punkte in diesen Anpassungen enthalten sein sollten:
 - Stellvertretung ist bei Plenarsitzungen sowie bei Kommissionssitzungen möglich, mit Ausnahmen, wie sie in Artikel 18 der Geschäftsordnung des Nationalrats und Artikel 14 der Geschäftsordnung des Ständerats (Geschäftsprüfungs- und parlamentarische Untersuchungskommissionen) vorgesehen sind;
 - Vertretung von mindestens 2-3 Monaten aus persönlichen oder beruflichen Gründen möglich;
 - Für solche Abwesenheiten schlägt das Parteipräsidium eine Person vor, die bei der letzten Wahl nicht aus ihrer Wahlliste gewählt wurde. Die Nominierung erfolgt durch das Präsidium oder wird bei Abwesenheiten von mehr als sechs Monaten dem Plenum (Nationalrat oder Ständerat) zur Abstimmung vorgelegt.
3. Die EFS fordern die SPK-S auf, weibliche Abgeordnete in die Liste der Personen aufzunehmen, die den Gesundheitsschutz gemäss Artikel 35a des Arbeitsgesetzes geniessen.
4. Falls der Weg der Änderung des EOG von der Kommission beibehalten wird, schlagen die EFS vor, den Gesundheitsschutz von acht Wochen in Artikel 16d Absatz 3 EOG einzufügen (für den Mehrheits- sowie den Minderheitsantrag):

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hoffen, dass unsere Anliegen in die Diskussion einfließen.



Gabriela Allemann

Präsidentin



Jana König

Geschäftsleiterin

Über die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS)

Die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) vertreten als Dachverband von protestantischen und ökumenischen Frauenverbänden und Einzelmitgliedern die Interessen von rund 37'000 Frauen. Sie setzen sich in kirchlichen, politischen und gesellschaftlichen Strukturen für gerechte Verhältnisse und gewaltfreie Lösungen von Konflikten ein. Sie orientieren sich an den befreienden Grundlagen des Evangeliums und stehen in Auseinandersetzung mit feministischen Theologien.



Politisches Mandat und Mutterschaft

19.311 Kt. Iv. ZG. Politisches Mandat auch bei Mutterschaft. Änderung der Bundesgesetzgebung / 20.313 Kt. Iv. BL. Teilnahme an Parlamentssitzungen während des Mutterschaftsurlaubs / 20.323 Kt. Iv. LU. Politikerinnen im Mutterschaftsurlaub / 21.311 Kt. Iv. BS. Wahrnehmung des Parlamentsmandates während des Mutterschaftsurlaubs

Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen (EKF) im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens (November 2022)

1. Allgemeine Bemerkung – Die politische Teilhabe der Frauen im Allgemeinen muss gefördert werden

Das politische Engagement von Frauen ist ein thematischer Schwerpunkt der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF seit ihrer Gründung. Sie setzt sich seit nahezu 40 Jahren dafür ein. Publikationen, Wahlanalysen unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung, Analysen der Medienpräsenz von Frauen im Vorfeld der eidgenössischen Wahlen, Leitfäden für die politischen Parteien, Medien und Frauenorganisationen, um den Anteil der Frauen auf den Wahllisten zu erhöhen, Kampagne «halbe-halbe» anlässlich des Internationalen Tags der Frau am 8. März 2018, Präsentation von Studien in den nationalen Parteien: Die EKF hat sich immer engagiert, um die Teilhabe der Frauen in der Politik auf allen Ebenen zu fördern.

Die politische Gleichberechtigung von Frau und Mann ist gesetzlich garantiert. Die Ausübung eines politischen Amtes darf nicht aufgrund des Geschlechts, und erst recht nicht aufgrund von Mutterschaft oder Stillen, verhindert werden. Die EKF begrüsst es grundsätzlich, dass die Parlamentarierinnen die Möglichkeit haben, ihre politischen Rechte und Pflichten jederzeit auszuüben. Der Mutterschaftsurlaub ist jedoch besonders, weil er den Frauen nach der Niederkunft ermöglicht, sich unter guten Bedingungen zu erholen. Dies bedeutet, dass wir die Absicht befürworten, eine Lösung für die von einer Mutterschaft betroffenen Parlamentarierinnen zu finden, wir sind aber nicht einverstanden mit der vorgeschlagenen Lösung.

Mit dem Vorschlag der SPK-S wird eine Ausnahmeregelung zur Lockerung des Mutterschaftsurlaubs auf Bundesebene eingeführt, was die EKF nicht befürwortet. Sollte die Massnahme dennoch verabschiedet werden, so schlägt die EKF vor, dass sie auf zehn Jahre beschränkt wird (Sunset-Klausel) und acht Jahre nach Inkrafttreten quantitativ und qualitativ evaluiert wird. Es geht insbesondere darum, folgende Fragen zu beantworten:

- Wurde die neue Regelung angewendet?
- Wie haben die Parlamentarierinnen von der neuen Regelung Gebrauch gemacht? Wurden sie in irgendeiner Weise unter Druck gesetzt, um davon Gebrauch zu machen?
- Hatte die neue Regelung Auswirkungen auf den Gesundheitsschutz der Parlamentarierinnen?

Auf der Grundlage dieser ersten Erfahrung im Rahmen von zwei Legislaturperioden soll diese Praxis definitiv verankert oder beendet werden.

Der EKF ist der Gesundheitsschutz von Wöchnerinnen ein Anliegen. Dieser Punkt wird in der Vorlage der SPK-S nicht thematisiert. Eine parlamentarische Tätigkeit während des Mutterschaftsurlaubs darf nur eine befristete Ausnahme und nicht die Regel sein (siehe Punkt 2). Dies bedeutet, dass jeglicher Druck, der auf die Mütter ausgeübt wird, damit sie ihre parlamentarische Tätigkeit während des Mutterschaftsurlaubs, vor allem in den ersten acht Wochen, aufnehmen, inakzeptabel ist (siehe Punkt 3). Da es formal nicht möglich ist, den Parlamentarierinnen das Arbeiten zu verbieten, wie es das Arbeitsgesetz für die ihm unterstellten Arbeitgebenden und Frauen vorschreibt, sollte ein Zeitraum von acht Wochen vorgesehen werden, in dem die parlamentarische Tätigkeit nicht vereinbar ist mit dem Bezug einer Mutterschaftsentschädigung.

Unter Berücksichtigung anderer Bedürfnisse im Bereich der Vereinbarkeit der parlamentarischen Tätigkeit und des Privatlebens fordert die EKF die SPK-S auf, mittelfristig der Einführung eines Stellvertretungssystems auf Bundesebene Vorrang zu geben (siehe Punkt 4).

2. Die Lockerung des Mutterschaftsurlaubs für Parlamentarierinnen muss zeitlich befristet sein und evaluiert werden

Um die inakzeptable Situation zu beheben, unter der ausschliesslich Parlamentarierinnen leiden, schlägt die SPK-S einen problematischen Weg vor: sie will eine Ausnahmeregelung im Erwerbsersatzgesetz (EOG), das für alle Frauen gilt, um einen besonderen Fall zu regeln, nämlich jenen der von einer Mutterschaft betroffenen Parlamentarierinnen. Dies ist recht unüblich und muss vertieft untersucht werden.

Um ein praktisches Problem der Gleichstellung zwischen Frauen und Männern zu lösen, will die SPK-S das EOG ändern und eine Lockerung des Mutterschaftsurlaubs für die Parlamentarierinnen einführen. Damit schafft sie *«bewusst eine Ungleichbehandlung zwischen Parlamentarierinnen und den übrigen erwerbstätigen Müttern»*. Dieser Präzedenzfall könnte später ins Feld geführt werden, um mehr Flexibilität beim Mutterschutz für andere Frauen zu erreichen.

Zwar will die SPK-S den *«Kreis der Berechtigten für eine solche Ausnahme so klein wie möglich»* halten, sie räumt aber auch Folgendes ein: *«Jede Ausnahmeregelung führt zu einer Ungleichbehandlung zwischen dem Personenkreis, für den die Ausnahmeregelung gilt, und den übrigen erwerbstätigen Müttern. Wenn eine Stellvertretung möglich ist, lässt sich die unterschiedliche Behandlung von Müttern, die ein aufwendiges politisches Amt innehaben, und Müttern, die eine Erwerbstätigkeit mit einem hohen Erwerbsspensum ausüben, kaum rechtfertigen.»* Mit diesen Worten anerkennt die SPK-S, dass eine Ausnahmeregelung, wenn auch nur für eine beschränkte und eingegrenzte Zahl von Personen, mit dem Risiko einhergeht, dass sie später gemäss dem Grundsatz der Gleichbehandlung auf andere Personen ausgeweitet wird.

Aus diesem Grund ist die EKF der Ansicht, dass eine Sunset-Klausel gerechtfertigt ist. Wenn die Massnahme von vornherein auf zehn Jahre ab ihrem Inkrafttreten beschränkt ist, endet sie von selber. Nur mit einer Evaluation nach acht Jahren (bzw. zwei Legislaturperioden) könnten die oben geäusserten Bedenken ausgeräumt werden. War diese ausserordentliche Lockerung des EOG den Parlamentarierinnen nützlich? Wurde Druck auf sie ausgeübt, damit sie ihre politische Tätigkeit wiederaufnehmen? Hatte die Wiederaufnahme ihrer politischen Tätigkeit negative Auswirkungen auf ihre Gesundheit? Gleichzeitig kann festgestellt werden, ob Anträge für eine Lockerung des Mutterschaftsurlaubs – unter Geltendmachung dieser ausserordentlichen Massnahme – für andere Gruppen von Frauen eingereicht worden sind.

3. Die Gesundheit der Parlamentarierinnen muss geschützt werden

Der Begriff «Mutterschaftsurlaub» wurde insbesondere in das EOG aufgenommen, um dem generellen Arbeitsverbot für Wöchnerinnen in den ersten acht Wochen nach der Niederkunft Rechnung zu tragen (Art. 35a Abs. 3 ArG). Da sie von Gesetzes wegen nicht arbeiten dürfen, würden Wöchnerinnen einen Lohnausfall erleiden. Daher wurde 2005 der Mutterschaftsurlaub auf Bundesebene eingeführt, der für alle Frauen 14 Urlaubswochen vorsieht, in denen sie eine Mutterschaftsentschädigung gemäss EOG erhalten.

Dieses Arbeitsverbot während acht Wochen entspricht einem höheren Bedürfnis nach Gesundheitsschutz der Mutter und ihres Neugeborenen. Dieser Mindestschutz muss bestehen bleiben, auch wenn die Frau – unabhängig davon, ob sie Parlamentarierin ist oder nicht – ihre Arbeit vor dem Ende des Mutterschaftsurlaubs wiederaufnehmen möchte. Dieser Grundsatz gilt unabhängig vom Willen betroffener Frauen: Ein Arbeitgeber, der eine Frau in diesem Zeitraum beschäftigt, kann strafrechtlich verfolgt werden.

Leider gilt das ArG nicht für Parlamentarierinnen. Der mutterschaftsbedingte Gesundheitsschutz ist daher nicht gewährleistet. Da Frauen in der Politik immer noch deutlich untervertreten sind, sind sie de facto dem starken Druck ihres politischen Umfelds ausgesetzt. Es ist zu befürchten, dass Parlamentarierinnen durch die ausserordentliche Flexibilisierung, wie sie die SPK-S vorschlägt, dazu gedrängt werden, ihre Tätigkeit sehr (zu) früh wieder aufzunehmen, also in den ersten acht Wochen nach der Niederkunft.

Für diese acht Wochen besteht jedoch im ArG aus guten Gründen ein generelles Arbeitsverbot. Das SECO hält in seiner Wegleitung zum Arbeitsgesetz¹ eindeutig fest: Besonders belastend ist die unmittelbare Zeit nach der Geburt, sie ist sehr ermüdend für die Mutter, die sich körperlich erholen und an die neue Situation anpassen muss und sich dabei nicht optimal ausruhen kann.

Parlamentarierinnen sind Frauen wie andere auch und es sollte ihnen ein Minimum an Gesundheitsschutz zugestanden werden. Nach Ansicht der EKF muss die Gesundheit der Parlamentarierinnen, auch wenn sie nicht dem ArG unterstehen, mindestens in den acht Wochen nach der Geburt geschützt werden, auch gegen ihren Willen und auch wenn sie den Wunsch äussern, ihre Tätigkeit in einer Kommission oder einem Rat wiederaufzunehmen. Dieser Aspekt kann nur berücksichtigt werden, wenn eine Zeit von acht Wochen nach der Niederkunft eingeführt wird, in der eine parlamentarische Tätigkeit nicht vereinbar ist mit dem Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung.

Minimale Alternative: Artikel 16d Absatz 3 EOG sollte bei beiden Anträgen (Mehrheit und Minderheit) mit folgender Einschränkung ergänzt werden:

Art. 16d Abs. 3

3 Er endet vorzeitig, wenn die Mutter ihre Erwerbstätigkeit wiederaufnimmt oder wenn sie stirbt; er endet jedoch nicht vorzeitig, wenn die Mutter als Ratsmitglied und nach einer Zeit von acht Wochen nach der Niederkunft an Ratssitzungen von Parlamenten auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene teilnimmt.

¹ SECO. [Wegleitung zum Arbeitsgesetz. Art. 35a ArG.](#)

Minderheit (Caroni, Bauer, Chiesa, Minder)

Er endet vorzeitig, wenn die Mutter ihre Erwerbstätigkeit wiederaufnimmt oder wenn sie stirbt; er endet jedoch nicht vorzeitig, wenn die Mutter als Ratsmitglied und nach einer Zeit von acht Wochen nach der Niederkunft an Rats- und Kommissionssitzungen von Parlamenten auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene teilnimmt, an denen eine Vertretung nicht vorgesehen ist.

Diese Lösung ist jedoch nicht die beste. Die Alternative zur Änderung des EOG besteht in der Schaffung eines Stellvertretungssystems, das auf Bundesebene (sowie in gewissen Kantonen und Gemeinden) ausser für die Kommissionssitzungen nicht existiert (bis auf einige Ausnahmen). Die SPK-S gelangt zum Schluss, dass die aktuelle Situation unbefriedigend ist, aber weiter gehen die Überlegungen zu einem Stellvertretungssystem nicht. Hier kann mit einer Stellvertretung für eine Mindestdauer von mehreren Monaten der Gesundheitsschutz der Parlamentarierinnen gewährleistet werden (siehe Pkt. 6, Vorschlag 2).

Die EKF schlägt der SPK-S daher vor, einen geeigneten juristischen Weg zu wählen, um der Einführung eines Stellvertretungssystems auf Bundesebene, das Stellvertretungen von mindestens zwei bis drei Monaten für beide eidgenössischen Räte vorsieht, Vorrang zu geben; die Kantone und Gemeinden sind für ihre eigene Organisation zuständig.

Wenn die SPK-S an der Änderung der EOG festhält, spricht sich die EKF für den Minderheitsantrag Caroni aus, weil dieser bestehende Stellvertretungssysteme als vorrangig erklärt.

4. Ein Stellvertretungssystem erfüllt auch andere Bedürfnisse

Mit einem Stellvertretungssystem für die Parlamentsmitglieder kann auch anderen aktuellen Bedürfnissen, wie einem Vaterschaftsurlaub oder Abwesenheiten wegen Betreuung von sehr kranken oder am Lebensende stehenden Angehörigen oder aufgrund einer Krankheit des Parlamentsmitglieds selber, die eine intensive Behandlung während mehrerer Monate erfordert (z. B. bei bestimmten Krebsarten), Rechnung getragen werden. Wenn man sich vertreten lassen kann, ist es auch möglich, eine Ausbildung oder eine berufliche Spezialisierung im Ausland zu absolvieren. Vergessen wir nicht, dass die parlamentarische Tätigkeit eine Miliztätigkeit ist und die Parlamentsmitglieder ihren Beruf parallel dazu ausüben können müssen. Die Möglichkeit, mehrere Monate zu fehlen und vertreten zu werden, ist ein wichtiges Argument, um Personen zu überzeugen, sich auf Bundesebene politisch zu engagieren, die sonst aufgrund ihrer beruflichen oder akademischen Karriere davon absehen würden.

5. Mittelfristige Einführung eines Stellvertretungssystems

2019 argumentierte das Büro des Nationalrats in seiner Stellungnahme zum Postulat Kälin (Po. 18.4370 Kälin²), dass für die Regelung der Stellvertretungsfrage eine Revision der Bundesverfassung nötig wäre. Es zitiert Artikel 149, der die Zahl der Abgeordneten des Nationalrates festlegt, und hält fest, dass dieser Artikel kein Stellvertretungssystem vorsieht. Das gleiche Argument wird auch von der SPK-N in ihrem Bericht von 2021 zur parlamentarischen Initiative

² [Postulat Kälin 18.4370](#). Ersatz für Parlamentarierinnen und Parlamentarier bei Mutterschaft, Vaterschaft und längerer Krankheit.

Fiala 19.492³ vorgebracht. Für die Einführung einer Stellvertretungsregelung, wie sie gewisse Kantone und Gemeinden kennen, auf Bundesebene müssten die Bundesverfassung (BV) und das Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR) angepasst werden.

Der im Bericht der SPK-N zitierte Verfassungsartikel legt die Anzahl der Abgeordneten des Nationalrates fest («¹ Der Nationalrat besteht aus 200 Abgeordneten des Volkes.»). Neben der Anzahl Abgeordneter weist dieser Artikel vor allem darauf hin, wie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter ausgewählt werden müssen. Denn gemäss diesem Artikel haben die Wählerinnen und Wähler Anspruch darauf, dass die Personen, die sie gewählt haben und nur diese, einen Sitz im Parlament innehaben. Es ist daher angezeigt, als Stellvertreterinnen und Stellvertreter die nächsten Personen auf der Wahlliste auszuwählen, so, wie es gemacht wird, um ein Parlamentsmitglied definitiv zu ersetzen, das während der Legislaturperiode zurücktritt oder verstirbt. So würde kein Risiko bestehen, dass eine zweite Kategorie von Abgeordneten geschaffen wird.

Die EKF empfiehlt der SPK-S, ein Rechtsgutachten einzuholen, um in Erfahrung zu bringen, welche Gesetzestexte angepasst werden müssten, um mittelfristig ein echtes Stellvertretungssystem unter Einhaltung von Artikel 149 Absatz 1 BV einzuführen (siehe Pkt. 6, Vorschlag 1). Zusätzlich müsste für den Ständerat, dessen Wahl durch die Kantone geregelt ist (vgl. Artikel 150 Absatz 3 BV), eine praktikable Lösung gefunden werden.

6. Fazit und Vorschläge

Mit der Schaffung einer Ausnahme und der Flexibilisierung des Mutterschaftsurlaubs für Parlamentarierinnen könnten diese ihr politisches Mandat wahrnehmen, ohne dafür «bestraft» zu werden. Diesem positiven Punkt steht jedoch die Notwendigkeit eines Minimums an Gesundheitsschutz nach der Niederkunft gegenüber, der auch gegen den Willen der Betroffenen zu gewährleisten ist.

Die vorgesehene Änderung des EOG schafft de facto eine Ungleichbehandlung der Frauen sowie längerfristig einen potenziell schädlichen Präzedenzfall für alle Frauen. Dies gefährdet die Errungenschaften im Bereich des Sozialschutzes. Aus diesem Grund sollte diese Lockerung, wenn die SPK-S daran festhält, zum einen auf die Parlamentarierinnen und zum anderen zeitlich beschränkt werden.

Mit der Einführung eines echten Stellvertretungssystems über eine Änderung der Verfassung und/oder der betreffenden Gesetze kann verschiedenen Bedürfnissen im Zusammenhang mit der Vereinbarkeit von Beruf, Politik und Privatleben Rechnung getragen werden und dabei die Gleichbehandlung aller Frauen beachtet sowie der Gesundheitsschutz der Parlamentarierinnen gewährleistet werden, die während der Legislaturperiode Mütter werden. Ein solches System ermöglicht auch anderen Personen, abwesend zu sein und das politische Mandat, für das sie gewählt wurden, später wiederaufzunehmen.

³ [Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 15. April 2021](#) zur parlamentarischen Initiative Fiala 19.492. Milizsystem unter Druck. Tragfähige Lösungen finden.

Vor diesem Hintergrund formuliert die EKF folgende Vorschläge:

1. Die EKF fordert die SPK-S auf, die nötigen Arbeiten für die Einführung eines Stellvertretungssystems auf Bundesebene in die Wege zu leiten. Die SPK-S holt ein Rechtsgutachten ein, um in Erfahrung zu bringen, welche Gesetzestexte geändert werden müssen, um ein Stellvertretungssystem zu schaffen und den Gesundheitsschutz der Parlamentarierinnen nach der Niederkunft zu gewährleisten.
2. Die EKF schlägt vor, dass das Stellvertretungssystem folgende Punkte enthält:
 - Stellvertretung für Abwesenheiten an Plenarsitzungen sowie an Kommissionssitzungen, mit Ausnahme jener nach den Artikeln 18 des Geschäftsreglements des Nationalrates und 14 des Geschäftsreglements des Ständerates (Geschäftsprüfungskommission und parlamentarische Untersuchungskommission);
 - Stellvertretung von mindestens zwei bis drei Monaten für Abwesenheiten aus persönlichen oder beruflichen Gründen;
 - bei solchen Abwesenheiten schlägt die Partei der zu ersetzenden Person eine nicht gewählte Person von der Wahlliste der letzten eidgenössischen Wahlen vor. Für Majorzwahlen (Ständerat) müsste eine entsprechende praktikable Lösung gefunden werden. Die Ernennung erfolgt durch das Büro oder bei Abwesenheiten von mehr als sechs Monaten durch eine Abstimmung im Plenum (Nationalrat oder Ständerat).
3. Wenn die SPK-S an der Änderung des EOG festhält, schlägt die EKF vor, den Minderheitsantrag Caroni mit folgender Ergänzung von Artikel 16d Absatz 3 EOG (sowohl beim Mehrheitsantrag als auch beim Minderheitsantrag) zu verabschieden: «und nach einer Zeit von acht Wochen nach der Niederkunft»:

Art. 16d Abs. 3

³ Er endet vorzeitig, wenn die Mutter ihre Erwerbstätigkeit wiederaufnimmt oder wenn sie stirbt; er endet jedoch nicht vorzeitig, wenn die Mutter als Ratsmitglied und nach einer Zeit von acht Wochen nach der Niederkunft an Ratssitzungen von Parlamenten auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene teilnimmt.



Mandat politique et maternité

19.311é Iv. ct. ZG. Exercer un mandat politique en cas de maternité. Modification de la législation fédérale. / 20.313 é Iv. ct. BL. Participation aux séances parlementaires pendant le congé de maternité. / 20.323 é Iv. ct. LU. Femmes politiques en congé maternité/ 21.311 Iv. ct. BS. Exercice du mandat parlementaire pendant le congé de maternité

Prise de position de la Commission fédérale pour les questions féminines CFQF dans le cadre de la procédure de consultation (Novembre 2022)

1. Remarque générale – La participation des femmes à la politique en général doit être encouragée

L'engagement politique des femmes est un des thèmes prioritaires de la Commission fédérale pour les questions féminines CFQF depuis son origine. Depuis presque 40 ans, la commission y travaille. Publications, analyses des élections sous l'angle de l'égalité, analyses de la place des femmes dans les médias avant les élections fédérales, guides pour les partis politiques, les médias et les organisations féminines afin d'avoir plus de candidates femmes sur les listes électorales, campagne « moitié-moitié » à l'occasion de la Journée internationale des femmes le 8 mars 2018, tournée de présentation d'études au sein des partis nationaux : la CFQF n'a pas ménagé ses efforts pour encourager la participation des femmes à la politique à tous les niveaux.

L'égalité des droits civiques entre femmes et hommes est garantie dans la loi. Exercer un mandat politique ne doit pas être empêché en raison du genre, a fortiori en raison de la maternité ou de l'allaitement. D'une manière générale, la CFQF salue la possibilité pour les femmes parlementaires d'exercer leurs droits et obligations politiques en tout temps. Cependant, le congé maternité est particulier, en ce sens qu'il permet à la femme qui a accouché de recouvrer sa santé dans de bonnes conditions. Cela signifie que nous approuvons l'intention de trouver une solution pour les députées concernées par une maternité, mais pas la solution proposée.

La proposition de la CIP-E introduit un assouplissement exceptionnel du congé maternité fédéral, ce que n'approuve pas la CFQF. En conséquence, la CFQF propose que la mesure, si elle est tout de même adoptée, soit limitée à dix ans (clause de limitation dans le temps) et qu'elle soit évaluée quantitativement et qualitativement huit ans après son entrée en vigueur. Il s'agira notamment de répondre aux questions suivantes :

- La nouvelle réglementation a-t-elle été utilisée ?
- Comment les parlementaires ont-elles fait recours à la nouvelle réglementation ? Ont-elles subi des pressions de quelque nature que ce soit pour le faire ?
- La nouvelle réglementation a-t-elle eu un impact sur la protection de la santé des femmes parlementaires ?

Sur la base de cette première expérience, qui devrait permettre de couvrir deux législatures, alors il conviendra d'ancrer définitivement la pratique ou de la laisser s'éteindre.

La commission est préoccupée par la préservation de la santé de la mère nouvellement accouchée, un point qui n'est pas abordé dans le projet de la CIP-E. Une activité parlementaire pendant le congé maternité ne saurait être qu'une exception temporaire et non la règle (voir le point 2). Cela signifie qu'aucune pression ne saurait être tolérée pour que les mères exercent leur activité durant le congé maternité, surtout durant les huit premières semaines (voir le point 3). Comme il n'est techniquement pas possible d'interdire aux députées de travailler, comme la loi sur le travail l'impose aux employeurs et aux femmes qui y sont soumis, il convient de réserver une période de huit semaines durant laquelle l'activité de députée n'est pas compatible avec la perception des allocations de maternité.

Compte tenu d'autres besoins en matière de conciliation entre l'activité parlementaire et la vie privée, la CFQF invite la CIP-E à privilégier l'instauration d'un système de suppléance à moyen terme au niveau fédéral (voir le point 4).

2. L'assouplissement du congé maternité pour les parlementaires doit être limité dans le temps et évalué

Pour remédier à cette situation inacceptable dont ne souffrent que les femmes parlementaires, la CIP-E propose une voie problématique : celle d'ouvrir une brèche dans la Loi fédérale sur les allocations pour perte de gains LAPG qui s'applique à toutes les femmes, afin de régler un cas particulier, soit celui des députées concernées par une maternité. Cela est assez inhabituel et mérite un examen approfondi.

Pour résoudre un problème d'inégalité entre femmes et hommes dans les faits, la CIP-E choisit de modifier la Loi fédérale sur les allocations pour perte de gains LAPG en y introduisant un assouplissement du congé maternité fédéral pour les seules députées. Elle crée ainsi « *intentionnellement une inégalité de traitement entre les députées et les autres mères exerçant une activité lucrative* ». Ce précédent pourrait être brandi ultérieurement afin d'obtenir, pour d'autres femmes, plus de flexibilité dans le dispositif de protection de la maternité.

Même si la commission veut « *limiter autant que possible le cercle des bénéficiaires d'une telle dérogation.* », elle admet aussi que « *Toute dérogation entraîne une inégalité de traitement entre les bénéficiaires de la dérogation et les autres mères qui exercent une activité lucrative. Si une suppléance est possible, il est difficile de justifier la différence de traitement entre les mères qui assument une charge politique prenante et celles qui exercent une activité lucrative à un taux d'occupation élevé.* ». Avec ces mots, la CIP-E admet qu'ouvrir une brèche, même limitée à un nombre restreint et délimité de bénéficiaires, constitue un risque d'ouverture ultérieure à d'autres bénéficiaires en vertu de l'égalité de traitement.

C'est pourquoi la CFQF estime qu'une clause de limitation dans le temps (Sunset-Klausel) se justifie. Si la mesure est limitée d'emblée à dix ans depuis son entrée en vigueur, elle s'éteindra toute seule. Seule une évaluation après huit ans (ou deux législatures) sera en mesure de lever les craintes. Cet assouplissement exceptionnel de la LAPG a-t-elle été utile aux parlementaires ? Ont-elles subi des pressions pour recommencer leur activité politique ? La reprise de leur activité a-t-elle eu des conséquences négatives sur leur santé ? Dans le même temps, on pourra constater si des demandes d'assouplissement du congé maternité pour d'autres groupes de femmes – invoquant cette mesure exceptionnelle – auront été formulées.

3. La santé des députées doit être protégée

La LAPG a été enrichie du « congé maternité » notamment pour tenir compte de l'interdiction totale faite aux femmes accouchées de travailler durant les 8 semaines qui suivent un accouchement (LTr art. 35a al. 3). Comme elle est obligée par la loi à ne pas travailler, la femme accouchée subissait une perte de salaire. C'est pourquoi le congé maternité fédéral a été introduit en 2005 en prévoyant 14 semaines de congé payé par les allocations de la LAPG pour toutes les femmes.

Cette interdiction de travailler durant 8 semaines répond à un besoin supérieur de protection de la santé de la femme et de son nouveau-né. Cette protection minimale doit demeurer, même si la femme souhaite reprendre son travail avant la fin du congé maternité, qu'elle soit députée ou non. Ce principe s'applique, pourrait-on dire, contre le gré de certaines femmes. Un employeur peut être poursuivi pénalement s'il emploie une femme durant cette période.

Malheureusement, la Loi sur le travail LTr ne s'applique pas aux députées. La protection de leur santé en raison de la maternité ne leur est donc pas garantie. Les femmes étant toujours nettement sous-représentées en politique, elles sont de facto soumises à de fortes pressions par leur environnement politique. Il est à craindre que la flexibilisation exceptionnelle telle que proposée par la CIP-E ne pousse les députées à reprendre leur activité très (trop) tôt, c'est-à-dire déjà durant les huit premières semaines suivant l'accouchement.

Or, ces huit semaines font l'objet d'une interdiction totale de travailler dans la LTr pour de bonnes raisons. Le SECO le souligne dans son commentaire de la loi sur le travail¹ de manière univoque : la période qui suit l'accouchement est la plus critique, elle est très astreignante pour la mère, qui doit se remettre physiquement et s'adapter à un nouveau contexte, tout en ne pouvant pas se reposer de manière optimale.

Les députées sont des femmes comme les autres et devraient bénéficier d'un minimum de protection de leur santé. De l'avis de la CFQF, quand bien même les députées ne sont pas soumises à la LTr, leur santé doit être indirectement protégée au moins durant les 8 semaines qui suivent l'accouchement, même contre leur gré et même si elles expriment le souhait de reprendre leurs activités au sein d'une commission ou d'un conseil. La seule façon de tenir compte de cet élément est d'introduire une période de 8 semaines suivant l'accouchement durant laquelle la reprise de l'activité de députée ne donne pas droit aux allocations de maternité.

Alternative minimale : Il convient d'ajouter la restriction suivante à l'article 16d, al. 3 LAPG dans les deux propositions (majorité et minorité) :

Art. 16d, al. 3

3 Il s'éteint de manière anticipée si la mère reprend une activité lucrative ou si elle décède; il ne s'éteint toutefois pas de manière anticipée si la mère participe, en tant que députée et après une période de 8 semaines suivant l'accouchement, à des séances plénières du Parlement fédéral ou d'un parlement cantonal ou communal.

¹ SECO. [Commentaire de la loi sur le travail. LTr Art. 35 a.](#)

Minorité (Caroni, Bauer, Chiesa, Minder)

Il s'éteint de manière anticipée si la mère reprend une activité lucrative ou si elle décède; il ne s'éteint toutefois pas de manière anticipée si la mère participe, en tant que députée et après une période de 8 semaines suivant l'accouchement, à des séances d'un parlement ou d'une commission parlementaire au niveau fédéral, cantonal ou communal pour lesquelles une suppléance n'est pas prévue.

Toutefois, cette solution n'est pas la meilleure. L'alternative à cette modification de la LAPG est de créer un système de suppléance qui n'existe pas au niveau fédéral (ni dans certains cantons et communes) sauf pour les séances de commission (à quelques exceptions près). La CIP-E en conclut que la situation actuelle est insatisfaisante, mais la réflexion sur un système de suppléance s'arrête là. En l'occurrence, une suppléance de durée minimale de plusieurs mois est à même de garantir la protection de la santé des députées (voir point 6, Proposition 2).

La CFQF propose par conséquent à la CIP-E de préférer la voie de l'instauration d'un système de suppléance d'une durée minimale de 2 à 3 mois au niveau fédéral pour les deux conseils par la voie juridique adaptée ; les cantons et les communes sont compétents pour leur propre organisation.

Si la voie de la modification de la LAPG est maintenue par la commission, la CFQF se prononce pour la minorité Caroni, parce qu'elle décrète tout système de suppléance existant comme prioritaire.

4. Un système de suppléance répond aussi à d'autres besoins

Un système de suppléance pour les député.e.s permettrait de répondre à d'autres besoins actuels, comme par exemple pour un congé parental, une absence pour donner des soins et assister ses proches lorsqu'ils sont très malades ou en fin de vie, ou en cas de maladie grave de l'élu.e qui nécessiterait un traitement intensif durant plusieurs mois (contre certaines formes de cancer par exemple). Pouvoir se faire remplacer durant plusieurs mois permet aussi de réaliser une formation ou une spécialisation de son métier à l'étranger. N'oublions pas que l'activité parlementaire est une activité de milice qui nécessite que les personnes puissent continuer d'exercer leur métier en parallèle. Pouvoir s'absenter plusieurs mois en étant remplacé.e est un argument important pour convaincre des personnes de s'engager au niveau de la politique fédérale, des personnes qui y renoncent en raison de leur carrière professionnelle ou académique en pleine évolution.

5. Introduire un système de suppléance à moyen terme

En 2019, le Bureau du CN a répondu au Postulat Kälin (Po. 18.4370 Kälin²) avec l'argument qu'il serait nécessaire de modifier la Constitution fédérale pour régler la question de la suppléance. Il cite l'article 149 qui détermine le nombre de députés et constate que cet article ne mentionne pas de système de suppléance. Le même argument est repris par votre commission

² [Postula Kälin 18.4370](#). Parlementaires absents pour cause de maternité, de paternité ou de longue maladie. Prévoir un système de suppléance.

en 2021, dans son rapport à l'initiative parlementaire Fiala 19.492³. Le régime de suppléance, comme le connaissent certains cantons et communes, ne serait possible au niveau fédéral que si on modifie la Constitution (Cst) et la Loi sur les droits politiques LDP.

L'article de la Constitution cité par le rapport de votre commission détermine le nombre de député.e.s élu.e.s au Conseil national (« ¹ Le Conseil national se compose de 200 députés du peuple. »). Au-delà du nombre de députés, cet article indique surtout comment choisir les suppléants. En effet, selon cet article, les électrices et électeurs ont droit à ce que ce soient les personnes qu'elles et ils ont élues, et uniquement celles-là, siègent au Parlement. Il convient par conséquent de choisir les suppléants parmi les viennent-ensuite des listes électorales, comme c'est le cas pour remplacer définitivement un.e élu.e qui abandonne son mandat ou décède en cours de législature. Il n'y aurait ainsi aucun risque de créer une seconde catégorie de député.e.s.

La CFQF suggère à la CIP-E de demander un avis de droit pour savoir quels textes légaux devraient être adaptés pour introduire un véritable système de suppléance à moyen terme, dans le respect de l'article 149 al. 1 de la Constitution fédérale (voir point 6, Proposition 1). En outre, il faudrait trouver une solution applicable pour le Conseil des États, dont l'élection est réglée par les cantons (cf. art. 150, al. 3, Cst.).

6. Conclusion et propositions

Créer une exception et flexibiliser le congé maternité pour les députées leur permettra certes d'exercer leur mandat politique sans être « pénalisées ». A ce point positif s'oppose la nécessité d'un minimum de protection de la santé après un accouchement, à garantir même contre le gré des premières concernées.

Cette modification de la LAPG crée de facto une inégalité de traitement entre les femmes, mais créé aussi un précédent potentiellement préjudiciable à terme à toutes les femmes. Cela risque de mettre en péril des acquis en matière de protection sociale. C'est pourquoi il convient de limiter cet assouplissement, s'il est maintenu par la CIP-E, aux seules députées d'une part, et aussi dans le temps d'autre part.

L'introduction d'un véritable système de suppléance, via une modification de la Constitution et/ou des lois concernées, est à même de répondre à différents besoins, dans un objectif de conciliation de la vie professionnelle, politique et privée, ainsi qu'en respectant l'égalité de traitement entre toutes les femmes, tout en garantissant la préservation de la santé des députées devenues mères durant leur mandat. Un tel système permet à d'autres personnes de pouvoir s'absenter à moyen terme et reprendre le cours de leur mandat politique pour lequel il ou elle a été élu.e.

Compte tenu de ce qui précède, la CFQF formule les propositions suivantes :

1. La CFQF invite la CIP-E à entreprendre les travaux nécessaires pour introduire un système de suppléance au niveau fédéral. La CIP-E demande un avis de droit pour savoir quels

³ [Rapport de la Commission des institutions politiques du 15 avril 2021](#) à l'initiative parlementaire Fiala 19.492. Système de milice sous pression. Trouver des solutions viables.

textes il est nécessaire de modifier pour créer un système de suppléance et garantir la préservation de la santé des députées après un accouchement.

2. La CFQF suggère que les points suivants figurent dans ce système de suppléance :
 - Suppléance possible pour les séances plénières ainsi que pour les séances de commission, sauf exceptions telles que prévues aux articles 18 du Règlement du Conseil national et 14 du Règlement du Conseil des Etats (commissions de gestion et d'enquêtes parlementaires) ;
 - Suppléance de 2 à 3 mois au minimum possible pour des raisons personnelles ou professionnelles ;
 - Pour de telles absences, le parti de la personne à remplacer propose une personne non élue de sa liste électorale aux dernières élections fédérales. Pour les élections au Parlement (Conseil des Etats), il faudrait trouver une solution applicable. La nomination est faite par le Bureau, ou pour les absences de plus de 6 mois, soumise au vote du plenum (Conseil national ou Conseil des Etats).
3. Si la voie de la modification de la LAPG est maintenue par la commission, la CFQF propose d'adopter la proposition de la minorité Caroni et avec cet ajout : « et après une période de 8 semaines suivant l'accouchement » à l'article 16d, al. 3 LAPG (pour la proposition de majorité ainsi que de celle de la minorité) :

Art. 16d, al. 3

³ Il s'éteint de manière anticipée si la mère reprend une activité lucrative ou si elle décède ; il ne s'éteint toutefois pas de manière anticipée si la mère participe, en tant que députée et après une période de 8 semaines suivant l'accouchement, à des séances plénières du Parlement fédéral ou d'un parlement cantonal ou communal.

Commission des institutions politiques
du Conseil des Etats
3003 Berne

Par courriel à :
andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

Berne, le 15 novembre 2022

Initiatives cantonales

ZG. Exercer un mandat politique en cas de maternité. Modification de la législation fédérale

BL. Participation aux séances parlementaires pendant le congé de maternité

LU. Femmes politiques en congé maternité

BS. Exercice du mandat parlementaire pendant le congé de maternité

Prise de position

Monsieur le président de la Commission,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous prononcer sur la modification de l'art. 16d, al. 3 de la loi sur les allocations pour perte de gain (LAPG).

L'avant-projet soumis en consultation par la Commission des institutions politiques du Conseil des Etats prévoit que les élues ne perdront plus leur allocation de congé maternité, si elles participent à des séances de conseil d'un législatif au niveau fédéral, cantonal ou communal durant leur congé de maternité.

Nous n'entrerons pas en matière sur les aspects politiques de l'exception faite ici pour les mères parlementaires.

Sur le plan de l'exécution, on peut considérer qu'au vu du très faible nombre de cas au niveau suisse, la mise en œuvre de la proposition de la CIP-E sera gérable sans entrainer de charge administrative.

La seule complication concerne le calcul de l'allocation de maternité, dans le cas où la mère a droit à une indemnité parlementaire en fonction des jours passés à des séances plénières du Parlement fédéral ou d'un parlement cantonal ou communal pendant son congé-maternité. Mais les caisses de compensation ont l'habitude de ces situations concernant la gestion des travailleurs à temps partiel. Cela implique, de la part des caisses, un calcul similaire à celui qui doit être effectué dans le cadre de l'allocation de prise en charge (congé pris sous forme de jours isolés). A la différence qu'il sera fait ici dans le délai des 98 jours définis par le droit. Ce calcul est nécessaire afin d'éviter une

surindemnisation pour les jours travaillés et rémunérés durant le congé maternité. Les organes d'exécution pourront sans grande difficulté mettre en œuvre cette réglementation d'exception.

Une minorité (Caroni, Bauer, Chiesa, Minder) souhaite limiter la dérogation aux situations où aucune suppléance n'est prévue. Cela ne poserait pas de problème de mise en œuvre, à condition que les mères concernées soient tenues de fournir à la caisse de compensation une attestation confirmant qu'aucune suppléance n'est prévue pour les séances auxquelles elles ont participé.

Veillez agréer, Monsieur le président de la Commission, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

**Conférence des caisses cantonales de
compensation**



Andreas Dummermuth
Président



SBLV. USP. USDCR.

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
Union suisse des paysannes et des femmes rurales
Unione svizzera delle donne contadine e rurali



Staatspolitische Kommission
3003 Bern
spk.cip@parl.admin.ch
Per E-Mail an: andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

Brugg, 22.11.22/agw

Politisches Mandat und Mutterschaft

Stellungnahme Vernehmlassung des Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbandes SBLV

19.311 Kt. Iv. ZG. Politisches Mandat auch bei Mutterschaft. Änderung der Bundesgesetzgebung
20.313 Kt. Iv. BL. Teilnahme an Parlamentssitzungen während des Mutterschaftsurlaubs
20.323 Kt. Iv. LU. Politikerinnen im Mutterschaftsurlaub
21.311 BS. Wahrnehmung des Parlamentsmandates während des Mutterschaftsurlaubs

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident Mathias Zopfi
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 22.8.2022 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Vielen Dank für diese Möglichkeit. Gerne lassen wir uns in dieser Angelegenheit vernehmen.

0. Allgemeine Bemerkung - Die politische Teilhabe der Frauen im Allgemeinen muss gefördert werden

Die politische Gleichberechtigung von Frau und Mann ist gesetzlich garantiert. Die Ausübung eines politischen Amtes darf nicht aufgrund des Geschlechts, und erst recht nicht aufgrund von Mutterschaft oder Stillen, verhindert werden. Der Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV begrüsst es grundsätzlich, dass die Parlamentarierinnen die Möglichkeit haben, ihre politischen Rechte und Pflichten jederzeit auszuüben. Der Mutterschaftsurlaub ist jedoch besonders, weil er den Frauen nach der Niederkunft ermöglicht, sich unter guten Bedingungen zu erholen. Dies bedeutet, dass wir die Absicht befürworten, eine Lösung für die von einer Mutterschaft betroffenen Parlamentarierinnen zu finden, wir sind aber nicht einverstanden mit der vorgeschlagenen Lösung.

Mit dem Vorschlag der SPK-S wird eine Ausnahmeregelung zur Lockerung des Mutterschaftsurlaubs auf Bundesebene eingeführt, was der SBLV nicht befürwortet. Sollte die Massnahme dennoch verabschiedet werden, so schlägt der SBLV vor, dass sie auf zehn Jahre beschränkt wird (Sunset-Klausel) und acht Jahre nach Inkrafttreten quantitativ und qualitativ evaluiert wird. Es geht insbesondere darum, folgende Fragen zu beantworten:

- Wurde die neue Regelung angewendet?
- Wie haben die Parlamentarierinnen von der neuen Regelung Gebrauch gemacht? Wurden sie in irgendeiner Weise unter Druck gesetzt, um davon Gebrauch zu machen?
- Hatte die neue Regelung Auswirkungen auf den Gesundheitsschutz der Parlamentarierinnen?





Auf der Grundlage dieser ersten Erfahrung im Rahmen von zwei Legislaturperioden soll diese Praxis definitiv verankert oder beendet werden.

Dem SBLV ist der Gesundheitsschutz von Wöchnerinnen ein Anliegen. Dieser Punkt wird in der Vorlage der SPK-S nicht thematisiert. Eine parlamentarische Tätigkeit während des Mutterschaftsurlaubs darf nur eine befristete Ausnahme und nicht die Regel sein (siehe Punkt 2). Dies bedeutet, dass jeglicher Druck, der auf die Mütter ausgeübt wird, damit sie ihre parlamentarische Tätigkeit während des Mutterschaftsurlaubs, vor allem in den ersten acht Wochen, aufnehmen, inakzeptabel ist (siehe Punkt 3). Da es formal nicht möglich ist, den Parlamentarierinnen das Arbeiten zu verbieten, wie es das Arbeitsgesetz für die ihm unterstellten Arbeitgebenden und Frauen vorschreibt, sollte ein Zeitraum von acht Wochen vorgesehen werden, in dem die parlamentarische Tätigkeit nicht vereinbar ist mit dem Bezug einer Mutterschaftsentschädigung.

Unter Berücksichtigung anderer Bedürfnisse im Bereich der Vereinbarkeit der parlamentarischen Tätigkeit und des Privatlebens fordert der SBLV die SPK-S auf, mittelfristig der Einführung eines Stellvertretersystems auf Bundesebene Vorrang zu geben (siehe Punkt 4).

1. Die Flexibilisierung des Mutterschaftsurlaubs für Parlamentarierinnen muss zeitlich begrenzt und evaluiert werden

Um die inakzeptable Situation zu beheben, unter der ausschliesslich Parlamentarierinnen leiden, schlägt die SPK-S einen problematischen Weg vor: Sie will eine Ausnahmeregelung im Erwerbersatzgesetz (EOG), das für alle Frauen gilt, um einen besonderen Fall zu regeln, nämlich jenen der von einer Mutterschaft betroffenen Parlamentarierinnen. Dies ist recht unüblich und muss vertieft untersucht werden.

Um ein praktisches Problem der Gleichstellung zwischen Frauen und Männern zu lösen, will die SPK-S das EOG ändern und eine Lockerung des Mutterschaftsurlaubs für die Parlamentarierinnen einführen. Damit schafft sie *«bewusst eine Ungleichbehandlung zwischen Parlamentarierinnen und den übrigen erwerbstätigen Müttern»*. Dieser Präzedenzfall könnte später ins Feld geführt werden, um mehr Flexibilität beim Mutterschutz für andere Frauen zu erreichen.

Zwar will die SPK-S den *«Kreis der Berechtigten für eine solche Ausnahme so klein wie möglich»* halten, sie räumt aber auch Folgendes ein: *«Jede Ausnahmeregelung führt zu einer Ungleichbehandlung zwischen dem Personenkreis, für den die Ausnahmeregelung gilt, und den übrigen erwerbstätigen Müttern. Wenn eine Stellvertretung möglich ist, lässt sich die unterschiedliche Behandlung von Müttern, die ein aufwendiges politisches Amt innehaben, und Müttern, die eine Erwerbstätigkeit mit einem hohen Erwerbsspensum ausüben, kaum rechtfertigen.»* Mit diesen Worten anerkennt die SPK-S, dass eine Ausnahmeregelung, wenn auch nur für eine beschränkte und eingegrenzte Zahl von Personen, mit dem Risiko einhergeht, dass sie später gemäss dem Grundsatz der Gleichbehandlung auf andere Personen ausgeweitet wird.

Aus diesem Grund ist der SBLV der Ansicht, dass eine Sunset-Klausel gerechtfertigt ist. Wenn die Massnahme von vornherein auf zehn Jahre ab ihrem Inkrafttreten beschränkt ist, endet sie von selber. Nur mit einer Evaluation nach acht Jahren (bzw. zwei Legislaturperioden) könnten die oben geäusserten Bedenken ausgeräumt werden. War diese ausserordentliche Lockerung des



EOG den Parlamentarierinnen nützlich? Wurde Druck auf sie ausgeübt, damit sie ihre politische Tätigkeit wiederaufnehmen? Hatte die Wiederaufnahme ihrer politischen Tätigkeit negative Auswirkungen auf ihre Gesundheit? Gleichzeitig kann festgestellt werden, ob Anträge für eine Lockerung des Mutterschaftsurlaubs – unter Geltendmachung dieser ausserordentlichen Massnahme – für andere Gruppen von Frauen eingereicht worden sind.

2. Die Gesundheit der Parlamentarierinnen muss geschützt werden

Der Begriff «Mutterschaftsurlaub» wurde insbesondere in das EOG aufgenommen, um dem generellen Arbeitsverbot für Wöchnerinnen in den ersten acht Wochen nach der Niederkunft Rechnung zu tragen (Art. 35a Abs. 3 ArG). Da sie von Gesetzes wegen nicht arbeiten dürfen, würden Wöchnerinnen einen Lohnausfall erleiden. Daher wurde 2005 der Mutterschaftsurlaub auf Bundesebene eingeführt, der für alle Frauen 14 Urlaubswochen vorsieht, in denen sie eine Mutterschaftsentschädigung gemäss EOG erhalten.

Dieses Arbeitsverbot während acht Wochen entspricht einem höheren Bedürfnis nach Gesundheitsschutz der Mutter und ihres Neugeborenen. Dieser Mindestschutz muss bestehen bleiben, auch wenn die Frau – unabhängig davon, ob sie Parlamentarierin ist oder nicht – ihre Arbeit vor dem Ende des Mutterschaftsurlaubs wiederaufnehmen möchte. Dieser Grundsatz gilt unabhängig vom Willen betroffener Frauen: Ein Arbeitgeber, der eine Frau in diesem Zeitraum beschäftigt, kann strafrechtlich verfolgt werden.

Leider gilt das ArG nicht für Parlamentarierinnen. Der mutterschaftsbedingte Gesundheitsschutz ist daher nicht gewährleistet. Da Frauen in der Politik immer noch deutlich untervertreten sind, sind sie de facto dem starken Druck ihres politischen Umfelds ausgesetzt. Es ist zu befürchten, dass Parlamentarierinnen durch die ausserordentliche Flexibilisierung, wie sie die SPK-S vorschlägt, dazu gedrängt werden, ihre Tätigkeit sehr (zu) früh wieder aufzunehmen, also in den ersten acht Wochen nach der Niederkunft.

Für diese acht Wochen besteht jedoch im ArG aus guten Gründen ein generelles Arbeitsverbot. Das SECO hält in seiner Wegleitung zum Arbeitsgesetz^[1] eindeutig fest: Besonders belastend ist die unmittelbare Zeit nach der Geburt, sie ist sehr ermüdend für die Mutter, die sich körperlich erholen und an die neue Situation anpassen muss und sich dabei nicht optimal ausruhen kann.

^[1] SECO. [Wegleitung zum Arbeitsgesetz. Art. 35a ArG.](#)

Dem SBLV ist es ebenfalls ein Anliegen, dass für die verbliebenen 4 Wochen Mutterschaftsurlaub, nach den ersten 8 Wochen Arbeitsverbot, die gleichen Regeln analog des Vaterschaftsurlaubs gelten. Es ist wichtig, dass eine Rahmenfrist von 4 Monaten ab Ende Mutterschutz respektive 6 Monate nach Geburt, die verbliebenen Tage Mutterschaftsurlaub beliebig bezogen werden können. In dieser Phase wird die «*Entschädigung Mutterschaftsurlaub*» ausgerichtet.



Parlamentarierinnen sind Frauen wie andere auch und es sollte ihnen ein Minimum an Gesundheitsschutz zugestanden werden. Nach Ansicht des SBLV muss die Gesundheit der Parlamentarierinnen, auch wenn sie nicht dem ArG unterstehen, mindestens in den acht Wochen nach der Geburt geschützt werden, auch gegen ihren Willen und auch wenn sie den Wunsch äussern, ihre Tätigkeit in einer Kommission oder einem Rat wiederaufzunehmen. Dieser Aspekt kann nur berücksichtigt werden, wenn eine Zeit von acht Wochen nach der Niederkunft eingeführt wird, in der eine parlamentarische Tätigkeit nicht vereinbar ist mit dem Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung.

Minimale Alternative: Artikel 16d Absatz 3 EOG sollte bei beiden Anträgen (Mehrheit und Minderheit) mit folgender Einschränkung ergänzt werden:

Art. 16d Abs. 3

- 3. Er endet vorzeitig, wenn die Mutter ihre Erwerbstätigkeit wiederaufnimmt oder wenn sie stirbt; er endet jedoch nicht vorzeitig, wenn die Mutter als Ratsmitglied und nach einer Zeit von acht Wochen nach der Niederkunft an Ratssitzungen von Parlamenten auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene teilnimmt. Für die übrig gebliebenen Urlaubstage nach diesen 8 Wochen gelten die Regeln analog des Vaterschaftsurlaubes. In einer Rahmenfrist von 4 Monaten ab Ende Mutterschutz respektive 6 Monate nach Geburt können die verbliebenen Tage Mutterschaftsurlaub beliebig bezogen werden. In dieser Phase wird die «Entschädigung Mutterschaftsurlaub» ausgerichtet.

Minderheit (Caroni, Bauer, Chiesa, Minder)

- Er endet vorzeitig, wenn die Mutter ihre Erwerbstätigkeit wiederaufnimmt oder wenn sie stirbt; er endet jedoch nicht vorzeitig, wenn die Mutter als Ratsmitglied und nach einer Zeit von acht Wochen nach der Niederkunft an Rats- und Kommissionssitzungen von Parlamenten auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene teilnimmt, an denen eine Vertretung nicht vorgesehen ist. Für die übrig gebliebenen Urlaubstage nach diesen 8 Wochen gelten die Regeln analog des Vaterschaftsurlaubes. In einer Rahmenfrist von 4 Monaten ab Ende Mutterschutz respektive 6 Monate nach Geburt können die verbliebenen Tage Mutterschaftsurlaub beliebig bezogen werden. In dieser Phase wird die «Entschädigung Mutterschaftsurlaub» ausgerichtet.

Diese Lösung ist jedoch nicht die beste. Die Alternative zu dieser Änderung des EOG ist die Schaffung eines Stellvertretungssystems, das es auf Bundesebene (sowie in gewissen Kantonen und Gemeinden) ausser für die Kommissionssitzungen nicht existiert (bis auf einige Ausnahmen). Die SPK-S gelangt zum Schluss, dass die aktuelle Situation unbefriedigend ist, aber weiter gehen



die Überlegungen zu einem Stellvertretungssystem nicht. Hier kann mit einer Stellvertretung für eine Mindestdauer von mehreren Monaten der Gesundheitsschutz der Parlamentarierinnen gewährleistet werden (siehe Pkt. 6, Vorschlag 2).

Der SBLV schlägt der SPK-S daher vor, einen geeigneten juristischen Weg zu wählen, um der Einführung eines Stellvertretungssystems auf Bundesebene, das Stellvertretungen von mindestens zwei bis drei Monaten für beide eidgenössischen Räte vorsieht, Vorrang zu geben; die Kantone und Gemeinden sind für ihre eigene Organisation zuständig.

Wenn die SPK-S an der Änderung der EOG festhält, spricht sich der SBLV für den Minderheitsantrag Caroni aus, weil dieser bestehende Stellvertretungssysteme als vorrangig erklärt.

3. Ein Stellvertretersystem erfüllt auch andere Bedürfnisse

Mit einem Stellvertretungssystem für die Parlamentsmitglieder kann auch anderen aktuellen Bedürfnissen, wie einem Vaterschaftsurlaub oder Abwesenheiten wegen Betreuung von sehr kranken oder am Lebensende stehenden Angehörigen oder aufgrund einer Krankheit des Parlamentsmitglieds selber, die eine intensive Behandlung während mehrerer Monate erfordert (z. B. bei bestimmten Krebsarten), Rechnung getragen werden. Wenn man sich vertreten lassen kann, ist es auch möglich, eine Ausbildung oder eine berufliche Spezialisierung im Ausland zu absolvieren. Vergessen wir nicht, dass die parlamentarische Tätigkeit eine Miliztätigkeit ist und die Parlamentsmitglieder ihren Beruf parallel dazu ausüben können müssen. Die Möglichkeit, mehrere Monate zu fehlen und vertreten zu werden, ist ein wichtiges Argument, um Personen zu überzeugen, sich auf Bundesebene politisch zu engagieren, die sonst aufgrund ihrer beruflichen oder akademischen Karriere davon absehen würden.

4. Mittelfristige Einführung eines Stellvertretersystems

2019 argumentierte das Büro des Nationalrats in seiner Stellungnahme zum Postulat Kälin (Po. 18.4370 Kälin^[1]), dass für die Regelung der Stellvertretungsfrage eine Revision der Bundesverfassung nötig wäre. Es zitiert Artikel 149, der die Zahl der Abgeordneten des Nationalrates festlegt, und hält fest, dass dieser Artikel kein Stellvertretungssystem vorsieht. Das gleiche Argument wird auch von der SPK-N in ihrem Bericht von 2021 zur parlamentarischen Initiative Fiala 19.492^[2] vorgebracht. Für die Einführung einer Stellvertretungsregelung, wie sie gewisse Kantone und Gemeinden kennen, auf Bundesebene müssten die Bundesverfassung (BV) und das Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR) angepasst werden.

Der im Bericht der SPK-N zitierte Verfassungsartikel legt die Anzahl der Abgeordneten des Nationalrates fest («¹ Der Nationalrat besteht aus 200 Abgeordneten des Volkes.»). Neben der Anzahl Abgeordneter weist dieser Artikel vor allem darauf hin, wie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter ausgewählt werden müssen. Denn gemäss diesem Artikel haben die Wählerinnen und Wähler Anspruch darauf, dass die Personen, die sie gewählt haben und nur diese, einen Sitz im Parlament innehaben. Es ist daher angezeigt, als Stellvertreterinnen und Stellvertreter die nächsten Personen auf der Wahlliste auszuwählen, so, wie es gemacht wird, um ein Parlamentsmitglied definitiv zu ersetzen, das während der Legislaturperiode zurücktritt oder



verstirbt. So würde kein Risiko bestehen, dass eine zweite Kategorie von Abgeordneten geschaffen wird.

Der SBLV empfiehlt der SPK-S, ein Rechtsgutachten einzuholen, um in Erfahrung zu bringen, welche Gesetzestexte angepasst werden müssten, um mittelfristig ein echtes Stellvertretungssystem unter Einhaltung von Artikel 149 Absatz 1 BV einzuführen (siehe Pkt. 6, Vorschlag 1). Zusätzlich müsste für den Ständerat, dessen Wahl durch die Kantone geregelt ist (vgl. Artikel 150 Absatz 3 BV), eine praktikable Lösung gefunden werden.

^[1] [Postulat Kälin 18.4370](#). Ersatz für Parlamentarierinnen und Parlamentarier bei Mutterschaft, Vaterschaft und längerer Krankheit.

^[2] [Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 15. April 2021](#) zur parlamentarischen Initiative Fiala 19.492. Milizsystem unter Druck. Tragfähige Lösungen finden.

5. Fazit und Vorschläge

Mit der Schaffung einer Ausnahme und der Flexibilisierung des Mutterschaftsurlaubs für Parlamentarierinnen könnten diese ihr politisches Mandat wahrnehmen, ohne dafür «bestraft» zu werden. Diesem positiven Punkt steht jedoch die Notwendigkeit eines Minimums an Gesundheitsschutz nach der Niederkunft gegenüber, der auch gegen den Willen der Betroffenen zu gewährleisten ist.

Die vorgesehene Änderung des EOG schafft de facto eine Ungleichbehandlung der Frauen sowie längerfristig einen potenziell schädlichen Präzedenzfall für alle Frauen. Dies gefährdet die Errungenschaften im Bereich des Sozialschutzes. Aus diesem Grund sollte diese Lockerung, wenn die SPK-S daran festhält, zum einen auf die Parlamentarierinnen und zum anderen zeitlich beschränkt werden.

Mit der Einführung eines echten Stellvertretungssystems über eine Änderung der Verfassung und/oder der betreffenden Gesetze kann verschiedenen Bedürfnissen im Zusammenhang mit der Vereinbarkeit von Beruf, Politik und Privatleben Rechnung getragen werden und dabei die Gleichbehandlung aller Frauen beachtet sowie der Gesundheitsschutz der Parlamentarierinnen gewährleistet werden, die während der Legislaturperiode Mütter werden. Ein solches System ermöglicht auch anderen Personen, abwesend zu sein und das politische Mandat, für das sie gewählt wurden, später wiederaufzunehmen.

Vor diesem Hintergrund formuliert der SBLV folgende Vorschläge:

1. Der SBLV fordert die SPK-S auf, die nötigen Arbeiten für die Einführung eines Stellvertretungssystems auf Bundesebene in die Wege zu leiten. Die SPK-S holt ein Rechtsgutachten ein, um in Erfahrung zu bringen, welche Gesetzestexte geändert werden müssen, um ein Stellvertretungssystem zu schaffen und den Gesundheitsschutz der Parlamentarierinnen nach der Niederkunft zu gewährleisten.



2. Der SBLV schlägt vor, dass das Stellvertretungssystem folgende Punkte enthält:
 - Stellvertretung für Abwesenheiten an Plenarsitzungen sowie an Kommissionssitzungen, mit Ausnahme jener nach den Artikeln 18 des Geschäftsreglements des Nationalrates und 14 des Geschäftsreglements des Ständerates (Geschäftsprüfungskommission und parlamentarische Untersuchungskommission);
 - Stellvertretung von mindestens zwei bis drei Monaten für Abwesenheiten aus persönlichen oder beruflichen Gründen;
 - bei solchen Abwesenheiten schlägt die Partei der zu ersetzenden Person eine nicht gewählte Person von der Wahlliste der letzten eidgenössischen Wahlen vor. Für Majorzwahlen (Ständerat) müsste eine entsprechende praktikable Lösung gefunden werden. Die Ernennung erfolgt durch das Büro oder bei Abwesenheiten von mehr als sechs Monaten durch eine Abstimmung im Plenum (Nationalrat oder Ständerat).

3. Wenn die SPK-S an der Änderung des EOG festhält, schlägt der SBLV vor, den Minderheitsantrag Caroni mit folgender Ergänzung von Artikel 16d Absatz 3 EOG (sowohl beim Mehrheitsantrag als auch beim Minderheitsantrag) zu verabschieden: «und nach einer Zeit von acht Wochen nach der Niederkunft»:

Art. 16d Abs. 3

³ Er endet vorzeitig, wenn die Mutter ihre Erwerbstätigkeit wiederaufnimmt oder wenn sie stirbt; er endet jedoch nicht vorzeitig, wenn die Mutter als Ratsmitglied und nach einer Zeit von acht Wochen nach der Niederkunft an Ratssitzungen von Parlamenten auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene teilnimmt.

4. Bei beiden Varianten, SPK-S sowie Minderheitsantrag Caroni, schlägt der SBLV vor, für die übrig gebliebenen Urlaubstage nach diesen 8 Wochen, sollen die Regeln analog des Vaterschaftsurlaubes gelten. In einer Rahmenfrist von 4 Monaten ab Ende Mutterschutz respektive 6 Monate nach Geburt können die verbliebenen Tage Mutterschaftsurlaub beliebig bezogen werden. In dieser Phase wird die «*Entschädigung Mutterschaftsurlaub*» ausgerichtet.

Vielen Dank, dass die Anliegen des SBLV und damit der Frauen vom Land berücksichtigt werden. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV

Anne Challandes
Präsidentin

Gabi Schürch-Wyss
Vizepräsidentin SBLV und Präsidentin
Fachbereich Familien- und Sozialpolitik



SBLV. USP. USDCR.

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
Union suisse des paysannes et des femmes rurales
Unione svizzera delle donne contadine e rurali



Übrigens:

Gemeinsam sind wir das Netzwerk der Frauen vom Land und geben über 50'000 Bäuerinnen und Landfrauen aus allen Kantonen und Sprachregionen eine Stimme.

Kompetent setzen wir uns für die attraktive Bildung Bäuerin ein, stärken die Frauen vom Land und fördern das Wissen rund um das Haushalts- und Alltagmanagement.

Engagiert machen wir uns seit 1932 stark für die berufliche, wirtschaftliche und soziale Stellung der Bäuerin und der Frau vom Land.



EQUALITY.CH

Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten SKG
Conférence suisse des délégué-e-s à l'égalité CSDE
Conferenza svizzera delle-i delegate-i alla parità CSP

**Staatspolitische Kommission des
Ständerates (SPK)**

Herr Mathias Zopfi
Kommissionspräsident

**Bundesamt für
Sozialversicherungen (BSV)**

Frau Andrea Kuenzli

Per Mail an:

andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

Bern, 24. November 2022

**Vorentwurf zu einer Änderung des Erwerbsersatzgesetzes (EOG, SR 834.1) –
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatspolitische Kommission des Ständerates (SPK) hat am 22. August 2022 das Vernehmlassungsverfahren zu einer Änderung des Erwerbsersatzgesetzes (EOG, SR 834.1) eröffnet.

Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG), der Zusammenschluss der öffentlichen Gleichstellungsstellen des Bundes, der Kantone und Städte, nimmt gerne die Gelegenheit wahr, zur obgenannten Revision des Erwerbsersatzgesetzes Stellung zu nehmen.

I. Ausgangslage

Gemäss geltendem Gesetz (Art. 16d des Erwerbsersatzgesetzes [EOG, SR 834.1] i.V.m. Art. 25 der Erwerbsersatzverordnung [EOV, SR 834.11]) verliert eine gewählte Parlamentarierin ihren Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung auch für ihre berufliche Tätigkeit, wenn sie während des Mutterschaftsurlaubs an einer Sitzung des Parlaments teilnimmt. Mit der Änderung des Erwerbsersatzgesetzes soll die betreffende Bestimmung angepasst werden.

Damit soll die **Vereinbarkeit von Parlamentsmandat und Mutterschaft gefördert** werden.

II. Begrüssung der Vorlage

Die SKG begrüsst den vorgelegten Vorentwurf. Nimmt eine Mutter während des Mutterschaftsurlaubes **an Ratssitzungen** von Parlamenten teil, so gilt das neu nicht mehr als Aufnahme der Erwerbstätigkeit. Damit führt die Teilnahme an Ratssitzungen auch nicht dazu, dass der Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung vorzeitig endet. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Mutter für die Teilnahme eine Entschädigung erhält oder nicht.

Damit kann eine gewählte Politikerin ihr Parlamentsmandat zukünftig (teilweise) weiterhin ausüben, auch wenn sie während der gewählten Amtsperiode ein Kind gebärt oder adoptiert. Mit dieser Regelung wird zwar bewusst eine Ungleichbehandlung zwischen Parlamentarierinnen und den übrigen erwerbstätigen Müttern geschaffen. Dies wird unter anderem aber dadurch gerechtfertigt, dass eine vom Volk gewählte Parlamentarierin sich im Gegensatz zu den anderen erwerbstätigen Müttern nicht durch eine andere Person vertreten lassen kann, da es **bei Ratssitzungen** auf allen Ebenen (Bund, Kantone, Gemeinden) mehrheitlich **keine Stellvertretungslösungen** gibt.

Entgegen der Ausführungen im erläuternden Bericht¹ sind zumindest auf Gemeindeebene (z.B. in der Stadt Zürich) aber nicht nur an Ratssitzungen, sondern auch in **Aufsichtskommissionen** (im Gegensatz zu den Sachkommissionen) **keine Stellvertretungen** vorgesehen. Der Entwurf der Mehrheit der Ständerratskommission geht generell davon aus, dass die Mitarbeit in den Kommissionen auf allen Ebenen durch Stellvertretungen abgedeckt wird und nimmt deshalb die Teilnahme an Kommissionssitzungen von der neuen Regelung aus. Damit wird aber den gewählten Parlamentarierinnen weiterhin die Möglichkeit verwehrt, in Aufsichtskommissionen zu wirken oder ihre Expertise zu Sachgeschäften in den entsprechenden Kommissionen einzubringen. Damit wird das Ziel der vorliegenden Vorlage, namentlich die **Förderung der Vereinbarkeit von Parlamentsmandat und Mutterschaft nicht vollends erreicht**.

Die von der **Minderheit der Ständerratskommission** vorgesehene Variante sieht zwar im Gegensatz dazu auch die Kommissionssitzungen vor, generiert im Vergleich mit dem vorgelegten Entwurf wegen dem notwendigen Nachweis der fehlenden Stellvertretungsmöglichkeiten **zusätzlichen Aufwand** für die betroffenen Mütter und dürfte auch **komplizierter** in der Umsetzung sein.

Die SKG empfiehlt deshalb, dass nebst der Rats- auch die Kommissionssitzungen in **Art. 16d Abs. 3 EOG** aufgenommen werden und zwar unabhängig von Stellvertretungslösungen.

*Er endet vorzeitig, wenn die Mutter ihre Erwerbstätigkeit wiederaufnimmt oder wenn sie stirbt; er endet jedoch nicht vorzeitig, wenn die Mutter als Ratsmitglied an Rats- **und***

¹ Vgl. Erläuternder Bericht zum Vorentwurf, S. 8.

Kommissionssitzungen von Parlamenten auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene teilnimmt. (**Anpassung fett**)

Selbstverständlich soll mit dieser vorgeschlagenen Änderung in der Vorlage nicht das Signal an Parlamentarierinnen gesendet werden, dass sie zukünftig an sämtlichen Sitzungen im Ratsbetrieb **teilnehmen müssten**. Es geht vielmehr darum, dass betroffene Parlamentarierinnen ihr politisches Mandat in dem für sie möglichen Umfang wahrnehmen können und zwar ohne damit den Verlust der Mutterschaftsentschädigung für ihre berufliche Tätigkeit zu riskieren.

Die SKG unterstützt daher das Revisionsvorhaben und befürwortet den vorgelegten Entwurf der Mehrheit mit der oben erwähnten Änderung.

Wir danken Ihnen bestens für Ihre Aufmerksamkeit sowie für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten

Die Präsidentin:



Maribel Rodriguez



EQUALITY.CH

Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten SKG

Conférence suisse des délégué·e·s à l'égalité CSDE

Conferenza svizzera delle-i delegate-i alla parità CSP

**Commission des institutions
politiques du Conseil des Etats (CIP)**

Monsieur Mathias Zopfi

Président de la commission

**Office fédéral des assurances
sociales (OFAS)**

Madame Andrea Kuenzli

Par courriel à :

andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

Berne, le 24 novembre 2022

**Avant-projet relatif à une modification de la Loi sur les allocations pour perte de gain
(LAPG, RS 834.1), consultation**

Madame, Monsieur,

La Commission des institutions politiques du Conseil des Etats (CIP) a ouvert le 22 août 2022 la procédure de consultation relative à une modification de la Loi sur les allocations pour perte de gain (LAPG, RS 834.1).

La Conférence suisse des délégué·e·s à l'égalité (CSDE), qui regroupe les services et bureaux officiels chargés de la promotion de l'égalité au niveau de la Confédération, des cantons et des villes, saisit avec plaisir l'occasion de prendre position concernant la révision susdite de la Loi sur les allocations pour perte de gain.

I. Contexte

Conformément à la loi en vigueur (art. 16d de la Loi sur les allocations pour perte de gain [LAPG, RS 834.1] en relation avec l'art. 25 du Règlement sur les allocations pour perte de gain [RAPG, RS 834.11]), une députée élue perd son droit à l'allocation de maternité également pour son activité professionnelle si elle prend part à une séance du Parlement pendant son congé de maternité. La modification de la Loi sur les allocations pour perte de gain vise l'adaptation de cette disposition.

Son objectif est d'**encourager la conciliation du mandat parlementaire et de la maternité.**

II. Avis favorable au projet

La CSDE émet un avis favorable au projet présenté. Si une mère prend part aux **séances plénières** d'un parlement durant son congé de maternité, cela ne doit plus être considéré comme une reprise de l'activité lucrative. La participation à ce type de séances ne doit plus entraîner la fin anticipée du droit à l'allocation de maternité. Cette règle s'applique indépendamment du fait que la mère soit indemnisée ou non pour sa participation.

Ainsi, une femme politique élue pourra dorénavant continuer à exercer (partiellement) son mandat parlementaire, même si elle accouche ou adopte un enfant pendant la durée de son mandat. Cette réglementation crée a priori une inégalité de traitement entre les députées et les autres mères exerçant une activité lucrative. Toutefois, cette inégalité est justifiée par le fait qu'une députée élue par le peuple ne peut pas se faire remplacer par une autre personne contrairement aux autres mères exerçant une activité lucrative, dès lors qu'il n'existe généralement **pas de système de suppléance pour les séances plénières** à tous les niveaux (fédéral, cantonal, communal).

Contrairement à ce qu'il ressort de l'exposé présenté dans le rapport explicatif¹, une suppléance n'est pas toujours prévue au niveau communal. Par exemple au sein de la ville de Zurich, **aucune suppléance** n'est prévue que ce soit pour les séances plénières ou pour les séances des **commissions de surveillance** (au contraire des commissions spécialisées). Or, de manière générale, le projet de la majorité de la commission du Conseil des Etats repose sur le fait que la participation à une commission serait couverte à tous les niveaux par des suppléances et, exclut de ce fait, la participation à des séances de commission de la nouvelle disposition. Ce faisant, les députées élues continuent de se voir interdire la possibilité de prendre part à des commissions de surveillance ou d'apporter leur expertise au sein des commissions correspondantes. Ainsi, l'objectif du présent projet, à savoir l'**encouragement de la conciliation du mandat parlementaire et de la maternité, n'est pas complètement atteint**.

Bien que la variante prévue par la **minorité de la commission du Conseil des Etats** inclue pour sa part les séances des commissions, elle génère par rapport au projet présenté une **charge de travail supplémentaire** pour les mères concernées en raison de la nécessité de devoir prouver l'absence de système de suppléance et sa mise en œuvre devrait aussi être plus **compliquée**.

C'est pourquoi la CSDE recommande d'inclure dans le nouvel **art. 16d al. 3 LAPG**, en plus des séances plénières, également les séances au sein des commissions à, et ce indépendamment du fait qu'une suppléance soit prévue ou non.

¹ cf. rapport explicatif sur l'avant-projet, p. 8

*Il s'éteint de manière anticipée si la mère reprend une activité lucrative ou si elle décède ; il ne s'éteint toutefois pas de manière anticipée si la mère participe, en tant que députée, à des séances plénières **et à des séances de commissions** du Parlement fédéral ou d'un parlement cantonal ou communal. (**Adaptation en gras**)*

Naturellement, cette proposition de modification du projet ne doit pas être assimilée à un signal imposant dorénavant aux députées une **obligation de prendre part** à l'ensemble des séances du travail parlementaire. Il s'agit bien au contraire pour les députées concernées de pouvoir assumer leur mandat politique dans la mesure de leurs possibilités, sans risquer de perdre, de ce fait, l'allocation de maternité pour leur activité professionnelle.

La CSDE soutient de ce fait le projet de révision et approuve le projet présenté par la majorité avec la modification susmentionnée.

En vous remerciant pour votre attention ainsi que pour la prise en considération de nos préoccupations, nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos meilleures salutations.

Au nom de la Conférence suisse des délégué·e·s à l'égalité

La présidente :



Maribel Rodriguez

Ne lâchons rien – ça vaut la peine!
Dranbleiben – es lohnt sich!



Association suisse pour les droits des femmes **adf**
Schweizerischer Verband für Frauenrechte **svf**

Staatspolitische Kommission des Ständerates des Ständerates (SPK-S)
Herr Ständerat Mathias Zopfi
Kommissionspräsident
andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

Basel, 15. November 2022

**Stellungnahme zu 19.311 Kt. Iv. ZG.
Politisches Mandat auch bei Mutterschaft. Änderung der Bundesgesetzgebung**

Sehr geehrte Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Verband für Frauenrechte SVF-ADF Suisse begrüsst den Vorschlag zur Änderung der Bundesgesetzgebung sehr. Denn es ist sehr wichtig, dass Politikerinnen in Gemeinde- und Kantonsräten sowie im Bundesparlament auch während der Mutterschaft ihr politisches Mandat ausüben können. **Dank dieser Gesetzesänderung wird eine längst fällige massive Benachteiligung der politisch aktiven Frauen beseitigt. Es handelt sich dabei um einen wichtigen Schritt zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie.**

Gerne verweisen wir hier auf die ausführliche Stellungnahme von AllianceF:
Heute verlieren Parlamentarierinnen, die während der Mutterschaftszeit – auch nur kurz – ihr politisches Amt ausüben, den Anspruch auf Lohnersatz in ihrem Beruf... Diese Praxis ist demokratiepolitisch höchst problematisch: Parlamentarierinnen in der ganzen Schweiz können während vier Monaten ihre politischen Rechte nicht ausüben und damit auch den Auftrag ihrer Wähler/innen nicht wahrnehmen. Es sei denn, sie verzichten auf ihr Einkommen aus ihrer eigentlichen Erwerbstätigkeit.

Für SVF-ADF Suisse ist es zudem inakzeptabel, dass beim Vaterschaftsurlaub die Väter im Rahmen von 6 Monaten nach der Geburt eines Kindes ohne jegliche finanziellen Einbussen zwischendurch erwerbstätig sein können. Beim Mutterschaftsurlaub hingegen ist bis jetzt keinerlei zeitliche Flexibilität möglich. Denn trotz ihrem politischen Mandat können Parlamentarierinnen nicht einmal an offiziellen Sitzungen teilnehmen, ohne dass ihnen ihre Mutterschaftsentschädigung gestrichen wird! Dies basiert auf veralteten Rollenbildern und ist eine krasse Diskriminierung der Frauen.

SVF-ADF Suisse hat sich seit jeher für die politische und soziale Gleichberechtigung der Geschlechter eingesetzt und unterstützt deshalb diese Änderung der Bundesgesetzgebung sehr.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerischer Verband für Frauenrechte SVF-ADF Suisse

Annemarie Heiniger
Co-Präsidentin

Ursula Nakamura-Stoecklin
Co-Präsidentin

www.feminism.ch

SVF-ADF Schweizerischer Verband für Frauenrechte
Postfach 2206 4001 Basel
Tel. 079 133 80 90 / 062 877 16 64 Mail: adf_svf_secret@bluewin.ch
PC-Konto 80-6885-1 / CH54 0900 0000 8000 6885 1
www.feminism.ch



Bundesamt für Sozialversicherung
Frau Andrea Künzli
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zürich, 21. September 2022

Mutterschaftsentschädigung und Ratsarbeit - Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Frau Künzli

Die Staatspolitische Kommission des Ständerats hat am 22. August 2022 ein Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf zur Änderung des Erwerbssersatzgesetzes (EOG, SR 834.1) zur Vereinbarkeit von Parlamentsmandat und Mutterschaft eröffnet. Der Gemeinderat Zürich ist als grösstes kommunales Parlament mit seinen 125 Mitgliedern und der hohen Sitzungskadenz besonders von der neuen Regelung berührt. Die Geschäftsleitung des Gemeinderats hat deshalb beschlossen, sich am Vernehmlassungsverfahren zu beteiligen und reicht fristgerecht die nachfolgende Stellungnahme ein.

Für den Gemeinderat ist es ein zentrales Anliegen, dass ein vom Volk gewähltes Parlamentsmitglied das politische Amt ausüben kann, ohne bei Mutterschaft den Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung zu verlieren. Es versteht sich von selbst, dass diese Ausnahmeregelung nicht zu einer generellen Aufweichung des Mutterschutzes führen darf. Der Schutz der Mutterschaft ist eine unverzichtbare Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft, was mit dem Mutterschaftsurlaub gewährleistet wird. Der Kreis der Berechtigten für eine solche Ausnahmeregelung muss deshalb so klein wie möglich gehalten werden. Sodann darf dies auch nicht zu einem «Druck» auf die Mütter führen, voll am Ratsbetrieb teilnehmen zu müssen. Es obliegt der Mutter zu entscheiden, in welchem Umfang sie am Ratsgeschehen teilhaben möchte. Im Rahmen der Gesetzgebung geht es bei der Anpassung des EOG letztendlich also darum, dafür einen gut austarierten Mittelweg zu finden.

Die Ausgangslagen für die Ausübung eines politischen Mandats hinsichtlich des erforderlichen Zeitaufwands divergieren in den Parlamenten sehr stark. Im Gemeinderat Zürich – dem grössten kommunalen Parlament der Schweiz – muss für das Milizamt mit einem Pensum von gegen 30 % gerechnet werden. Gewählte Mitglieder des Gemeinderats erfüllen als Volksvertretende einen Auftrag. Mütter müssen das politische Mandat auch bei einem Mutterschaftsurlaub gleichberechtigt zu den Männern erfüllen können.

Die vorliegende Gesetzesänderung entspricht diesem Anliegen nicht oder nur zum Teil. Die im Vorentwurf zu Art. 16d Abs. 3 EOG gewählte Regelung bezieht sich explizit auf die Ratsitzungen, was nur einen Teil der Ratsarbeit betrifft. Hier wird ein wesentlicher Teil der politischen Mitwirkung in einem Parlament, die Kommissionsarbeit, schlicht ausgeblendet. Der



2 / 3

Minderheitsantrag schliesst zwar die Kommissionssitzungen mit ein, allerdings nur, wenn keine Stellvertretungsreglung besteht.

Beide Lösungen sind ungenügend und werden die Mütter in der parlamentarischen Arbeit weiter stark benachteiligen. Im Gemeinderat z. B. würde die Minderheitslösung sogar zu einer eigentlichen «Zweiklassen-Mutterschaft» führen. Mütter in den beiden Aufsichtskommissionen RPK und GPK (ohne Stellvertretung) könnten ihr Mandat weiterhin uneingeschränkt erfüllen und ihre Anliegen in den Kommissionen und im Parlament vertreten. Den Müttern in den Sachkommissionen (mit Stellvertretung) wäre es hingegen verwehrt, ihre Expertise in die Kommissionsarbeit einzubringen. Vor dem Hintergrund, dass in den Kommissionen die inhaltlichen Verhandlungen geführt werden und der grösste Einfluss auf die Ausgestaltung der Ratsbeschlüsse ausgeübt werden kann, ist diese Einschränkung unhaltbar.

Um diesem Anliegen gebührend Nachdruck zu verleihen, plant der Gemeinderat – unabhängig dem Verfahren auf Bundesebene – seine Entschädigungsverordnung (EntschVO GR, AS 171.110) wie folgt zu ergänzen:

Art. 3a Mutterschaftsentschädigung (neu)

¹ Ratsmitglieder haben, falls sie wegen der Teilnahme am Ratsbetrieb den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung nach Bundesrecht verlieren, Anspruch auf eine zum Sitzungsgeld zusätzliche Entschädigung.

² Die Höhe und die Dauer des Entschädigungsanspruchs richten sich nach dem Bundesgesetz über den Erwerbssersatz (Erwerbssersatzgesetz, EOG; SR 834.1).

³ Massgebend ist dabei das durchschnittliche Erwerbseinkommen ausserhalb des Ratsbetriebs.

⁴ Der Entschädigungsanspruch entfällt im Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit ausserhalb des Ratsbetriebs.

⁵ Die Bestimmungen des EOG zur Mutterschaftsentschädigung gelten im Übrigen sinngemäss.

Mit dieser Regelung übernimmt der Gemeinderat die anfallenden Kosten, wenn einer Mutter bei einer Teilnahme am Ratsbetrieb die Mutterschaftsentschädigung zurückgefordert wird. Die Terminologie wird gezielt so gewählt, dass die Regelung alle Rats- und Kommissionssitzungen umfasst – unabhängig einer Stellvertretungslösung. Des Weiteren kann dies auch Kurse oder Weiterbildungsangebote der Parlamente umfassen, also alle Tätigkeiten eines Ratsmitglieds, die mit Sitzungsgeldern oder pauschalen Entschädigungen abgegolten werden. Diese Regelung soll nun bei der Revision des Bundesgesetzes über den Erwerbssersatz übernommen werden und damit national bei allen Parlamenten zur Anwendung gelangen.

Der Gemeinderat schlägt deshalb vor, Art. 16d Abs. 3 EOG wie folgt zu ändern:

³ Er endet vorzeitig, wenn die Mutter ihre Erwerbstätigkeit wiederaufnimmt oder wenn sie stirbt; er endet jedoch nicht vorzeitig, wenn die Mutter als Ratsmitglied an ~~Ratssitzungen~~ **am Ratsbetrieb** von Parlamenten auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene teilnimmt.

Der Minderheitsantrag (Caroni, Bauer, Chiesa, Minder) würde sodann einige Umsetzungsschwierigkeiten eröffnen. Die SVA müsste im Rahmen der Rechtmässigkeitsprüfung in allen Parlamenten und für alle abgerechneten Kommissions- und Ratssitzungen detailliert prüfen,



3 / 3

ob dafür eine Vertretung «vorgesehen» ist, was nur mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand sichergestellt werden könnte.

Die Geschäftsleitung des Gemeinderats Zürich bittet um eine inhaltliche Berücksichtigung der Stellungnahme im Rahmen der anstehenden Gesetzesänderung.

Freundliche Grüsse

Matthias Probst
Präsident Gemeinderat Zürich

Andreas Ammann
Leiter Parlamentsdienste



An die Staatspolitische Kommission des
Ständerates

via E-Mail: andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

Zürich, 19. September 2022

**Entwurf zum Bundesgesetz über den Erwerbssersatz: Vereinbarkeit von
parlamentarischem Mandat und Mutterschaft, Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, Stellung zu titelerwähnter Vorlage Stellung nehmen zu können. Die Geschäftsleitung vertritt den Kantonsrat Zürich gegen aussen und nimmt zu dieser parlamentarischen Angelegenheit deshalb gerne selbständig Stellung.

Die Geschäftsleitung begrüsst die vorgeschlagene Regelung (Art. 16d Abs. 3 Erwerbssersatzgesetz [EOG]). Es braucht diese Bestimmung, um die Vereinbarkeit von Mutterschaft und parlamentarischen Milizmandat zu ermöglichen; dies umso mehr, als sich in den Kantonen eine unterschiedliche Praxis der Sozialversicherungsanstalten entwickelt hat. Wie Sie ausführen, kann es nicht sein, dass der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung infolge Ausübung einer politischen Nebentätigkeit verloren geht.

Die von der Minderheit vorgeschlagene Ausweitung der Bestimmung auch auf die Teilnahme an Kommissionssitzungen begrüsst die Geschäftsleitung, denn das parlamentarische Mandat besteht aus Rats- und Kommissionstätigkeit.

Die Geschäftsleitung lehnt es aber ab, dass diese Regel von einer Stellvertretungsregel in den Kantonen abhängig gemacht werden soll. Gemäss Art. 47 und 51 der Bundesverfassung können die Kantone ihre eigenen Organisationsbestimmungen erlassen. Die Stellvertretungsregelung ist eine kantonale Organisationsbestimmung und betrifft das Wahlrecht der Bürgerinnen und Bürger. Mit der Formulierung der Minderheit würde nun eine Sozialversicherungsbestimmung des Bundes in diese Autonomie der Kantone eingreifen, ohne sich materiell zur Stellvertretungsregelung zu äussern. Die Kantone würden indirekt gezwungen, ihre Stellvertretungsregelung zugunsten eines gerechten Mutterschaftsschutzes nach EOG aufzuheben.

Zu berücksichtigen ist ausserdem, dass den Stellvertretungsregelungen in den kantonalen Parlamenten, neben dem Mutterschaftsschutz noch andere Motive zugrunde liegen, wie beispielsweise die geographische Weitläufigkeit des Kantons oder - historisch betrachtet - das Majorzwahlsystem.



Es ist sehr zu begrüßen, dass der Gesetzgeber bereit ist, die heutige Bestimmung im EOG, die dem schweizerischen Milizparlamentarismus entgegensteht, anzupassen. Diese Chance gilt es nun aber zu nutzen, ohne den kantonalen oder kommunalen Parlamentarismus unnötig einzuschränken.

Wir stehen gerne für Auskünfte zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen.
Im Namen der Geschäftsleitung

Esther Guyer
Kantonsratspräsidentin

Moritz von Wyss
Generalsekretär

Kopie geht an

- Sekretariat der Staatspolitischen Kommission des Ständerates
- Direktion für Justiz und des Innern des Kantons Zürich

Vernehmlassungsantwort 2022/48

Ich bin Mitglied des Parlaments der Stadt Zürich als Vertreter der FDP und in der Geschäftsleitungskommission. Wir befassen uns aktuell intensiv mit dem Thema der Mutterschaftsversicherung. Ich arbeite aktuell an einem Vorschlag zu einer Revision der Entschädigungsverordnung. Unsere Idee ist, dass der Rat alle Kosten übernimmt, falls einer Mutter die am Ratsbetrieb teilnimmt die Gelder gestrichen werden. Diese Regel wird/soll gelten, bis die Regel auf Bundesebene angepasst ist.

Ich habe mich daher stark mit dem Thema befasst.

In der von ihnen gewählten Formulierung ist mir aufgefallen, dass sie sich nur auf die Teilnahme an den Ratssitzungen konzentriert. Die neue Mutter würde also von den Kommissionssitzungen weiter ausgeschlossen. Wir verwenden daher den Begriff "Ratsbetrieb". So kann sie auch an den Kommissionssitzungen teilnehmen, die ja auch mit einem Sitzungsgeld vergütet werden und deshalb zu einer Einstellung der Mutterschaftsversicherung führen könnte.

Im erläuternden Bericht wird diese Thematik damit abgehandelt, dass in den meisten Fällen eine Stellvertretung in der Kommission möglich sei. Bei uns in Zürich ist eine Stellvertretung nur in den Sach-Kommissionen möglich, nicht aber in den ständigen Kommissionen (GPK, RPK und Geschäftsleitung). Der Ort, wo sich eine Parlamentarierin am meisten einbringen kann und daher zentral für die Ausübung des politischen Mandates ist, ist die Teilnahme an den Kommissionssitzungen. Ist die Mutter von diesen Sitzungen weiter ausgeschlossen, handelt es sich aus meiner Sicht weiter um eine starke Ungleichbehandlung von Mann und Frau, die nicht mehr zeitgemäss ist.

Deshalb schlage ich folgende Änderung vor:

Er endet vorzeitig, wenn die Mutter ihre Erwerbstätigkeit wiederaufnimmt oder wenn sie stirbt; er endet jedoch nicht vorzeitig, wenn die Mutter als Ratsmitglied **am Ratsbetrieb** von Parlamenten auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene teilnimmt.

Martin Bürki
Mitglied des Gemeinderates der Stadt Zürich

Staatspolitische Kommission des Ständerates des Ständerates (SPK-S)
Herr Ständerat Mathias Zopfi
Kommissionspräsident

andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

Bern, 7. September 2022

19.311 Kt. Iv. ZG. Politisches Mandat auch bei Mutterschaft. Änderung der Bundesgesetzgebung / 20.313 Kt. Iv. BL. Teilnahme an Parlamentssitzungen während des Mutterschaftsurlaubs / 20.323 Kt. Iv. LU. Politikerinnen im Mutterschaftsurlaub / 21.311 BS. Wahrnehmung des Parlamentsmandates während des Mutterschaftsurlaubs: Vorentwurf der Staatspolitischen Kommission des Ständerates vom 22. August 2022

Sehr geehrte Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Ich bedanke mich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Vorentwurf Stellung beziehen zu können. Nachstehend finden Sie meine Vernehmlassungsantwort.

Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Ich begrüsse, dass die Staatspolitischen Kommission des Ständerats das Erwerbsersatzgesetz (EOG) überarbeiten möchte. Heute verlieren Parlamentarierinnen, die während der Mutterschaftszeit – auch nur kurz – ihr politisches Amt ausüben, den Anspruch auf Lohnersatz in ihrem Beruf. Stimmt eine Frau während der Mutterschaftszeit im Kantonsparlament oder Nationalrat bei einer für sie wichtigen Vorlage ab, fällt je nach Konstellation sehr rasch die Mutterschaftsentschädigung weg, da es heisst, sie habe die Arbeitstätigkeit umfassend wieder aufgenommen. Diese Praxis ist demokratiepolitisch höchst problematisch: Parlamentarierinnen in der ganzen Schweiz können während vier Monaten ihre politischen Rechte nicht ausüben und damit auch ihren Wähler:innenauftrag nicht wahrnehmen. Es sei denn, sie verzichten auf ihr Einkommen aus ihrer eigentlichen Erwerbstätigkeit.

Ich unterstütze darum die vorgeschlagene Änderung des Erwerbsersatzgesetzes (EOG), so dass künftig Politikerinnen die Mütter geworden sind, ihre politischen Rechte uneingeschränkt wahrnehmen können.

Aus meiner Sicht besteht aber über die Problematik der politischen Zwangspause für Politikerinnen hinaus Handlungsbedarf. Der Mutterschaftsurlaub sollte flexibler ausgestaltet werden um Paaren mit Kindern ein möglichst selbstbestimmtes Familienleben zu ermöglichen. Aus heutiger Sicht ist nicht mehr verständlich, warum Mütter den Mutterschaftsurlaub über die volle Länge und ohne Unterbruch am Stück beziehen müssen, Väter aber eine Rahmenfrist von 6 Monaten, eine Unterbrechnung und auch ein Wiederaufleben des Anspruchs zugestanden wird. Die aktuelle Regelung entspricht veralteten Rollenbildern und verletzt das in der Verfassung festgeschriebene Recht auf Gleichstellung sowie das Recht auf Familie. Einerseits wird den Müttern die Möglichkeit verwehrt, nach einer gewissen Zeitdauer einen (kleinen) Teil ihrer Erwerbsarbeit wieder aufzunehmen und das Kind in dieser Zeit vom Vater betreuen zu lassen. Gleichzeitig wird aber auch dem Vater de facto nicht zugetraut, dass Kind einige Wochen nach der Geburt über längere Zeit selbstständig zu betreuen. Natürlich sollte die Mutter nach der Geburt eine gewisse Ruhezeit einhalten, sie sollte dabei aber nicht bevormundet sondern unterstützt werden, zum Beispiel in ihrem Wunsch, sich bereits während des Mutterschaftsurlaubs darauf vorzubereiten, die Kinder abwechselnd zu betreuen.

Bemerkungen zum Artikel 16d «Ende des Anspruchs»

Ich unterstütze wie bereits erwähnt die vorgeschlagene Änderung des Erwerbersatzgesetzes (EOG), so dass künftig Politikerinnen die Mütter geworden sind, ihre politischen Rechte uneingeschränkt wahrnehmen können.

Ich schlage zudem weitergehende Änderung im Erwerbersatzgesetzes (EOG) im Artikel 16d sowie 16c vor. Diese umfassen folgende Punkte:

- In den ersten 8 Wochen des Mutterschafturlaubs, während des sogenannten Mutterschutzes, kann der Mutterschaftsurlaub künftig sistiert werden. Dies bedeutet, dass der Mutterschaftsurlaub ausgesetzt wird, sobald die Mutter eine Tätigkeit aufnimmt. Legt sie die Tätigkeit wieder nieder, lebt auch der Anspruch auf Mutterschaftsurlaub wieder auf. Begründung: Das für die Schweiz am 4. Juni 2015 in Kraft getretene IAO-Abkommen 183 über den Mutterschutz legt fest, dass für (jede und immer geartete) «Abwesenheit von der Arbeit» der Anspruch besteht. Der Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung muss also auch bei späterer erneuter Abwesenheit von der Arbeit wiederum bestehen. In dieser Phase wird die «*Entschädigung Mutterschutz*» ausgerichtet.
- Für die übrig gebliebenen Urlaubstage nach diesen 8 Wochen gelten die Regeln analog des Vaterschafturlaubs. In einer Rahmenfrist von 4 Monaten ab Ende Mutterschutz respektive 6 Monate nach Geburt können die verbliebenen Tage Mutterschaftsurlaub beliebig bezogen werden. In dieser Phase wird die «*Entschädigung Mutterschaftsurlaub*» ausgerichtet.

Ich schlage die folgenden neuen Formulierungen vor:

Bisherige Fassung

Neue Fassung (*Änderungen kursiv*)

Art. 16c Beginn des Anspruchs und Dauer der Ausrichtung der Entschädigung

1 Der Entschädigungsanspruch entsteht am Tag der Niederkunft.

2 Die Mutterschaftsentschädigung wird an 98 aufeinanderfolgenden Tagen ab Beginn des Anspruchs ausgerichtet.

3 Bei einem Spitalaufenthalt des Neugeborenen verlängert sich die Dauer der Ausrichtung um die Dauer der Hospitalisierung, höchstens aber um 56 Tage, wenn:

a. das Neugeborene unmittelbar nach der Geburt ununterbrochen während mindestens zwei Wochen im Spital verweilt; und

b. die Mutter nachweist, dass sie im Zeitpunkt der Niederkunft bereits beschlossen hatte, nach Ende des Mutterschaftsurlaubs wieder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

4 Der Bundesrat regelt den Anspruch auf Verlängerung der Dauer der Ausrichtung für Frauen, die wegen Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit nach Ende des Mutterschaftsurlaubs nicht wieder erwerbstätig sein können.

Art. 16c Beginn des Anspruchs und Dauer der Ausrichtung der Entschädigung *Mutterschutz*

1 (unverändert)

2 Die *Entschädigung* wird an 56 aufeinanderfolgenden Tagen ab Beginn des Anspruchs ausgerichtet.

2a Nimmt die Mutter während der Anspruchsdauer gemäss Absatz 2 eine Erwerbstätigkeit auf, entfällt der Anspruch bis zur Einstellung der Erwerbstätigkeit; er entfällt jedoch nicht, wenn die Mutter als Ratsmitglied an Ratssitzungen von Parlamenten auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene teilnimmt.

3 Bei einem Spitalaufenthalt des Neugeborenen verlängert sich die Dauer der *Entschädigung Mutterschutz* um die Dauer der Hospitalisierung, höchstens aber um 56 Tage,

(Rest unverändert)

4 *Der Anspruch endet:*

a. nach Ablauf der Entschädigung Mutterschutz

b. oder bei Hospitalisierung des Neugeborenen mit dem Ende der Verlängerung der Entschädigung nach Absatz 3.

Art. 16d Ende des Anspruchs

1 Der Anspruch endet am 98. Tag nach seinem Beginn.

2 Bei Hospitalisierung des Neugeborenen endet der Anspruch mit dem Ende der Verlängerung nach Artikel 16c Absatz 3.

3 Er endet vorzeitig, wenn die Mutter ihre Erwerbstätigkeit wiederaufnimmt oder wenn sie stirbt.

Art. 16d Beginn des Anspruchs und Dauer der Ausrichtung der Entschädigung Mutterschaftsurlaub

1 Die Entschädigung wird für 42 Tage im Anschluss an die Ausrichtung der Entschädigung Mutterschutz ausgerichtet.

2 Für den Bezug der Entschädigung Mutterschaftsurlaub gilt eine Rahmenfrist von sechs Monaten ab dem Tag der Niederkunft.

3 Der Anspruch endet:

a. nach Ausschöpfung der Taggelder; oder

b. nach Ablauf der Rahmenfrist

4 Der Bundesrat regelt die Rahmenfrist bei einer Verlängerung nach Artikel 16c Absatz 3 sowie den Anspruch auf Verlängerung der Dauer der Ausrichtung Entschädigung Mutterschaftsurlaub für Frauen, die wegen Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit nach Ende des Mutterschaftsurlaubs nicht wieder erwerbstätig sein können.

Den Minderheiten-Vorschlag (Caroni, Bauer, Chiesa, Minder), der eine Fortführung des Mutterschaftsurlaubs nur erlauben würde, wenn das entsprechende Parlament keine Stellvertretung erlaubt, halte für bevormundend und lehne ihn ab. Natürlich begrüße ich Stellvertreter/-innen Regelungen. Eine Politikerin, die Mutter geworden ist, soll aber selber entscheiden dürfen, ob sie persönlich an den Ratssitzungen teilnehmen möchte oder ob sie sich vertreten lässt.

Ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse,

Michele Éfache
espaces bodenschutz
madretsch 124
Bienne 2503